

»Grundherrschaft«

Entstehung und Bedeutungswandel eines geschichtswissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriffs

VON KLAUS SCHREINER

»Der Ausdruck Grundherrschaft bedarf der Rechtfertigung« – Hans Fehr

Begriffe sind Werkzeuge, »die wir uns anfertigen, um an die Gegenstände heranzugehen und sie unserer Erkenntnis zu unterwerfen«¹⁾. Sachgemäßes Begreifen setzt jedoch voraus, daß sich die angefertigten Begriffe für die Erkenntnis einer Sache eignen. Die begrifflichen Werkzeuge, mit deren Hilfe sich Historiker vergangener Wirklichkeiten vergewissern, sollten deshalb so beschaffen sein, daß sie den Gegenstand historischer Erkenntnis nicht den Vorurteilen der eigenen Zeit unterwerfen, sondern in seinem Anderssein erkennbar machen. Ist »Grundherrschaft« eine solche Begriffsbildung, die es ermöglicht, ein grundlegendes Wirtschafts-, Herrschafts- und Sozialgebilde der mittelalterlichen Welt wirklichkeitsgetreu zu erfassen?

Um eine Antwort auf diese Frage geht es im folgenden. Der Gang der Untersuchung gliedert sich in vier Schritte: Zunächst soll die Verwendung des Begriffes Grundherrschaft in der neueren verfassungs- und agrargeschichtlichen Forschung nachgezeichnet werden (I); Abschnitt zwei behandelt den Sprachgebrauch von »Grundherr« und »Grundherrschaft« in Urkunden, Rechtsordnungen und rechtstheoretischen Schriften des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit (II); Kapitel drei will kenntlich machen, in welcher Weise Gesellschaftstheoretiker und Historiker des 18. und 19. Jahrhunderts den Ausdruck Grundherrschaft zu einem sozialen Systembegriff ausarbeiteten (III); abschließend ist zu fragen, ob es stichhaltige Gründe gibt, die es rechtfertigen, den mit zeitgebundenen Interessen, Wertungen und Geschichtsbildern befrachteten Begriff Grundherrschaft weiterhin als wissenschaftlichen Ordnungs- und Erklärungsbegriff zu verwenden (IV).

1) H.-G. GADAMER, Begriffsgeschichte als Philosophie, in: Archiv für Begriffsgeschichte 14, 1970, S. 139.

I.

Vergangenheit vermittelt sich durch Sprache – durch Texte, die der Auslegung bedürfen, durch schriftlose Denkmale und Artefakte, die zum Sprechen gebracht werden müssen. Sprache ist sowohl Träger der Überlieferung als auch Mittel der Erkenntnis.

Die Frage, ob der Begriff Grundherrschaft als »eine ausgesprochen glückliche Formulierung« gelten kann²⁾ oder eine »ungeschickte Bildung« darstellt³⁾, hat deshalb nichts mit rhetorischer Spiegelfechterei zu tun. Die Kontroverse über Angemessenheit oder Unangemessenheit des Begriffes Grundherrschaft kommt auch nicht, wie gelegentlich behauptet wurde, einem sachlich unergiebigem »Streit um Worte« gleich⁴⁾, sondern entspringt dem Nachdenken über Methodenfragen historischer Erkenntnis. Sachgemäße Begriffsbildung und wirklichkeitstreue Erkenntnis der Sache bedingen sich wechselseitig.

Gleichwohl drängt sich mitunter der Eindruck auf, daß der Begriff Grundherrschaft dann am klarsten zu sein scheint, wenn man nicht fragt, was er eigentlich bedeutet⁵⁾. Die unbedachte Handhabung eines Begriffes vermag jedoch nicht die Tatsache zu entkräften, daß zwischen begrifflicher Anstrengung und methodischer Reflexion ein enger Zusammenhang besteht. Die ältere und neuere Forschung beweist das. Ihr hartnäckiges Bemühen, den Begriff Grundherrschaft zu einem brauchbaren Werkzeug der historischen Arbeit zu machen, suchte stets der Tatsache Rechnung zu tragen, daß zwischen zurückliegender Vergangenheit und gegenwärtiger Erkenntnis ein Verhältnis der Wechselwirkung besteht, das durch unsachgemäße Begriffe getrübt und verfälscht werden kann.

Auf dem im Jahre 1896 in Innsbruck abgehaltenen Historikertag sagte Georg Friedrich Knapp: Die »Grundherrschaft ist der Schlüssel zum Mittelalter«, »eine sehr alte Erscheinung«, »die älteste der bekannten Verfassungsformen«, aus der alle späteren Herrschaftsformen hervorgegangen seien⁶⁾. Max Weber (1864–1920), der sich nach der Jahrhundertwende mit dem Phänomen Grundherrschaft befaßte, ging von anderen Erkenntnisprämissen aus und gelangte deshalb auch zu anderen Einsichten. Grundherrschaft, seiner Ansicht nach das »ökonomisch relevanteste« Sozialgebilde der Vergangenheit, interessierte ihn nicht als Keimzelle jedweder

2) F. LÜTGE, Die deutsche Grundherrschaft. Ein Forschungsbericht, in: AgrarAgrarsoz 3./4., 1955/1956, S. 130.

3) W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, 4. Aufl., 1973 (Nachdruck der 1. Aufl., 1941), S. 115. – G. DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, 1969, S. 34, spricht vom »schlechten Begriff der Grundherrschaft«. Einschränkende Bemerkungen gegen die Angemessenheit des Begriffes Grundherrschaft macht Verf. ebd. auch S. 133; 138f.

4) F. LÜTGE, Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, 2. Aufl., 1967, S. 45.

5) Vgl. G. VON BELOW, Probleme der Wirtschaftsgeschichte, Tübingen 1926, S. 33. Zur frühmittelalterlichen Agrarverfassung: »Das System der Herrschaft ist bei dem großen Besitz die Grundherrschaft«.

6) G. F. KNAPP, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, in: HZ 78, 1897, S. 43.

Herrschaftsbildung, sondern als eine Form lokal begrenzter Patriarchal- und Patrimonialherrschaft. Deren besondere Herrschaftsstruktur suchte er mit Hilfe systematisch-analytischer Kategorien kenntlich zu machen. Grundherrschaft gab sich ihm als ein Herrschaftsgebilde zu erkennen, das »den Herrn und den Grundholden durch feste, einseitig nicht lösliche, Bande aneinanderknüpft«⁷⁾. Dieses Gewaltverhältnis gründete seiner Ansicht nach auf einer Herren-gewalt, die sich aus drei verschiedenen Bestandteilen zusammensetzte: »aus Bodenbesitz (grundherrlicher Gewalt), Menschenbesitz (Sklaverei), Appropriation politischer Rechte (durch Usurpation oder Verleihung), besonders der Gerichtsgewalt«⁸⁾. Ihren politischen Charakter verdankte die Grundherrschaft zwei Tatsachen: einmal der Ausweitung »der Herrschaft eines Hausherrn über andere«, nicht der Hausgewalt unterworfenen Hausherrn«⁹⁾, zum anderen der Verbindung von Bodenbesitz und Gerichtsherrlichkeit. Immunitätsprivilegien des Königs gaben dieser Verschmelzung von privaten und politischen Rechten eine bleibende, »staatlich« anerkannte Form. Ein solcher Verfassungszustand schränkte die Macht-ausübung des Königs erheblich ein und begünstigte die Konzentration von Herrschaftsmitteln und Herrschaftsrechten in der Hand lokaler Gewalten.

Alfons Dopsch suchte historisch-genetische mit systematischen Gesichtspunkten zu verbinden. Geburtsständischen Adel, der Grundherrschaft ausübte, gab es seiner Ansicht nach bereits in der Zeit des Cäsar und Tacitus¹⁰⁾. Nach der Landnahme ist es den Grundherren gelungen, kraft ihrer Schutzgewalt kleine Freibauern und selbständige Dorfgemeinden zu Pertinenzen ihrer Grundherrschaften zu machen¹¹⁾. Rechtlich gefestigt und formalisiert wurde dieser Zustand durch die Erteilung königlicher Immunitätsprivilegien. Die vom König verbriefte Immunität schuf jedoch »an sich keine neue Gerichtsbarkeit«, sondern sicherte »nur die alte grundherrliche wider die Eingriffe der öffentlichen Beamten«¹²⁾.

Rudolf Kötzschke wollte in seiner im Jahre 1924 erschienenen »Allgemeinen Wirtschafts-geschichte des Mittelalters« keine »Theorie mittelalterlicher Wirtschaftsweise« entwickeln oder »nach dem jüngsten Vorbild Max Webers Längslinien wirtschaftlicher Entwicklung durch das ganze Mittelalter« ziehen; ihm ging es vielmehr um »die Darstellung der wirklichen Wirt-

7) MAX WEBER, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie, 5. Aufl. Hg. von J. WINCKELMANN, 1972, S. 585.

8) DERS., *Wirtschaftsgeschichte*. Abriss der universalen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Hg. von S. HELLMANN u. M. PALYS, 1924, S. 71.

9) DERS., *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 585.

10) So auch H. DANNENBAUER, *Adel, Burg und Herrschaft bei den Germanen*, in: *Grundlagen der mittelalterlichen Welt*, 1958, S. 137. Über die von Tacitus beschriebene Lebensweise des germanischen Adels: »Der adelige Gefolgsherr lebte ... als großer Grundherr.« »Gefolgschaft setzt Grundherrschaft voraus.«

11) A. DOPSCH, *Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung*. Aus der Zeit von Cäsar bis auf Karl den Großen, Bd. 2, 2. Aufl., Wien 1924, S. 374.

12) DERS., *Die Wirtschaftsentwicklung der Karolingerzeit vornehmlich in Deutschland*, Bd. 2, 1913, S. 97.

schaftszustände und ihrer Wandlungen in den einander folgenden Epochen der Vergangenheit«, wobei er allerdings nicht ausschließen wollte, daß »den Idealtypen der Wirtschaft Erkenntniswert zuzuschreiben ist«¹³⁾.

Kötzschke sprach von einem »Zeitalter der Grundherrschaft«, das in der Völkerwanderung begann und im frühen Mittelalter seinen Höhepunkt erreichte. Die Grundherrschaft zu einem dominanten Gestaltungsprinzip einer ganzen Epoche zu machen, hielt er deshalb für rechtens, weil sie »die stärkste Macht des ökonomischen und sozialen Lebens« darstellte, die »während einiger Jahrhunderte . . . die Geschicke der abendländischen Völker entscheidend mitbestimmte«¹⁴⁾. Entstanden war die Grundherrschaft, wie Kötzschke meinte, »aus spätromischer und germanischer Wurzel«, genauer: aus der Vermengung zwischen einem »Erbteil spätromischer Verfassung« und den zuvor schon bei den Germanen bestehenden »grundherrschaftsähnlichen Verhältnissen«¹⁵⁾.

Kötzschke unterschied zwischen Grundherrschaft als einer Form des Wirtschaftens und Grundherrschaft als rechtlich-herrschaftlicher Institution. Unter Grundherrschaft »in rein rechtlichem Sinne« verstand er »einen Komplex von Rechten, die auf der rechtlichen Verfügungsgewalt über Grund und Boden, welcher nicht der eigenen Sondernutzung vorbehalten war, beruhten«. Über die rein sachenrechtliche Abhängigkeit hinaus bestand aber noch »ein rein persönliches Abhängigkeitsverhältnis, sei es schutzherrlicher oder leibherrlicher Art; überdies erwarben die Grundherren Befugnisse der Gerichtsbarkeit staatlichen Ursprungs. Endlich erlangten sie häufig Rechte persönlicher Art über Leute, die gar nicht von ihnen irgendwie grundherrlich abhängig waren, so daß sich ein weiterer Kreis von Herrschaftsleuten an den engeren, im strengen Rechtssinn grundherrlichen anschloß«¹⁶⁾. »Grundherrschaft als wirtschaftlich-soziale Erscheinung« definierte er als »diejenige Institution des Agrarwesens, welche es den Inhabern ausgedehnter Rechte am Grund und Boden ermöglichte, neben dem Ertrage ihrer Eigenwirtschaft oder sogar ganz ohne einen solchen, sich wirtschaftliche Mittel vermöge ihrer Rechtsansprüche an einer Anzahl nicht selbstbewirtschafteter Grundstücke sowie damit verbundener Rechte anderen Charakters zu beschaffen«¹⁷⁾.

Die neuere Mediävistik, soweit sie agrarische Strukturgeschichte nicht mit bloßer Besitzgeschichte verwechselt, bewegt sich im Rahmen der von der älteren Forschung vorgegebenen Fragestellungen und Lösungsmöglichkeiten. Auch ihr Erkenntnisinteresse richtet sich im wesentlichen darauf, Grundherrschaft als ein komplexes Sozialgebilde erkennbar zu machen, in welchem sich wirtschaftliche, politische und soziale Elemente überlagern und verketteten. In der Verflechtung heterogener Funktionsbereiche erblickt sie das entscheidende Strukturmerkmal mittelalterlicher Grundherrschaft.

13) R. KÖTZSCHKE, Allgemeine Wirtschaftsgeschichte des Mittelalters, 1924, S. 5f.

14) Ebd. S. 221.

15) Ebd. S. 222; 220.

16) Ebd. S. 222f.

17) Ebd. S. 223.

Clemens Bauer beschreibt sie als eine komplizierte »Vermengung von wirtschaftlicher Produktionsordnung und ihren Institutionen mit der Rechts- und Verfassungsordnung«¹⁸⁾. »Die Grundherrschaft«, argumentiert Bauer, »ist als Agrarverfassung im engeren Sinn das Gerüst der Rechtsordnung des Eigentums und der Bodenverteilung; sie ist Arbeitsverfassung und agrarische Produktionsordnung, innerhalb deren unter Führung der Herrenwirtschaft, Gutswirtschaft und Hintersassenwirtschaft zur Betriebs- und Produktionseinheit zusammengefaßt sind«¹⁹⁾. Indem sich die grundherrschaftliche Ordnung »zur Gerichtsverfassung und öffentlich-rechtlichen Ordnung« verdichtete, wurde der Herrenhof-Bezirk gleichzeitig »Gerichtsbezirk«. Seit diesem Zeitpunkt stehen die Hintersassen »über die ökonomischen Beziehungen hinaus zum Grundherrn im Verhältnis von Obrigkeit und Untertan«²⁰⁾.

Bauer bezeichnet die Grundherrschaft »als beherrschenden Ordnungsfaktor der agrarischen Produktion«²¹⁾; für Karl Siegfried Bader ist sie »die am tiefsten in den Gesamtbereich ländlichen Lebens hineinragende Form der Herrschaft«²²⁾. Die für Grundherrschaft konstitutive Bündelung wirtschaftlich-sozialer und politisch-rechtlicher Gegebenheiten veranschaulicht Bader an der verschiedenartigen Funktionsbestimmung des grundherrlichen Hofes, der als Zentrum des grundherrlichen Verbandes gleichzeitig »Versammlungsort, Abgabeort, Gerichtsort (»Dinghof«) war«²³⁾.

Hugo Ott hebt in seinen »Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Ober- rheingebiet« mit Nachdruck auf die funktionale Interdependenz zwischen grund-, leib- und gerichtsherrlichen Rechten ab. »Es ist«, schreibt er, »eigentlich nicht möglich, Grundherrschaft in einzelne Herrschaftsrechte aufzugliedern, da sich diese Herrschaftsrechte mannigfaltig durchdringen. Spricht man von Grundherrschaft im engeren Sinne [»Verfügung über Grund und Boden«] ... und stellt etwa die Leibherrschaft und die Gerichtsherrschaft als eigene Ausprägungen grundherrlicher Herrschaft daneben, so kann sich leicht ein schiefes Bild in der Darstellung ergeben. Grundherrschaft ist mit beiden Herrschaftsrechten zu eng verbunden, als daß sie einfachhin davon getrennt werden könnte«²⁴⁾. Dasselbe Phänomen umschreibt Wilhelm Abel im »Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte« so: Mit dem »Wort Grundherrschaft«, einer Begriffsprägung der Historiker, verbinden sich »recht verschiedene Vorstellungen, die weit auch in Verfassung, Recht und Gesellschaft hineinreichen«. Zur

18) CL. BAUER, Probleme der mittelalterlichen Agrargeschichte im Elsaß, in: AlemannJb 1953, S. 238.

19) Ebd. S. 244.

20) Ebd. S. 245.

21) Ebd. S. 239.

22) K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1967, S. 10.

23) Ebd. S. 22.

24) H. OTT, Studien zur spätmittelalterlichen Agrarverfassung im Oberrheingebiet, 1970, S. 121. Ott hält es auch für »sehr wahrscheinlich«, daß die Grundherrschaft als der »Wurzelgrund von Zwing und Bann« zu betrachten ist, d. h. die grundherrliche Gebots- und Verbotsgehalt in der Verfügung über Grund und Boden ihren Ursprung hat (ebd. S. 119).

Verdeutlichung dieses Sachverhaltes fügt er erläuternd hinzu: Mit »der Herausbildung des fränkischen Königtums« und »mit der Verdichtung der Bevölkerung« entwickelte sich »allmählich ein System staatswirtschaftlicher Verwaltung und gesellschaftlicher Gliederung, in dessen Mitte, flankiert von anderen Herrschaftsformen, die Grundherrschaft stand«²⁵⁾.

Theodor Schieffer charakterisiert die »frühmittelalterliche Grundherrschaft« als »Wirtschafts- und Rechtssystem«, das »sich in der fränkischen Zeit, d. h. vom 6. bis zum 9. Jahrhundert, zur charakteristischen Wirtschaftsbasis und Wirtschaftsverfassung ausformte«²⁶⁾. Hervorgegangen sei diese Grundherrschaft aus einer doppelten Wurzel: »einem stärker vom Bodeneigentum her bestimmten römischen und einem in erster Linie durch personale Herrschaftsverhältnisse gekennzeichneten germanischen Element«²⁷⁾. Einschneidende strukturelle Veränderungen der Grundherrschaft ergaben sich seiner Ansicht nach aus dem Zerfall des fränkischen Staates. »In den Wirren des 9. Jahrhunderts fand der Bauer den Schutz, den er brauchte, nicht beim fränkischen Staat, sondern bei den weltlichen und geistlichen Großen, die – mit ausdrücklich verliehener Immunität oder auch ohne sie – die entscheidenden militärischen und gerichtlichen Funktionen an sich gezogen hatten, so daß die umliegenden Bauern sich ihrer Autorität fügten oder auch ihren Schutz suchten«²⁸⁾. Im 10. und 11. Jahrhundert bildete schließlich der »grundherrschaftlich organisierte Großbesitz mit dem Villikationssystem« zugleich den »Kern eines auf das Umland ausgreifenden Bannbezirks«²⁹⁾. Die »Grundherrschaft im politischen Sinne, d. h. als eine auch mit – mindestens wirtschaftlicher – Banngewalt verknüpfte Lokalherrschaft größerer und kleinerer Potentaten«, konnte sich in der Folgezeit auch dann noch behaupten, als »die Grundherrschaft im wirtschaftlichen Sinne« der Zersplitterung und Auflösung verfiel³⁰⁾.

Ludolf Kuchenbuch und Bernd Michael definieren »Grundherrschaft« als »die Basisinstitution feudaler Vergesellschaftung«, »die Herren und Bauern ökonomisch, sozial und politisch aneinander bindet«. Dieses als Grundherrschaft bezeichnete Wirtschafts- und Herrschaftsgebilde stellt durch die »Vielfalt der konkreten Formen der Appropriationsstruktur des ländlichen Surplus« für den jeweiligen Grundherrn »eine materielle Versorgungsgrundlage« dar und wird durch das »adlige Konzept einer Reziprozitätsideologie, nach der der Herr schützt, der Bauer

25) W. ABEL, Landwirtschaft 500–900, in: Handbuch der deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte. Hg. von H. AUBIN und W. ZORN, Bd. 1, 1971, S. 98. – Vgl. auch K. KROSCHELL, Deutsche Rechtsgeschichte 1 (bis 1250), 1972, S. 115: »Grundherrschaft ist allerdings mehr als Grundbesitz. Sie ist zugleich auch Herrschaft über die den Boden bebauenden Leute, und zwar ... nicht nur über zins- und dienstpflichtige Unfreie, sondern auch über zinspflichtige Freie.«

26) TH. SCHIEFFER, Die wirtschaftlich-soziale Grundstruktur des frühen Europa, in: Handbuch der Europäischen Geschichte. Hg. von TH. SCHIEDER, Bd. 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter. Hg. von TH. SCHIEFFER, 1976, S. 137.

27) Ebd.

28) Ebd. S. 139.

29) Ebd. S. 140.

30) Ebd. S. 140f.

hilft«, zusammengehalten³¹⁾. Knut Borchardt sieht in der Grundherrschaft die ökonomische Grundlage des Feudalismus. Grundherrschaft, ein »wirtschaftliches, politisches und soziales Gebilde eigener Prägung«, gab »die Möglichkeit des Rentenbezuges« und sicherte so »den Trägern öffentlicher Funktionen, speziell den Kriegern, das ökonomische Fundament ihrer Tätigkeit«. Unter den Bedingungen der im Mittelalter vorhandenen Organisationsmöglichkeiten kann Grundherrschaft als eine »rationale Ordnung« gelten, kraft deren »über das Sozialprodukt zu Gemeinschaftszwecken« verfügt werden konnte. »Sie [Grundherrschaft] ersetzte das Steuersystem, Beamtenbesoldung, Etatwesen und andere Regelungen des modernen Staates«³²⁾. Ebenso erblickt Friedrich-Wilhelm Henning in der Grundherrschaft einen wesentlichen Baustein des Feudalsystems, in dem »öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Ordnung« zusammenfallen. »In der vom Karolingerreich bis zum Ende des 18. Jahrhunderts in Deutschland vorherrschenden Form des Feudalismus war die über das Recht am Boden begründete Abhängigkeit, d. h. der grundherrliche Teil, das wichtigste Instrument zur Erhaltung der bestehenden wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und (öffentlichen) Verwaltungsordnung«³³⁾.

Vom 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart bedienen sich Historiker und Soziologen des Wortes Grundherrschaft, um mit dessen Hilfe einen Teilbereich der mittelalterlichen Wirtschafts- und Sozialverfassung auf den Begriff zu bringen. Unbehagen stiftet mitunter die Einsicht, daß sich der Begriff Grundherrschaft nicht als Quellenbegriff legitimieren kann, sondern eine zeitgebundene Begriffsschöpfung des 19. Jahrhunderts darstellt. Die Grundbedeutung des Wortes Grundherrschaft verweist überdies auf einen Widerspruch zwischen semantischem Wortsinn und fachwissenschaftlichem Gebrauch. Der Begriff Grundherrschaft bezeichnet von seinem Ursprung her eine dem Privateigentümer zukommende Sachherrschaft über Grund und Boden, die, falls sie dennoch zur Grundlage der Herrschaftsbildung über Personen gemacht wird, nur unrechtmäßige Privatobrigkeit begründen kann. Als wissenschaftlicher Arbeitsbegriff soll er »Herrschaft über Land und Leute« benennen und auf diese Weise die Gleichzeitigkeit von dinglichen und persönlichen Herrschaftsbeziehungen zum Ausdruck bringen.

Diese Ungereimtheit ließ schon im Jahr 1924 den Würzburger Rechtshistoriker Ernst Mayer von »der plumpen und flachen Bezeichnung Grundherrschaft« sprechen³⁴⁾. Viktor Ernst wollte den Begriff Grundherrschaft nur noch in seinem ursprünglichen Wortsinne als Bezeichnung

31) L. KUCHENBUCH u. B. MICHAEL, Zur Struktur und Dynamik der feudalen Produktionsweise im vorindustriellen Europa, in: Feudalismus – Materialien zur Theorie und Geschichte. Hg. von L. KUCHENBUCH in Zusammenarbeit mit B. MICHAEL, 1977, S. 715.

32) K. BORCHARDT, Grundriß der deutschen Wirtschaftsgeschichte, 1978, S. 15.

33) F. W. HENNING, Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland, Bd. 1: 800 bis 1750, 1979, S. 48.

34) ERNST MAYER, Germanische Geschlechterverbände und das Problem der Feldgemeinschaft, in: ZRGerm 44, 1924, S. 30ff., bes. S. 91.

»für die mannigfaltigen Komplexe verschiedenartiger Rechte am Boden« gelten lassen³⁵⁾. Alfons Dopsch nannte ihn in seiner 1939 erschienenen Arbeit »Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit« sachlich unzutreffend und deshalb »irreführend«³⁶⁾. Im Mittelalter ausgeübte Herrschaft über Land und Leute bedingte sich, wie Dopsch mit Recht in Erinnerung brachte, aus dem Wechselverhältnis zwischen Grundeigentum und autogener, in der Zugehörigkeit zum Herrenstand verankerter und nicht vom König abgeleiteter Herrengewalt. »Nicht jeder freie Bauer«, sagte Dopsch pointiert, »der Grundeigentum besaß, erwarb damit zugleich auch Herrschaftsgewalten nichtwirtschaftlicher Art«³⁷⁾.

Insbesondere hat Walter Schlesinger wiederholt darauf hingewiesen, daß der Begriff Grundherrschaft der mittelalterlichen Verfassungswirklichkeit nicht gerecht wird. In der Einleitung zu seinem 1941 erschienenen Buch »Die Entstehung der Landesherrschaft« macht er darauf aufmerksam, daß der Begriff »Grundherrschaft« dem Mittelalter fremd sei. Wolle man ihn dennoch auf das Mittelalter anwenden, müsse man ihn, wie den Begriff »Staat« auch, »in Anführungszeichen setzen«. Es sei zwar methodisch legitim, bei dem Mangel an quellenmäßigen Ausdrücken Wörter unserer modernen Sprache zur Beschreibung und Erklärung vergangener Sachverhalte zu verwenden. Wissenschaftliche, auf modernes Sprachmaterial sich stützende Begriffsbildung habe jedoch nur dann ihre Berechtigung, »sofern sie vorsichtig und umsichtig zu Werke geht«, was jedoch im »Falle der Grundherrschaft . . . nicht der Fall gewesen« ist³⁸⁾. In anderem Zusammenhang desselben Buches schreibt Schlesinger: »Der Begriff ›Grundherrschaft‹, der einmal in die Wissenschaft eingeführt und nicht mehr auszumergen ist, ist daher im Grunde eine ungeschickte Bildung«³⁹⁾. Für ungeschickt und unsachgemäß hält Schlesinger den Begriff Grundherrschaft insbesondere deshalb, weil im frühen Mittelalter die Rechte eines Herren über seine Hintersassen »nicht aus der bloßen Verfügungsgewalt über Grund und Boden abgeleitet werden« können, sondern als »ein Ausfluß der adeligen Herrengewalt selbst« zu betrachten sind⁴⁰⁾. Auf Grund dieses Tatbestandes seien wir heute genötigt, »den alten

35) V. ERNST, Die Entstehung des deutschen Grundeigentums, 1926, S. 121. Vgl. auch ebd. S. 23, wo Ernst Mayers Polemik wörtlich übernimmt und sie nachdrücklich unterstreicht. Ernst wendet sich insbesondere gegen Lehrmeinungen, welche die rechtsgestaltende Rolle, die bei Siedlungs- und Landnahmevorgängen in frühgermanischer Zeit die Sippe gespielt hat, nicht gebührend in Rechnung stellen. »Hier erscheint vielmehr als *deus ex machina* der Begriff Grundherrschaft, in den alles das hineingelegt wird, was zur Erklärung des späteren Bildes notwendig ist«.

36) A. DOPSCH, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit. Untersuchungen zur Agrar- und Sozialgeschichte des hohen Mittelalters mit besonderer Berücksichtigung des südostdeutschen Raumes, 1939, S. 1.

37) Ebd. S. 4.

38) SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 3), S. 12 u. ebd. Anm. 33.

39) Ebd. S. 115.

40) DERS., Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Bd. 1, 1963, S. 42f. – Die Behauptung, wonach Landleihe ursprünglich keine Herrschaftsrechte begründete, modifiziert Schlesinger dahingehend, daß jedoch »späterhin Herrschaft auf dieser Grundlage entstand, bis hin zu dem Grundsatz: Luft macht eigen«

Begriff der mittelalterlichen Grundherrschaft aufzulösen« und ihn durch »Herrschaft über Land und Leute« zu ersetzen⁴¹⁾. Schlesingers an sich einleuchtender Vorschlag führt jedoch in ein neues Dilemma: »Herrschaft über Land und Leute« (*gewalt über land und lewt*) nennen Fürstenspiegler des ausgehenden 15. Jahrhunderts die Landesherrschaft ihrer fürstlichen Herren^{41a)}.

Otto Brunner, für den zwar quellengemäße Begriffsbildung ein Grunderfordernis historischer Erkenntnis darstellt, vertritt dennoch die Auffassung, daß es »seine Berechtigung« habe, »den Terminus Grundherrschaft beizubehalten«⁴²⁾. Indem er viel Gelehrsamkeit aufbietet, um die Einwände, die sich gegen die Angemessenheit des Begriffes Grundherrschaft ins Feld führen lassen, zu entkräften, gerät er allerdings in einen Widerspruch zu seinen eigenen methodischen Grundsätzen. Der innere Bau und das tatsächliche Handeln der politischen Verbände des Mittelalters, argumentiert Brunner, könne nämlich nur dann sachgemäß begriffen werden, wenn »die Terminologie . . . soweit als möglich den Quellen selbst entnommen sei«⁴³⁾. Bei dem Begriff Grundherrschaft muß er jedoch einräumen, daß er »quellenmäßig nicht bezeugt ist«⁴⁴⁾. Die Diskrepanz zwischen methodischem Prinzip und begriffsgeschichtlichem Tatbestand sucht er durch den »Blick auf die Gesamtstruktur der wirtschaftlichen Gebilde« zu entschärfen. Aus der wirtschaftlichen Gesamtstruktur sei nämlich ersichtlich, daß in »jeder, auch rein wirtschaft-

(Entstehung der Landesherrschaft, S. 115). Vgl. auch DERS., Herrschaft und Gefolgschaft, S. 40: In der Folgezeit ist es »freilich in ganz Deutschland dahin gekommen«, »daß schließlich die Herrschaft aus der Bodenleihe abgeleitet wurde, während doch ursprünglich Boden deshalb geliehen wurde, weil ein Herrschaftsverhältnis bestand«.

41) DERS., Herrschaft und Gefolgschaft, S. 43. Dem fügt Schlesinger ergänzend hinzu, daß der Begriff Grundherrschaft nur »auf dem Gebiete der Wirtschaftsgeschichte« seine Bedeutung behalten könne (ebd. S. 43). »Man sollte von Grundherrschaft nur im Bereiche der wirtschaftlichen und sozialen Sphäre sprechen, aber, wenigstens für die ältere Zeit, nicht im rechtlichen Sinne« (Entstehung der Landesherrschaft, S. 115). Die von Schlesinger vorgeschlagene begriffliche und sachliche Trennung zwischen Herrschaft und Wirtschaft, zwischen Leitungsgewalt über Menschen und Verfügungsgewalt über Boden wirft für die Forschungspraxis kaum lösbare Probleme auf. Sie wird überdies dem Bedeutungsgehalt des Begriffes Grundherrschaft nicht gerecht, dessen besondere Erkenntnis- und Erklärungsleistung in der Zuordnung von wirtschaftlichen und politisch-rechtlichen Sachverhalten besteht.

41a) Eine bayerische Fürstenspiegelkompilation des 15. Jahrhunderts. Untersuchungen und Textausgabe von G. BRINKHUS, 1978, S. 106. – Auch der Sprachgebrauch anderer Autoren scheint die Vermutung zu bestätigen, daß im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit der Ausdruck »Herrschaft über Land und Leute« ausschließlich der landesherrlichen Sphäre vorbehalten blieb. Wo von »Gewalt« oder »Regentschaft über Land und Leute« die Rede ist, geht es um die Ausübung von Territorialgewalt, nicht um die Wahrnehmung grundherrlicher Gerechtsame im Bereich des Dorfes. NOE MEURER, Von forstlicher Oberherrlichkeit vnd Gerechtigkeit, Pfortzheim 1560, f. A II r, hielt es z. B. für ein ausschließliches Recht der »Fürsten/Grafen vnd Herren«, »Land vnd Leut zů regieren«. Ritterschaft und Adel hingegen werden von Meurer nicht in den Kreis jener einbezogen, denen »Regentschaft über Land und Leute« zukommt.

42) O. BRUNNER, Land und Herrschaft, 5. Aufl., 1965, S. 242.

43) Ebd. S. 163.

44) Ebd. S. 241.

licher Beziehung von Grundherr und Bauer ... ein Element der ›Herrschaft‹ erscheint. Demnach kennzeichne Grundherrschaft nicht nur die »Herrschaft über Grund und Boden«, sondern auch »über Bauern, d. h. über Menschen, die auf Grund und Boden sitzen und diesen Boden bebauen«⁴⁵⁾. In der für das Mittelalter charakteristischen Verflechtung von politisch-rechtlichen und wirtschaftlich-sozialen Gegebenheiten findet Brunner ein Argument, um Grundherrschaft »in ihrer totalen ›politischen‹ wie ›wirtschaftlichen‹ Verfassung« beschreiben zu können⁴⁶⁾.

Alles in allem: Die Frage nach der wissenschaftlichen Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Begriffes Grundherrschaft wirft sachliche und methodische Probleme auf. Soll man es mit der von Schlesinger vorgeschlagenen »Auflösung des Begriffes Grundherrschaft« versuchen? Soll man an dem Begriff festhalten, weil wissenschaftliche Tradition verpflichtet? Entscheidet man sich für das erstere, so käme es darauf an, problemlösenden Ersatz zu schaffen. Tut man das letztere, ergibt sich die Notwendigkeit, den Begriff Grundherrschaft von Vorurteilen zu entlasten, die den Zugang zur Verfassungswirklichkeit der mittelalterlichen Welt verstellen.

Im folgenden wird der Versuch gemacht, mit den Mitteln der Begriffsgeschichte zur Lösung dieses Problems beizutragen. Ein solcher Beitrag bewegt sich in den Grenzen dessen, was durch begriffsgeschichtliche Anstrengung möglich ist. Die Frage, ob es bereits in altgermanischer Zeit »Grundherrschaft und Adel« gab, ob Grundherrschaft als »Kristallisationskern« der mittelalterlichen Stadt zu betrachten ist oder ob Landesherrschaft ihrer Rechtsnatur nach als »potenzierte Grundherrschaft« zu gelten hat, ist mit den Methoden begriffsgeschichtlicher Forschung schlechterdings nicht lösbar. Begriffsgeschichte befaßt sich mit dem Wirklichkeitsgehalt und der Aussagekraft historischer Begriffe, mit der Art und Weise, in der frühere Generationen ihre politisch-soziale Lebenswelt sprachlich bewältigten. Sie sucht sprachlich-begriffliche Veränderungen als Ausdrucksformen sozialen Wandels kenntlich zu machen⁴⁷⁾. Sie will die »Differenz« abklären, »die zwischen vergangener und heutiger Begrifflichkeit herrscht, sei es, daß sie den alten, quellengebundenen Sprachgebrauch übersetzt und definitorisch für die gegenwärtige Forschung aufbereitet, sei es, daß sie die modernen Definitionen wissenschaftlicher Begriffe auf ihre geschichtliche Tragweite hin überprüft«⁴⁸⁾.

Um Überprüfung eines Begriffsgebrauchs geht es auch im folgenden. Liegt der Bildung des Begriffes Grundherrschaft eine Summe von Vorurteilen zugrunde, die es ratsam erscheinen

45) Ebd. S. 241 f.

46) DERS., *Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte*, in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, 1956, S. 18. – Unter »Totalität« versteht Brunner im Sinne der von Carl Schmitt entwickelten Verfassungslehre den »konkreten Gesamtzustand politischer Einheit und sozialer Ordnung« (ebd. S. 6; 8).

47) DERS., *Bemerkungen zu den Begriffen »Herrschaft« und »Legitimität«*, in: *Neue Wege der Verfassungs- und Sozialgeschichte*, 2. Auf., 1968, S. 68: »Sprachwandel ist Niederschlag eines sozialen Strukturwandels«.

48) R. KOSELLECK, *Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte*, in: *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 1979, S. 127.

lassen, auf seine weitere Verwendung zu verzichten? Wäre es angesichts eines weitverbreiteten Unbehagens nicht sach- und zweckdienlicher, den Ordnungs- und Erklärungs begriff Grundherrschaft durch eine rein deskriptive Kategorie (wie »agrarisches Sozialsystem« z. B.) zu ersetzen? Oder lassen sich Gründe angeben, die es rechtfertigen, den seitherigen Begriffsgebrauch fortzuschreiben? Scheint überdies nicht eine respektable, weithin unangefochtene Wissenschaftstradition dafür zu sprechen, daß bei der Erforschung ländlicher Wirtschafts- und Sozialverhältnisse auf den Begriff Grundherrschaft schwerlich verzichtet werden kann?

Auf diese Fragen begründete Antworten zu finden, bildet »ein wesentliches Anliegen begriffsgeschichtlicher Forschung«⁴⁹⁾. Wichtig mag eine solche Fragestellung auch deshalb sein, weil sie nicht nur historisch-philologische Sachverhalte aufdeckt, sondern auch dem Selbstverständnis einer Geschichtswissenschaft entspricht, deren Methodenbewußtsein den unkontrollierten Gebrauch von Begriffen ausschließt.

II.

Grundherrschaft ist kein Quellenbegriff, sondern eine moderne Begriffsprägung. Es ist deshalb zu fragen, ob es im Latein, im Alt- und Mittelhochdeutschen Wörter gibt, die sich als bedeutungsverwandte Entsprechungen dem Begriff Grundherrschaft zuordnen lassen.

Die frühmittelalterliche Grundherrschaft, schreibt Theodor Schieffer, könne auf Grund ihrer vielgestaltigen Struktur »auch terminologisch sehr differenzierte Formen annehmen«; dennoch weise sie »bestimmte typische Züge auf«, die eine einheitliche Benennung rechtfertigen. »Ihre durchgängige Bezeichnung ist das tausendfach belegte, in der Bedeutung freilich oft sehr unpräzise Wort *villa*, das sich vom römischen Landgut herleitet. Der ländliche Herrensitz, der Fronhof (*villa* oder *curtis dominica* genannt), blieb in der Tat der Mittelpunkt des grundherrschaftlichen Verbandes«⁵⁰⁾. Rudolf Kötzschke hingegen vertrat die Auffassung: »In frühmittelalterlichen Quellen begegnet ein für solchen Begriff [Grundherrschaft] übliches Wort freilich nicht, weder nach lateinischem noch germanischem Sprachgebrauch; noch fehlte ein diesbezüglicher ganz klar ausgebildeter Vorstellungsinhalt, was bei dem damaligen Stande des juristischen und ökonomischen Denkens durchaus begreiflich ist«⁵¹⁾.

Wo Schieffer zwischen dem Quellenwort *villa* und dem modernen Systembegriff »Grundherrschaft« übereinstimmende Bedeutung festzustellen vermag, sieht sich Kötzschke außerstande, sprachliche Kongruenzen oder Identitäten kenntlich zu machen. Kötzschkes Argumentation stützt sich auf den Sprachbefund des Althochdeutschen. Die althochdeutsche Sprache kennt zwar *hërro*, *hus herro* oder *hus herre*; sie besitzt aber weder ein Wort für Grundherr noch

49) H. K. SCHULZE, Mediävistik und Begriffsgeschichte, in: Festschr. f. H. Beumann, 1977, S. 391. Vgl. DERS., Art. »Grundherrschaft«, in: HRG 1, Sp. 1824–1842.

50) SCHIEFFER, Grundstruktur (wie Anm. 26), S. 137f.

51) KÖTZSCHKE, Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 13), S. 222.

für Grundherrschaft. Das lateinische *dominium villae* gibt sie mit *bertuom* im Sinne von Herrengewalt wieder, nicht mit Grundherrschaft⁵²). Die frühmittelalterliche Herrschaftssprache legt den Akzent auf persönliche Bindungen, nicht auf sachenrechtlich vermittelte Abhängigkeiten: Herrschaft meint stets »Herrschaft über Personen (oder über Tiere), nicht aber über Sachen oder Liegenschaften«⁵³).

Das Wort *villa* bezeichnet im klassischen Latein ein Landgut, in der Latinität des frühen Mittelalters einen Fron- oder Herrenhof mit den an diesen angegliederten Bauernstellen⁵⁴). Es umschreibt einen wirtschaftlichen Sachverhalt, nicht einen persönlich-dinglichen Herrschaftsverband. Um die innerhalb eines Hofes oder Hofverbandes bestehenden herrschaftlichen Beziehungen zu benennen, bedarf es eigener Wörter. Das gilt sowohl für die Herrschaftsgewalt und deren Träger als auch für die Rechtsstellung der Herrschaftsunterworfenen und deren Güter.

Die innerhalb einer *villa* bestehenden Herrschafts- und Abhängigkeitsbeziehungen werden in einer Vielzahl von Einzelwörtern zum Ausdruck gebracht. Die Wörter *dominus*, *hërro*, *curtis dominica*, *selihof* [Salhof], *uronehof* [Fronhof], *mansus*, *praedium*, *mansionarius*, *hubner*, *censualis*, *tributunarius*, *colonus*, *homo*, *mancipium*, *servus* benennen Personen und Sachen, die in ihrer wechselseitigen Zuordnung einen durch Herrschaft und Abhängigkeit bestimmten Handlungszusammenhang konstituieren. Keines dieser Wörter steht für sich allein; jedes bedarf der Ergänzung durch einen Gegenbegriff. Herr und Hübner verweisen aufeinander ebenso wie Hufe und Herrenhof. Die von dem Herrn eines Fronhofs ausgeübte Gewalt wird in frühmittelalterlichen Urkunden mit Wendungen umschrieben, die keine spezifische Beziehung zu Grund und Boden erkennen lassen. Die Wörter *dominatio*, *gubernatio*, *potestas*, *defensio* oder *mundoburdium*, *bannus* und *rogatia* waren keine Termini technici, um die Herrschaft eines »Grundherrn« über abhängige, dienst- und abgabepflichtige Bauern zu bezeichnen; als nomina generalia konnten diese Begriffe für jedes Verhältnis der Über- und Unterordnung gebraucht werden, das auf der Wechselseitigkeit von Schutz und Gehorsam aufbaut.

Aus den Sprachgepflogenheiten frühmittelalterlicher Quellen wird deutlich: Der Ausdruck *villa* und der Begriff Grundherrschaft sind nicht deckungsgleich. *Villa* bezeichnet einen Siedlungs- und Wirtschaftsverband, dessen herrschaftliche Struktur durch eigene Begriffswörter erfaßt und artikuliert wird, nicht durch *villa* selbst. Für den Begriff Grundherrschaft ist der Zusammenhang zwischen Grundbesitz und Herrschaft zentraler Begriffsinhalt. Indem der Begriff Grundherrschaft Abhängigkeitsbeziehungen zusammenfaßt, die in einer Vielzahl zeitgenössischer Quellenwörter enthalten sind, kommt ihm ein hoher Allgemeinheitsgrad zu. Bedeutungsverschiebungen gegenüber der Herrschaftsterminologie der Quellen ergeben sich

52) SCHLESINGER, Landesherrschaft (wie Anm. 3), S. 114 ff.; DERS., Herrschaft und Gefolgschaft, S. 42; 48.

53) DERS., Landesherrschaft (wie Anm. 3), S. 115.

54) O. STOLZ, Die Begriffe Mark und Land, Dorf und Gemeinde in Bayern und Tirol im Mittelalter, in: VSWG 37, 1944, S. 23.

zum einen aus der zeitlichen Distanz, zum anderen aus der Tatsache, daß Begriffe mit einem hohen Allgemeinheitsanspruch allemal darauf angelegt sind, historische Komplexität zu reduzieren. Der Begriff Grundherrschaft, so wie er im späten 18. Jahrhundert entstanden ist, stellt als Rechtsgrund der Herrschaft die Verfügungsgewalt über Grund und Boden heraus; die Herrschaftswörter frühmittelalterlicher Quellen bringen eine unentzweite Herrengewalt in den Blick, die sich noch nicht in personen- und sachenrechtliche Teilgewalten ausdifferenziert hat. Sie wird als Herrschaft über Menschen und Land verstanden, wobei nicht die Leihe von Grund und Boden Herrschaft begründet, sondern die Gewährung von Schutz⁵⁵⁾.

Die Frage, was Verfügungsgewalt über Boden mit Herrschaft über Menschen zu tun hat, ist im frühen Mittelalter nicht gestellt worden. Was nicht ins Bewußtsein der Zeitgenossen eindrang, fand auch keinen Ausdruck in ihrer Sprache. Der früheste urkundliche Beleg für *dominus fundi* entstammt, soweit ich die Quellenüberlieferung zu überblicken vermag, einer schlesischen Urkunde des Jahres 1227^{55a)}. Im Kontext dieser Urkunde dient *dominus fundi* als technische Bezeichnung für die Rechtsbeziehung eines Herrn zu seinem Grund und Boden. Das Übersetzungswort »Grundherr« begegnet in urkundlichen Quellen erst zu Anfang des 14. Jahrhunderts⁵⁶⁾. »Grundherrschaft« als Bezeichnung für den jeweiligen Träger grund-

55) Die in diesem Zusammenhang vielfach gemachte Behauptung, daß es sich bei der Grundherrschaft um erweiterte Hausherrschaft handelt, hat m. E. nur dann einen Sinn, wenn man davon ausgeht, daß die Herrengewalt eines Hausherrn sowohl Herrschaft über Personen als auch Verfügungsgewalt über Sachen beinhaltet, wengleich – zumindest in der Zeit des frühen Mittelalters – der Gedanke einer durch Schutzgewährung zustande gekommenen persönlichen Bindung überwiegt. Vgl. dazu E. ZÖLLNER, Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts, 1970, S. 220: »Ob die germanische Grundherrschaft aus einer Schutzherrschaft über Freie mit den Charakteristika der Gefolgschaft ... hervorgegangen ist, soll hier dahingestellt bleiben. Es scheint immerhin, daß bei den germanischen Herrschaftsformen zunächst persönliche Bindungen überwogen, während die gallorömische Grundherrschaft, obwohl sie auch derartige personale Elemente aufweist, zumeist von der Bodenleihe abgeleitet wird. In der fränkischen Zeit vereinigen sich beide Arten der Grundherrschaft, wie immer man auch die Bedeutung einer jeden von ihnen beurteilen mag, bis zur Untrennbarkeit in den Grundherrschaften der Merowingerzeit, die aber erst im siebenten Jahrhundert eindeutig in schriftlichen Quellen faßbar sind«. K. BOSL, Gesellschaftsprozeß und Gesellschaftsstruktur im Mittelalter, in: K. BOSL/E. WEIS, Die Gesellschaft in Deutschland I (von der fränkischen Zeit bis 1848), 1976, S. 28, umschreibt den komplexen Sachverhalt so: »Die germanische Grundherrschaft, ganz gleich ob sie einteilig oder zweiseitig war, entwickelte sich über die Bodenleihe aus der Schutzherrschaft auch über freie Leute, die sowohl Hausherrschaft wie Gefolgschaft war«. Das Zitat mag die Schwierigkeit einer prägnanten Begriffsdefinition verdeutlichen.

55a) Schlesisches Urkundenbuch. Hg. von der Historischen Kommission für Schlesien. Bearb. von HEINRICH APPELT, Bd. 1 (971–1230), Wien–Köln–Graz 1971, Nr. 281, S. 207. – Ich verdanke die Kenntnis dieses Beleges einem freundlichen Hinweis von Herrn Kollegen Josef Joachim Menzel, Mainz.

56) Deutsches Wörterbuch von J. GRIMM und W. GRIMM, Bd. 4, 1, 6. Bearb. von A. HÜBNER u. W. NEUMANN, 1935, Sp. 825; O. STOLZ, Rechtsgeschichte des Bauernstandes und der Landwirtschaft in Tirol und Vorarlberg, Bozen 1949, S. 45; Deutsches Rechtswörterbuch, Bd. 4, 1951, Sp. 1189ff.

herrlicher Rechte tritt erst im späten 16. Jahrhundert auf⁵⁷). »Grundherrschaft« als Synonym für Sach-Herrschaft über Grund und Boden wird zu Anfang des 18. Jahrhunderts quellenmäßig greifbar⁵⁸). Erst seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert benennt und charakterisiert Grundherrschaft einen persönlich-dinglichen Wirtschafts-, Herrschafts- und Sozialverband, in welchem, wie zeitgenössische Geschichtsschreiber und Sozialtheoretiker behaupteten, das »Feudalsystem« der vorrevolutionären Ständegesellschaft sein tragendes Fundament fand⁵⁹).

»Grundherr« erscheint in den Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit stets als Synonym für »Grundinhaber«, »Grundlehensherr«, »Gültherr« oder »Erbzinsherr«, der im Besitz des »Grundrechts«, der »Grundgerechtigkeit« oder der »Grundherrlichkeit« ist. Wortgeschichtlich betrachtet sind »Grundherr« und »Grundherrschaft« zusammengesetzte Wörter. Die Wortteile »Herr« und »Herrschaft« verweisen auf Herrenqualitäten, die sich nicht allein in der Verfügungsgewalt über Grund und Boden erschöpften. Demnach ist »Grundherrschaft« ein Sonderfall von Herrschaft überhaupt.

Das bloße Registrieren und Ordnen neu auftauchender Wörter reicht allerdings nicht aus, um wirtschaftlich-soziale und politisch-rechtliche Ursachen der Begriffsbildung kenntlich zu machen. Neue Wörter sind sowohl Indikatoren als auch Faktoren sozialen Wandels⁶⁰). Sie verweisen auf veränderte Sachverhalte, die neue, sachentsprechende Benennungen erforderlich machen; sie bringen historische Wandlungsprozesse in Gang, indem sie neuen Handlungsorientierungen sprachlichen Ausdruck geben. Es ist deshalb zu fragen, welche Gegebenheiten nun eigentlich im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit das Bedürfnis entstehen ließen, mit dem Boden zusammenhängende Herrschaftsverhältnisse in einer neuen Begrifflichkeit zum

57) J. GRIMM u. W. GRIMM, Deutsches Wörterbuch 4, 1, 6, Sp. 827 ff.; Deutsches Rechtswörterbuch 4, Sp. 1197 f. – Als Synonyma von »Grundherrschaft« tauchen seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts in den Quellen auch die Bezeichnungen »Grundherrlichkeit«, »Grundobrigkeit« oder »Grundherrschaftsobrigkeit« auf. Deutsches Rechtswörterbuch 4, Sp. 1197; 1198; 1205 f.

58) So in dem »Historisch-Politisch-Juristischen Lexikon«, das 1710 JOHANN CHRISTOPH NEHRING in Gotha herausbrachte. Hier wird »dominium directum« in Fortführung der feudistischen Sprachtradition des 16. und 17. Jahrhunderts durch folgende Wortverbindungen wiedergegeben: »Das mehrere Eigenthum / Grund-Eigenthum / Grund-Herrschaft / obere Eigenthum«. Entsprechend wird für »dominium utile« angegeben: »Das Unter- oder Mindereigenthum / das nutzbare Eigenthum« (S. 149). – Eine spätmittelalterliche Entsprechung zu »dominium fundi« findet sich bei dem französischen Juristen Jacques de Révigny (14. Jh.). Jacques de Révigny spricht von »Boden« (fundus), »dessen Eigenthum / Herrschaft mir zugehört« (cuius dominium ad me pertinet). Vgl. R. FEENSTRA, Les origines du dominium utile chez les glossateurs (avec un appendice concernant l'opinion des ultramontani), in: Flores legum. H. J. Scheltema oblati. Ed. R. FEENSTRA, J. H. A. LOKIN, N. VAN DER WAL, Groningen 1971, S. 90, Anm. 239.

59) S. u. S. 46 ff.

60) R. KOSELLECK, Begriffsgeschichte und Sozialgeschichte, in: Vergangene Zukunft, S. 120; DERS., Sprachwandel und sozialer Wandel im ausgehenden Ancien Régime, in: Studien zum achtzehnten Jahrhundert, Bd. 2/3, München 1980, S. 28.

Ausdruck zu bringen? Welche Veränderungen des ländlichen Sozial- und Herrschaftsgefüges machten es damals erforderlich, nicht mehr vom »Herrn« und von der »Herrschaft« zu reden, sondern vom »Grundherrn« und der »Grundherrschaft«?

Geschichte und Bedeutungsgehalt der Quellenwörter Grundherr und Grundherrschaft verweisen auf zwei Vorgänge, die begriffsbildend wirkten: zum einen auf die wachsende Auffächerung einer ursprünglich einheitlichen Herrengewalt^{60a}), zum anderen auf die von den Glossatoren im Anschluß an römische Rechtsvorstellungen entwickelte Lehre vom geteilten Eigentum. Die Tatsache, daß die Wörter »Grundgerechtigkeit« und »Grundherrschaft« in urkundlichen Quellen des 16. Jahrhunderts in der Regel nur im Verbund mit anderen Herrschaftsbegriffen (Obrigkeit, Gewaltherrschaft, Vogtei, Lehn- und Gerichtsherrschaft) begegnen, läßt auf wachsende Differenzierung einer ursprünglich einheitlichen Herrengewalt in Teilgewalten und gestufte Herrschaftsrechte schließen. Den Bezug zur Eigentums-Problematik vermittelt die synonyme Verwendung von »Grund-« und »Eigentums-Herr« sowie die Wiedergabe von »dominium directum« durch »Grundgerechtigkeit«, »Grundeigentum« und »Grundherrschaft«⁶¹). In der Rechtsfigur des »dominium divisum« entspricht dem »Oberigentum« (dominium directum) des Lehnsherrn das »Nutzeigentum« (dominium utile) des

60a) Man wird die Geschlossenheit früh- und hochmittelalterlicher Herrengewalt sicher nicht überschätzen dürfen. Gleichwohl scheint es mir eine begründbare Hypothese zu sein, daß Herrengewalt im frühen und hohen Mittelalter ein größeres Maß an Einheitlichkeit aufwies als im Spätmittelalter. So auch P. Fried, der, unbeschadet seiner berechtigten kritischen Bedenken, die er im Blick auf die Vorstellung einer einheitlich konzipierten und gehandhabten Herrengewalt hat, dennoch einräumt: »Es ist jedoch sicherlich richtig, daß seit dem 13. Jh. die Aufspaltung der einheitlichen Herrschaft in Einzelherrschaftsbeziehungen sich ausweitet und verstärkt« (Protokoll Nr. 229 über die Arbeitstagung des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. vom 3.–6. April 1979, S. 72f.). Wenn sich Sprach- und Wirklichkeitswandel wechselseitig bedingen, stellt »Grundherrschaft« eine Spezifizierung von »Herrschaft« überhaupt dar. Deren ursprüngliche, d. h. relativ einheitliche und geschlossene Grundstruktur belegt noch der Sprachgebrauch des 14. Jahrhunderts. »Die Bezeichnung »Herrschaft«, welche im 14. Jahrhundert allgemein gebraucht wird, enthält nicht bloß ... die Herrschaft über Grund und Boden, sondern umfaßt alle Gewalten der Grundherren überhaupt, auch Leib-, Gerichts- und Vogteiherrschaft, ebenso wie der ältere lateinische Ausdruck potestas nicht auf die Herrschaft über Grund und Boden allein beschränkt ist« (ALFONS DOPSCHE, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, Jena 1939, S. 13).

61) Entsprechend wurde »directus dominus« mit »grundherr« übersetzt. Vgl. SCHULZE, Grundherrschaft (wie Anm. 49), Sp. 1824. – Als lateinisches Äquivalent für »Grundherr« sollte man eigentlich »dominus fundi« erwarten. Die Glossatoren, insbesondere Bartolus von Sassoferrato (1314–1359), verwenden jedoch »dominus fundi« zur Bezeichnung des »emphyteuta«, des Lehnnehmers und Inhabers des »dominium utile«. Vgl. Ed. MEYNAL, Notes sur la formation de la théorie du domaine divise (domaine direct et domaine utile) du XII^e au XIV^e siècle dans les Romanistes, in: Mélanges Fitting. Tom. 2, Aalen–Frankfurt/Main 1969 (Neudruck der Ausgabe Montpellier 1908), S. 442. – Die Bezeichnung des Belehnten als »dominus fundi« bleibt jedoch Ausnahme. Urkunden des 13. und 14. Jahrhunderts geben vielmehr einen Sprachgebrauch zu erkennen, in welchem zur Bezeichnung des Lehnsherrn und Obereigentümers *dominus fundi*, *dominus directus* und *propriarius* als gängige Synonyma verwendet werden. S. u. S. 28.

Lehnsnehmers; beide Eigentumsformen umschreiben die Berechtigungen des Eigentümers und Nutznießers an einem Leihegegenstand⁶²⁾.

Was die Lehre vom geteilten Eigentum und die Ausdifferenzierung neuer Besitz- und Herrschaftsstrukturen miteinander zu tun haben, läßt sich thesenartig vermuten: Mit der Lehre vom geteilten Eigentum und ihrer Begrifflichkeit sollte sowohl die sachenrechtliche Komponente des mittelalterlichen Herrschaftsbegriffs als auch die »herrschaftsfreie« Verfügungsgewalt über Grund und Boden in eine rechtsverbindliche Form gebracht werden. »Grundherr« und »Grundherrschaft« begegnen in den Quellen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit nicht nur als Herrschaftsbegriffe, die Verfügungsgewalt über Grund und Boden als Rechtsgrund ländlicher Herrschaftsübung kenntlich machen; sie dienen auch als Synonyma für »Grundeigentümer« und »Grundeigentum« im Sinne einer bloßen, aller herrschaftlichen Berechtigungen entkleideten Sachbeherrschung⁶³⁾. Die Mannigfaltigkeit des Wirklichen spiegelt sich in der Mehrdeutigkeit der Begriffe. Es kommt deshalb zunächst darauf an, an Hand der Quellen die komplexen Beziehungen zwischen Herrschaftsdifferenzierung, Eigentumskonzeption und Begriffsbildung nachzuzeichnen und sichtbar zu machen.

Es bedarf der Erklärung, weshalb seit dem 14. Jahrhundert der Begriff »Herrschaft« (*dominium*) nicht mehr ausreichte, ökonomisch nutzbare Herrenrechte zu legitimieren und mit Aussicht auf Erfolg durchzusetzen. Die Aufsplitterung, Umschichtung und Neubildung von Herrschaftsrechten machte es anscheinend erforderlich, den Rechtsgrund der einzelnen Berechtigungen namentlich zu benennen und begrifflich festzuschreiben. Herrschaft konstituierte sich in wachsendem Maße als Konglomerat verschiedenartiger Herrschaftsberechtigungen, weshalb Leistungsansprüche des Grundherrn von den Auflagen der Vogt-, Leib- und Gerichtsherren abgegrenzt werden mußten. Die spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Urkundenüberlieferung dokumentiert diesen Sprachwandel breit und deutlich genug, um den Wandel der Herrschaftsstruktur ablesen zu können.

62) Zur Entstehung der Rechtstheorie des »*dominium divisum*« vgl. Ed. MEYNAL, Notes sur la formation de la théorie du domaine divisé, S. 409–461; R. FEENSTRA, Les origines du *dominium utile* chez les glossateurs (avec un appendice concernant l'opinion des ultra montani), in: Flores legum. H. J. Scheltema obliti. Ed. R. FEENSTRA, J. H. A. LOKIN, N. VAN DER WAL, Groningen 1971, S. 49–93.

63) P. FRIED, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dauchau und Kranzberg im Hoch- und Spätmittelalter sowie in der frühen Neuzeit, 1962 (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte, Bd. 1), S. 33: »Als ›Grundherren‹ scheinen sich zuerst Bürger bezeichnet zu haben, die nur Grundbesitz und sonst keine anderen Herrschaftsrechte (wie Niedergericht, Scharwerk usw.) ihr Eigen nennen konnten. Sodann wird jeder als ›Grundherr‹ eines Gutes bezeichnet, das ihm nur mit dem bloßen Eigentum zustand ... Der ›Grundherr‹ ist Eigentümer seines Hofes und regelt alle die mit dessen Verleihung an einen Bauern verbundenen Angelegenheiten nach altem Herkommen und geltendem Recht. Es ist also eine ›bloße‹ Grundherrschaft ohne Herrschaftsrechte wie Steuer, Scharwerk, Rais, Niedergericht usw. Eine solche Art von Grundherrschaft begegnet uns zum ersten Mal beim bevogteten geistlichen Grundbesitz im Hochmittelalter.« Zur Auffächerung von Leistungs- und Herrschaftsberechtigungen in mittelalterlichen Klosterschaften s. u. S. 27; 41.

Die *underthonen, lehen- und leibaigene leuth* des Klosters Zwiefalten mußten zu Anfang des 17. Jahrhunderts, wie die Hintersassen anderer Herrschaften damals auch, Abt, Prior und Konvent als ihre *vorgesetzt recht ordenliche oberkhait, aigenthumbs-, grundt-, lehen- und gerichtsherrschaften erkhennen und halten* und diesen als ihren *grundt-, lehen- und oberkhaitsherrn in gepotten und verbotten zue jeder zeit getrew, gehorsamb, vogtbar, gerichtbar, steuerbar, raißbar, dienstbar und gewertig sein*⁶⁴⁾. Über die Ursachen dieses Wandlungsprozesses, der zur Verselbständigung von Teilgewalten und deren Neuverbindung zu einem *dominium compositum* führte, sind den Quellen selbst keine Aufschlüsse zu entnehmen. Der in einer veränderten Terminologie erkennbare Strukturwandel hat zu tun mit Bevölkerungswachstum, das zur Aufspaltung von Bauernlehen in Halb-, Viertels- und Achtelsteile führte, mit genossenschaftlichen Bewegungen, aus welchen Dorf- und Landgemeinden hervorgingen, mit der flächenmäßigen Konzentration von Besitz- und Herrschaftsrechten durch den werdenden Territorialstaat auf Kosten des niederen Adels⁶⁵⁾.

Zu bedenken bleibt überdies, daß die Auffächerung von Leistungs- und Herrschaftsberechtigungen ein Strukturelement hoch- und spätmittelalterlicher Klosterherrschaft darstellt. Ehe die Klöster Anstrengungen machten, systematisch Vogteirechte aufzukaufen, besaßen sie an ihren Gütern gemeinhin die bloße »Gewere« mit dem Recht der Zinsnahme. Die übrigen Herrschaftsrechte, die sich, »wie Gericht, Scharwerk, Steuer, Rais, Vogtzins usw.«, auf die Person des klösterlichen Grundholden bezogen, vereinigte der Vogt in seinen Händen^{65a)}. Eine zu bloßem Obereigentum (*dominium directum*) reduzierte Grundherrlichkeit, wie sie für die Rechts- und Wirtschaftsverfassung spätmittelalterlicher Klöster symptomatisch ist, zeigt in schöner Prägnanz eine Urkunde der fränkischen Zisterzienserinnenabtei Himmelspforten. Diesem im Jahre 1340 abgefaßten Diplom ist nämlich folgendes zu entnehmen: Äbtissin und Konvent des Klosters Himmelspforten prozessieren beim Offizial des Würzburger Bischofs gegen namentlich genannte Beklagte, daß diese einen Weinberg, den sie kraft Erbrecht (*jure emphiteotico sive hereditario*) innehatten, veröden ließen und seit vier Jahren auch den geschuldeten Pachtzins nicht mehr bezahlen. Trotz wiederholter Aufforderungen hätten sich jedoch »die Beklagten dem Kloster gleichsam als den Grundherren, denen das Obereigentum

64) H.-M. MAURER, Die Ausbildung der Territorialgewalt oberschwäbischer Klöster vom 14. bis zum 17. Jahrhundert, in: BllDtlG 109, 1973, S. 194.

65) DROEGE, Landrecht und Lehnrecht bringt die »nicht ursprüngliche und für die frühere Zeit noch nicht notwendige Unterscheidung« zwischen verschiedenartigen Teilgewalten in Zusammenhang mit dem Abbau von Hörigkeitsverhältnissen innerhalb der ländlichen Bevölkerung. »Die rechtliche Scheidung, die die Weistümer des späteren Mittelalters machen, wenn sie den Grundherrn vom Vogt oder Gewaltherrn trennen, bringt diesen Sachverhalt [die Lösung der hörigen Schichten aus der vollen proprietas ihres Herrn] deutlich zum Ausdruck, zumal dann, wenn diese begriffliche Aufspaltung auch dort vorgenommen wird, wo grundherrliche und vogteiliche Rechte über dieselben Leute in der Hand eines Herrn zusammenfallen.«

65a) FRIED, Herrschaftsgeschichte der altbayerischen Landgerichte Dachau und Kranzberg, S. 31.

über den Weinberg zukommt, entzogen« (*monasterio tamquam a fundi dominis, ad quos directum dominium vinei pertinet, memorati [actrices] subtraxerint*)^{65b}).

Die Urkunden des im Westerwald gelegenen Zisterzienserklosters Marienstatt enthalten noch frühere Belege, aus denen hervorgeht, daß mit dem Quellenwort »Grundherr« (*dominus fundi*) ursprünglich der Obereigentümer bestimmter Liegenschaften bezeichnet wurde. In einem Rechtsstreit um einen Weingarten, den das Kloster Albert von Wildungen und dessen Frau Paza zu Erbrecht überlassen hatte, bestätigten 1288 Schultheiß, Ritter, Schöffen und alle Bürger von Koblenz, »daß wegen mehr als 6jähriger Zahlungsver säumnis durch jene Eheleute Abt und Konvent [von Marienstatt] als Grundherren (*domini fundi*) des Weingartens und Eigentümer (*propriarii*) sich in denselben einsetzen lassen können«^{65c}. Im Jahre 1292 verpflichteten sich die Gebrüder Wigand, Wedekind und Johann von Steinebach, daß bei Leistungsver säumnis die ihnen vom Kloster zu Erbrecht verliehenen drei Hufen »an Abt und Konvent als wahre Grundherren (*dominos fundi*)« zurückfallen sollen^{65d}.

»Grundherrschaft« im Sinne von bloßem Obereigentum, das nur zur Erhebung von Abgaben berechtigt, ist auch dort anzutreffen, wo es darum ging, im Rahmen von Landesausbau, Siedlung und Kolonisation, den Aufbau freierer Lebensordnungen rechtlich zu gestalten. Der früheste bislang bekannte Beleg für »dominus fundi« (Grundherr) findet sich in einer schlesischen Urkunde aus der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Freies Besitzrecht, Freizügigkeit und persönliche Freiheit, das Recht zur Bildung freier dörflicher Gerichtsgemeinden waren Bestandteile des als »jus Teutonicum« bezeichneten Kolonistenrechtes. Innerhalb dieses Rechtsgefüges bezeichnete das Wort »Grundherr« (*dominus fundi*) den Eigentümer eines Besitztums, der als solcher berechtigt war, Grundzins zu erheben, nicht aber darüber hinausgehende Dienste und Pflichten zu verlangen. Der Terminus technicus »Grundherr« umschrieb ein rein sachenrechtliches Verhältnis zwischen Eigentümer und Pächter^{65e}.

65b) Hauptstaatsarchiv München, Urkunde Nr. 1384/80. – Vgl. Urkundenregesten zur Geschichte des Zisterzienserinnenklosters Himmelspforten 1231–1400. Bearb. von HERMANN HOFFMANN, 1962, S. 244, Nr. 233.

65c) Das Cistercienserkloster Marienstatt im Mittelalter. Urkundenregesten, Güterverzeichnisse und Nekrolog. Bearb. von W. H. STRUCK, 1965, S. 69, Nr. 148.

65d) Ebd. S. 76, Nr. 166.

65e) Schlesisches Urkundenbuch (wie Anm. 55a), S. 207, Nr. 281. Die Kenntnis dieses Beleges verdanke ich einem freundlichen Hinweis von Herrn Kollegen Josef Joachim Menzel, Mainz. – Abzuheben vom »Grundherrn« (*dominus fundi*) ist der Dorfherr, ein Herr »ohne Grund und Boden«, dem es in Schlesien während des 14. Jahrhunderts gelungen ist, »iura ducalia« in seine Hände zu bringen (vgl. J. J. MENZEL, *Jura ducalia*. Die mittelalterlichen Grundlagen der Dominalverfassung in Schlesien, 1964, S. 66). Diese auf herzoglichen Rechten aufgebaute »Dorfherrschaft« (*dominium villae*) hat den nach deutschem Recht lebenden Bauern, »der bisher nur einen Zins an den Grundherrn und den Zehnten an die Kirche zu entrichten hatte«, schließlich »in drückende Abhängigkeit« gebracht (H. APPELT, Spätmittelalterliche Voraussetzungen der Ausbildung des Dominiums in Schlesien, in: *Wirtschafts- und sozialhistorische Beiträge*. Festschr. für Alfred Hoffmann zum 75. Geburtstag. Hg. von H. KNITTLER, 1979, S. 35f.)

Zersplitterte und voneinander getrennte Herrschaftsrechte, mochten sie nun auf langfristige herrschaftliche Differenzierungsprozesse zurückgehen oder Bestandteile bewußt geplanter Verfassungsmodelle darstellen, schufen einen Zustand mehrfacher Abhängigkeit. Im späten Mittelalter ist es denn auch fast die Regel, daß Bauern in ihrem Leihebesitz Hufen oder Hufenteile mehrerer Grundherren vereinigen⁶⁶⁾. Zeitgenossen haben nur das konfliktträchtige Phänomen als solches beschrieben, nicht aber über dessen Ursachen nachgedacht. In der Praxis mußte es zu rechtlichen Komplikationen führen, wenn Hintersassen einer Herrschaft auch *andern herren gültbar* waren. Als sich in der Mitte des 16. Jahrhunderts der Reichstag mit diesem Problem befaßte, wurde heftig kritisiert, daß ein und dieselben Untertanen vielfach *in mehrerley wege gepfändt werden, als von wegen des eigenthums oder der gült* [d. h. von wegen der Grundherrschaft], *von wegen der lehensvogtei, niedgericht, schutz und schirm, fraischlicher, malefitzischer und landsfürstlichen obrigkeit, dergestalt, daß gemeiniglich die arme leute jetzt erzähltermaßen mehr dann einer Herrschaft unterworfen seynd*⁶⁷⁾.

Die Überlagerung verschiedenartiger Herrschaftsrechte verursachte Rechtsunsicherheit, die der Klärung bedurfte. Es kam deshalb darauf an, sich über die Rechts- und Herrschaftswirkungen der einzelnen Rechts- und Herrschaftstitel Klarheit zu verschaffen. Für welche Forderungen stellte die Grundherrschaft einen legitimen Rechtsgrund dar?

Waren Grund- und Gerichtsherrschaft in einer Hand vereinigt, ließ sich schwer ausmachen, auf welches von beiden Rechtsverhältnissen eine Forderung zurückging. Übereinstimmung bestand bei frühneuzeitlichen Juristen darin, daß Grundbesitz allein keine Untertänigkeit begründet⁶⁸⁾. Dem Reichsmemorial von 1555 ist zu entnehmen, daß aus dem Grundeigentum immerhin noch das Recht auf Pfändung abgeleitet wurde. Strittig war die Frage, ob Frondienste kraft Gerichtsbarkeit (*vi ac potestate jurisdictionis*) oder wegen der Grundherrschaft (*propter dominium directum*) gefordert werden dürfen oder nicht. Der Tübinger Jurist Ferdinand Christoph Harpprecht vertrat in einem 1699 veröffentlichten Consilium die Auffassung, daß nach einer in Deutschland bestehenden Gewohnheit Frondienste der Gerichtsbarkeit wegen zu leisten sind. Er brachte jedoch gleichzeitig in Erinnerung, daß von anderer Seite behauptet wird, Frondienste seien auf das Grundeigentum radiziert und deshalb »dem Erb- und Eigenthumbs-Herren«, »nicht aber dem Gerichtsherrn« zu erbringen⁶⁹⁾.

Die letztere Auffassung vertrat nachdrücklich Johannes Kauffmann, Rechtskonsulent der Reichsabtei Elchingen, in seiner 1719 gedruckten Abhandlung über »Herr und Untertan«

66) K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes. Bd. 1: Das mittelalterliche Dorf als Friedens- und Rechtsbereich, 1957, S. 45.

67) GEORG MELCHIOR VON LUDOLFF, Corpus Juris Cameralis: Das ist des Kayserlichen Cammer-Gerichts Gesetz-Buch (Frankfurt 1724), S. 196 ff.

68) D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, 1975, S. 300.

69) FERDINAND CHRISTOPHORUS HARPPRECHT, Consiliorum Tubingensium. Vol. VI, Tubingae 1699, p. 1609.

(*Dominus et subditus*). Aus der Tatsache, so legt er dar, daß in Schwaben die bäuerlichen Hintersassen »zwei Herren unterstehen, dem Grund-Herrn« als dem Eigentümer (*proprieta-rius*) und dem »Vogt-Herrn« als dem Inhaber der Gerichtsbarkeit (*jurisdictio*), würden oftmals Zweifel entstehen, wem der »Frohn-Dienst« rechtens zukomme. Kauffmanns Urteil in diesem Punkt ist eindeutig: Die Verpflichtung zur Leistung der Frondienste hängt dem Gut an (*opera praedio adherentia*); Frondienste können deshalb auch nur vom Grundeigentümer beansprucht werden, der seinen Kolonen das *dominium utile* überträgt⁷⁰). Eine geschichtliche Begründung für diesen Tatbestand gab der hessische Rat Friedrich Carl von Buri in seiner 1768 erschienenen »Ausführlichen Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehenrechts«. Die Ableitung der Frondienste aus den agrarischen Eigentumsverhältnissen liege in der Tatsache begründet, »daß die Knechte oder Bauern als Pertinentz eines Gutes angesehen worden, und also deren Dienste und Abgifften auch nothwenig demjenigen zu Nutzen kommen müssen, der das Gut besessen«. Buri erinnert jedoch gleichfalls daran, »daß die Gerichtsbarkeit mit der Herrschafft oder dem Eigenthum über die Bauern und deren Güter nicht an und vor sich verknüpfft gewesen... Weil aber die Edelleute an sehr vielen Orten die Gerichtsbarkeit bey ihren Gütern und über die dazu gehörige Bauern erlanget, [seien] folglich die Herrschafftliche Gewalt [Eigenthum] und die Gerichtsbarkeit in solchem Fall verknüpfft worden«. Nur deshalb habe man auch auf den Gedanken kommen können, »daß die Dienste als Früchte der Gerichtsbarkeit anzusehen wären«⁷¹).

Die Verbindung von Gerichtsbarkeit und Grundherrschaft entsprach einer weitverbreiteten Praxis; sie widersprach jedoch dem Eigentumsbegriff gelehrter Juristen, die den Terminus Grundherrschaft ausschließlich als Synonym für Grund- und Obereigentum gebrauchten. In ihrem Sprachgebrauch bildete Grundherrschaft die deutsche Wiedergabe des lateinischen *dominium directum*. Die Semantik des Begriffes Grundherrschaft ist deshalb in hohem Maße durch das Spannungsverhältnis zwischen deutschem und römischem Rechtsdenken geprägt worden. Das rezipierte römische Recht traf eine klare Trennung zwischen »öffentlicher Gewalt« (*imperium*) und »privater Sachherrschaft« (*dominium, proprietas*). Eine sachgemäße Übertragung dieser Begriffe auf deutsche Rechtsverhältnisse hätte jedoch getrennte Bereiche zwischen »öffentlicher« und »privater« Ordnung vorausgesetzt, die es in Deutschland in dieser schroffen Trennung damals noch nicht gab. Strukturverschiedenheiten politisch-sozialer Art machten es erforderlich, das römisch-rechtliche *dominium* so zu erweitern, daß es die Herrschafts- und Verfassungsordnung der heimischen Lebenswelt angemessen zum Ausdruck brachte.

Dominium bezeichnete im Sprachgebrauch des Mittelalters ganz allgemein Herrschaft im Sinne von Beherrschen, in der Gewalt haben, Herr sein über Länder und Völker, über

70) JOANNES KAUFFMANN, *Dominus et subditus*, Ulmae 1719, p. 198 s. – Vgl. ebd. p. 199: *Accedit, quod vi Jurisdictionis solummodo protectionem et iudicium suscipiant [coloni], a Domino proprietatis vero dominium utile, ut adeo Jurisdictioni cum operis nil videatur commune.*

71) FRIEDRICH CARL VON BURI, *Ausführliche Erläuterung des in Teutschland üblichen Lehen-Rechts*, 4. Forts., Dritts Capittel, Gießen 1768, S. 40ff.

städtische, dörfliche und klösterliche Kommunitäten; es charakterisierte sowohl die Verfügungsgewalt über Eigentum (im Sinne von *proprietas* und *possessio*) als auch die Leitungsgewalt über Menschen (im Sinne von *praelatio* und *gubernatio*)⁷². Herrschaft erschöpfte sich nicht im bloßen Eigentum (*dominium*) an Sachen. Auf Grund einer anderen Rechts- und Sozialordnung konnte im Mittelalter *dominium* nicht wie in der Rechtssprache des klassischen Altertums zum bloßen Synonym für *proprietas* im Sinne von privatrechtlichem Eigentum werden.

Dessen ungeachtet hatte die Rezeption des römischen Eigentumsbegriffs im 12. und 13. Jahrhundert die sachenrechtliche Komponente des Begriffes *dominium* stark in den Vordergrund gerückt⁷³. In der Lehre vom geteilten Eigentum wurde *dominium* zu einem streng sachenrechtlichen Begriff, der die Zuordnung eines Gegenstandes zu einer Person beinhaltet, Beziehungen zwischen Herrschaftsträgern und Herrschaftsunterworfenen jedoch ausblendete. »Dominium directum« und »dominium utile« dienen ausschließlich der Abgrenzung dinglicher Rechte, die dem jeweiligen Ober- und Nutzzeigentümer an einem Leihegegenstand zukamen⁷⁴.

In spätmittelalterlichen Urkunden wird das Wort *gruntherr* als Synonym für *aigenthumber*, *eigen herr* oder *grundinhaber* verwendet; es bezeichnet Hofeigentümer⁷⁵, denen nur das bloße *dominium* (im Sinne von *proprietas* und *aigenthumb*) an ihrer Hofstätte zukommt. Als Hofeigentümer können sie zwar alle mit der Verleihung dieses Hofes »verbundenen Angelegenheiten nach altem Herkommen und geltendem Recht« selbständig regeln, nicht aber »Herrschaftsrechte wie Steuer, Scharwerk, Rais, Niedergericht usw.« wahrnehmen⁷⁶. In Konstanzer Grundeigentumsurkunden, in denen die Wortverbindung *dominium directum* seit 1300 anzutreffen ist⁷⁷, deckt sich *dominium directum* durchgängig mit *proprietas*, *ius proprietarium* oder *aigenschaft*. Von *dominium directum* ist stets dann die Rede, wenn es darauf ankommt, bei der Verpachtung von Liegenschaften, die in *foedum* (Zinslehen) oder in *emphiteosin* (Erblehen)

72) C. SPICQ O. P., La notion analogique de dominium et le droit de propriété; in: Revue des sciences philosophiques et théologiques, 1931, S. 52–76.

73) D. WILLOWEIT, Dominium und Proprietas. Zur Entwicklung des Eigentumsbegriffs in der mittelalterlichen und neuzeitlichen Rechtswissenschaft, in: HJb 94, 1974, S. 131–156; vgl. insbesondere S. 136 f.; 140 f.

74) Die Lehre vom geteilten Eigentum schuf eindeutige Begriffe und eine klare Rechtskonzeption. Der schwankende Sprachgebrauch in Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts, in denen die Rede war »vom dominium, vom dominium feudale, vom supremum dominium, von der possessio des Herrn und vom jus hereditarium, von der proprietas, von der dominatio des Vasallen«, charakterisiert eine Phase des Übergangs (F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, 1961, S. 142).

75) FRIED, Herrschaftsgeschichte (wie Anm. 63), S. 33.

76) Ebd.

77) Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 2: Die Konstanzer Grundeigentumsurkunden der Jahre 1152–1371. Hg. v. K. BEYERLE, 1902, S. 149 (Urkunde von 1301). Zahlreiche weitere Belege für die Folgezeit bringt das Register.

vergeben werden, die Rechte des Eigentümers festzuschreiben. Der Leihezins wird dabei als Abgabe *in recognitionem domini* oder *in signum domini* gewertet⁷⁸⁾.

In diesem allgemeinen Sinne konnten Grundherrschaft und Grundgerechtigkeit jede Form des Grundeigentums bezeichnen – unabhängig davon, ob der *aigen grund und boden* im Rahmen eines Leihevertrages landwirtschaftlich genutzt wurde oder nur als Baugrund für ein gemauertes *gepew* oder eine gezimmerte Hütte diente⁷⁹⁾. Der Sprachgebrauch der Urkunden folgte in diesem Punkt weitgehend der rechtlichen Theorie, die *dominium* nicht zur Bezeichnung eines Herrschaftsverhältnisses gebrauchte, sondern als Synonym für *proprietas* im Sinne von »privatrechtlichem« Eigentum. Für Wilhelm von Ockham (vor 1300–1349) war *dominium* identisch mit dem Verfügungsrecht über eine *res temporalis*, das Herrschaft über Menschen ausschloß⁸⁰⁾. Auf die Frage, *quid ergo est dominium?*, gab Bartolus de Saxoferrato (†1357) folgende Antwort: *est ius de re corporali perfecte disponendi, nisi lex prohibeat*⁸¹⁾. *Dominium* wird von Bartolus ausschließlich als Recht an einer körperlichen Sache definiert. Durch die Worte *nisi lex prohibeat* verweist er auf die allgemeine Rechts- und Sozialordnung, die die Verfügungsfreiheit des *dominus* über sein Eigentum einschränkt. Auch dieser Hinweis charakterisiert *dominium* als bloße Sachherrschaft, aus der sich nicht das Recht ableiten läßt, das Handeln anderer Menschen dem eigenen Willen zu unterwerfen. Als Bernhardin von Siena (1380–1444) einen Traktat abfaßte »De origine dominiorum«, wollte er seine Zuhörer nicht über den »Ursprung von Herrschaft« aufklären, sondern ihnen den »Ursprung des Eigentums« sowie den Vertragscharakter (*contractus*) einer zu Lehnrecht vorgenommenen »Güterübertragung« (*translatio rerum*) verständlich machen⁸²⁾.

Die Glossatoren haben durch ihre Lehre vom geteilten Eigentum eine rechtliche Gestaltungsform geschaffen, die sowohl bei vasallitischen Lehnsgeschäften⁸³⁾ als auch im

78) Ebd. S. 48; S. 119. Grundeigentumsverhältnisse und Bürgerrecht im mittelalterlichen Konstanz, Bd. 1, 1: Das Salmannenrecht, von K. BEYERLE, 1900, S. 54.

79) ANDREAS PERNEDER, Institutiones. »Auszug und anzaigung etlicher geschriben Kayserlichen unnd des heyligen Reichs rechte / wie die gegenwertig Zeyten innubung gehalten werden«, Ingolstadt 1546, Buch 2 § »Cum in suo solo«. – Der bayerische Hofrat Perneder erörtert in diesem Zusammenhang die Frage, unter welchen Bedingungen ein gemauertes Gebäude, das auf einem »fremden grund« errichtet wurde, rechtens in den Besitz des Bodeneigentümers, des »grundherren«, übergehen kann. Eigens weist er darauf hin, daß in Bayern »ain kasten oder ander zimmer«, die drei Jahre lang »auff dem grund« stehen, »als dann der grundherrschaft zugehört«.

80) J. MIETHKE, Ockhams Weg zur Sozialphilosophie, 1969, S. 459.

81) WILLOWEIT, Dominium und Proprietas, S. 144.

82) BERNARDINUS SENENSIS, Opera Omnia. Ed. Augustinus Sępinski. Tom. IV, Cuarachi–Firenze 1956, S. 124; 137.

83) Die Reichskanzlei bedient sich in Lehnverträgen seit Anfang des 14. Jahrhunderts der Unterscheidung zwischen »dominium directum« und »dominium utile«. »Dominium directum« als Bezeichnung für das Obereigentum des Herrschers an Reichslehen erscheint zum ersten Mal in einer Urkunde König Rudolfs vom Jahre 1291 (MGH Leg. sect. IV, tom. III, S. 453). In einer Lehnurkunde Kaiser Heinrichs VII. vom Jahre 1313 begegnet die explizite Unterscheidung zwischen »utile dominium« und »directum dominium«. Als Synonym für »directum dominium« wird auch »alta segnoría« verwendet, die sich in Händen des Kaisers als des »dominus superior« befindet (MGH Leg. sect. IV, tom. IV, pars II, S. 1039).

Bereich des städtischen Güterverkehrs⁸⁴⁾ sowie in Fragen der ländlichen Bodennutzung⁸⁵⁾ die Möglichkeiten gewaltfreier Konfliktlösungen erweiterte und verbesserte. Die Frage, ob die Rechtsfigur des *dominium divisum* stärker den Interessen der Grundherren entsprach oder den Bedürfnissen der Grundholden entgegenkam, ist schwer zu beantworten. Trug sie dazu bei, die Herrschaftsansprüche der Grundherren zu festigen, oder förderte sie das Bemühen der Bauern, zeitlich begrenzte Fall- und Leib-Lehen in »freie ewige Erblehen« umzuwandeln⁸⁶⁾?

Die Unterscheidung zwischen *dominium directum* und *dominium utile*, so ist gesagt worden, habe der Tendenz nach »die Besitzrechte der als »Emphyteuten« zu qualifizierenden Gutsinhaber« begünstigt⁸⁷⁾ oder zumindest »bei gutem Willen eine schonende Behandlung der bäuerlichen Besitzverhältnisse« zugelassen⁸⁸⁾. Umgekehrt wurde auch die Meinung vertreten, daß die Rezeption der römisch-rechtlichen Eigentumstheorie insbesondere der grundherrlichen Herrschaftsstabilisierung gedient habe⁸⁹⁾. Die Quellen belegen sowohl das eine als auch das andere. Mitunter konnten sich die Besitzrechte des Nutz Eigentümers zu einem förmlichen Quasi-Eigentum verdichten⁹⁰⁾. Wenn jedoch klösterliche Grundherren in ihren Lagerbüchern ausdrücklich hervorheben, daß die aufgeführten Lehngüter »Erbgut« und *aigentumb* des Klosters sind⁹¹⁾, dient die Lehre vom geteilten Eigentum offenkundig als Instrument grundherrlicher Besitzsicherung, das Besitzentfremdung verhüten und zu Lehn ausgegebene Güter unter herrschaftlicher Kontrolle halten sollte. Gleichwohl zeigt sich in der Art und Weise, wie *dominium directum* in der rechtlichen Theorie und in juristischer Praxis verwendet und übersetzt wurde, eine deutlich erkennbare Tendenz, im Grund und Boden verwurzelte

84) S. o. S. 31f.

85) Eine verhältnismäßig frühe Übernahme der Begriffe *dominium directum* und *dominium utile* wird in einer Urkunde aus St. Gallen vom Jahre 1270 erkennbar. In dieser Urkunde wird die Veräußerung von Eigentumsrechten an einen Beliehenen in folgender Weise umschrieben: *utile dominium ... directo dominio accrescit*. Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 3, Nr. 984; vgl. O. P. CLAVADETSCHER, Die Annäherung der spätmittelalterlichen Erbleihe im nordalpinen Graubünden an das freie Grundeigentum, in: Festschr. J. Bärman, Bd. 1, 1966 (Veröff. d. Inst. f. gesch. Landeskunde an der Univ. Mainz 3, 1), S. 38. Weitere Belege für diesen Sprachgebrauch durch das geistliche Gericht in Chur bringt O. P. CLAVADETSCHER, Die geistlichen Richter des Bistums Chur. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter. Ius Romanum in Helvetia 1, Basel-Stuttgart 1964, S. 81f.

86) Zu den Bemühungen spätmittelalterlicher Bauern um längerfristige, vererbare Leihebedingungen vgl. GERO KIRCHNER, Probleme der spätmittelalterlichen Grundherrschaft in Bayern: Landflucht und bäuerliches Erbrecht, in: ZBayerLdG 19, 1956, S. 11f.

87) SCHWAB, Eigentum, S. 398.

88) F. WIEACKER, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl., 1967, S. 235.

89) Vgl. P. BENDER, Die Rezeption des römischen Rechts im Urteil der deutschen Rechtswissenschaft, Masch. Diss. Freiburg, 1955, S. 143ff.; 188.

90) CLAVADETSCHER, Annäherung (wie Anm. 85), S. 27–44, hat gezeigt, daß im nordalpinen Graubünden spätmittelalterliche Erbleihe die Grundelemente des freien Eigentums (freie Nutzung, Vererbung, Veräußerung und Belastung) nahezu vollständig in sich aufnahm und einem »freien Eigentum mit Grundlast« gleichkam (S. 43).

91) HStA Stgt. H 236/33, f. 22' (Lagerbuch des Klosters Zwiefalten vom Jahre 1607).

Abhängigkeitsbeziehungen zu »versachlichen« und in »privatrechtliche« Vereinbarungen zu verwandeln.

Bernhard Walther, Rechtsprofessor an der Universität Wien und seit 1547 Regimentsrat bei der niederösterreichischen Regierung, erwähnt in seinem 1552 abgefaßten Traktat »De emphyteusi«, daß der Zinsmann an dem als Lehen empfangenen »Grundt oder Guet das nutzliche Aigenthumb, so in Latein Utile dominium genennt wirdt«, habe, während dem Grundherren die »Grundtgerechtigkeit« zukomme⁹². Der Freiburger Jurist Ulrich Zasius, der die Unterscheidung zwischen *dominium directum* und *dominium utile* zwar ablehnte, weil er Eigentum für unteilbar hielt, zitiert dennoch die von den juristischen »practici« gebrauchten Übersetzungswörter⁹³. Das *dominium directum* würden sie, schreibt Zasius, »das mehrer eygenthumb« nennen, das *dominium utile* das »minder eygenthumb« oder »das nutzbar eygenthumb«⁹⁴. Joachim Mynsinger von Frundeck (1514–1588), Richter am Reichskammergericht, übersetzte das Recht des bäuerlichen Hübners, das »ius emphyteuticum et utile dominium« mit »herrngnad und gerechtigkeit«. Für *directus dominus* und *directum dominium* setzte er »Grundtherr« und »grundtgerechtigkeit«. Als begriffsbewußter Jurist charakterisierte er *dominium directum* und *dominium utile* als »korrelative Wortbildungen« (verba correlativa), die aufeinander verweisen und sich gegenseitig ergänzen⁹⁵.

Der rechtsgelehrte Heinrich Rosenthal, der 1597 in Speyer eine zweibändige »Synopsis juris Feudalis« herausbrachte, folgte diesen Übersetzungsvorschlägen; gleichzeitig äußerte er jedoch Bedenken gegen die Angemessenheit des Begriffes »Grundtgerechtigkeit«. Da »Grundtgerechtigkeit«, wie er darlegte, nicht nur das Recht am Grundeigentum bezeichnet, sondern auch die geschuldete Abgabe des Beliehenen, wollte er den Ausdruck »Grundtgerechtigkeit« durch »Grundeigenthumb« ersetzt wissen. Entsprechend bezeichnete er das »dominium utile«

92) Bernhard Walthers privatrechtliche Traktate aus dem 16. Jahrhundert, vornehmlich agrarrechtlichen, lehen- und erbrechtlichen Inhalts. Hg. v. M. RINTELEN, 1937, S. 3f. – »Grundtgerechtigkeit« muß hier, ohne daß es von Walther ausdrücklich erwähnt wird, als Übersetzung von »dominium directum« betrachtet werden.

93) Unter »practici« versteht Zasius die »in deutscher Sprache schreibenden volkstümlichen Schriftsteller der Rezeptionszeit« (K. LAUTZ, Entwicklungsgeschichte des Dominium utile, Diss., Göttingen 1916, S. 92). Zur Eigentumslehre von Zasius vgl. HEINZ WAGNER, Das geteilte Eigentum im Naturrecht und Positivismus, 1938, S. 31f.

94) UDALRICUS ZASIUS, Commentaria seu lectura eiusdem in titulos tertiae partis Pandectarum, Lugduni 1556, p. 329 s.

95) IOACHIM MYNSINGER A FRUNDECK, Responsorium iuris, sive consiliorum decades sex. Basileae 1573, p. 257. – Vgl. ebd.: »Setzt man einen von beiden, muß der andere gleichfalls gesetzt werden« (quorumposito uno, alterum poni necesse est). – Vgl. auch JOHANNES RUDINGER, Singularium Observationum iuris cameralis, saxonicis, civilis et feudalis centuriae V. Argentorati 1611, p. 215: »Juxta Mynsinger ... Grundtherr / Grundtgerechtigkeit / hoc est, Dominus directus / directum Dominium ex natura Correlativorum (quorumposito uno, alterum poni necesse est) cum sint Correlativa Emphyteutam et utile dominium praesupponunt.«

als das »nutzbare eigenthumb/vel simpliciter eigenthumb«. Den »dominus directus« übersetzte er mit »Grundherr«, »eigenthumbsher« und »Lehnherr«, den lehensnehmenden Vasallen mit »Lehenmahn«⁹⁶⁾.

Paulus Matthias Wehner (1583–1612) übersetzt »directus dominus« mit »Grundherr«, »Eygenthumbs- oder Lehenherr«⁹⁷⁾ sowie mit »Aigenher« im Sinne von »propriarius«, »dem die Eigenschafft und Erbrecht gebührt«⁹⁸⁾. »Dominium directum« gibt er mit »Grundgerechtigkeit« und »Grundeigentumb« wieder, »dominus utilis« mit »Geniesser«, das »dominium utile« mit »nutzbahrem Eygenthumb«⁹⁹⁾. Daß Wehner daran interessiert ist, Grundherrschaft auf bloßes Grundeigentum einzuschränken, beweisen seine weiteren Übersetzungen im Umfeld von »Grundherr« und »Grundgerechtigkeit«. Als lateinisches Äquivalent für »Grund und Boden« nennt er »dominium«; als »Herrschaft« bezeichnet er ein Territorium, dem Gerichtshoheit anhaftet¹⁰⁰⁾. Insofern mußte es ihm als Widerspruch zum geltenden Territorialstaatsrecht erscheinen, wenn Grundbesitz von Edelleuten mit gerichtsherrlichen Rechten verknüpft war.

Die Übersetzungsvorschläge der Kommentatoren fanden Eingang in Reichsgesetze und Landesordnungen. Die Reichskammergerichtsordnung von 1521 gab »directum dominium« mit »Eigentum oder Hauptgerechtigkeit der Güter« wieder¹⁰¹⁾. Die kursächsische Landesordnung von 1572 schrieb dem Erbzinsmann (emphyteuta) die »erbliche Nutzbarkeit des Gutes«, das »utile dominium« zu; dem Lehnsherrn das »Grundeigentumb«, das »directum dominium«¹⁰²⁾. Mit Hilfe dieser Begrifflichkeit wurde Grundherrschaft als bloße Sachherrschaft definiert.

Eine so verstandene Grundherrschaft widersprach jedoch den Interessen des landsässigen Adels, der in der lokalen Herrschaft über Land und Leute die politische und wirtschaftliche Grundlage seiner Herrenstellung fand; Grundherrschaft, die sich in bloßem Grundeigentum erschöpfte, unterstützte das Bemühen der Landesherren, verstreute Hoheitsrechte zu einer umfassenden Hoheitsgewalt zu verdichten. Diesen ging es insbesondere darum, die vom Adel ausgeübte Grundherrschaft ihrer herrschaftlichen Funktionen zu entkleiden und auf ein

96) HENRICUS A ROSENTHALL, *Tractatus et synopsis totius iuris feudalis*, s. l. 1597, p. 5.

97) PAULUS MATTHIAS WEHNER, *Practicarum juris observatorum selectarum liber singularis*, Francofurti a. M. 1624, p. 168.

98) Ebd. p. 12.

99) Ebd. p. 168.

100) Ebd. p. 289: Est enim Herrschaft nihil aliud quam territorium sive districtus cui Iurisdicatio inhaeret. – Vgl. auch RUDINGER, *Singularium Observationum iuris cameralis, saxonicis, civilis et feudalis centuriae V.*, p. 221: Verbum Herrschaft sive ditio est generalissimum et nihil aliud significat quam territorium, cui iurisdicatio inheret.

101) LAUTZ, *Entwicklungsgeschichte* (wie Anm. 93), S. 93; WAGNER, *Das geteilte Eigentum*, S. 33, Anm. 18. Vgl. auch OTTO VON GIERKE, *Deutsches Privatrecht*, Bd. 2: Sachenrecht, Leipzig 1905, S. 370f.

102) LAUTZ, *Entwicklungsgeschichte* (wie Anm. 93), S. 94.

»privates« Verfügungsrecht über Grund und Boden zu reduzieren. Die Theoretiker des Territorialstaatsrechtes plädierten für die notwendige Einheit von »iurisdictio« und »territorium«¹⁰³), weswegen sie denn auch bestrebt waren, die auf bloßes Eigentum (*proprietas*, *dominium*) beschränkte Grundherrlichkeit der privaten Rechtssphäre zuzuweisen und von der landesherrlichen Jurisdiktionsgewalt abzugrenzen¹⁰⁴). Eine Bindung, die »ratione fundorum« zustande kommt, verpflichtete ihrer Ansicht nach ausschließlich zu jährlichen Zinsleistungen (*census annuatim ex praediis*); persönliche Abhängigkeit könne sie nicht begründen¹⁰⁵). Dieselbe politische Stoßrichtung gegen den niederen Adel geben auch landesherrliche Verordnungen zu erkennen, die die Aufhebung grundherrlicher Hof- und Hubgerichte dekretieren¹⁰⁶). Symptomatisch für das landesherrliche Streben nach Herrschaftskonzentration ist überdies die in Landesordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts auftauchende Vorschrift, daß alle bäuerlichen Leihebriefe »von allen nachtheiligen Clausuln besonders dem Vorbehalt einer Lehnhuld oder Treue zu reinigen« seien¹⁰⁷). Überall dort, wo es Landesherren gelang, Schutz- und Schirmgerechtigkeit, die »iura protectionis et defensionis«, als ausschließlich landesherrliche Rechte zu beanspruchen und durchzusetzen, trat »eine allmähliche Reduktion der grundherrlichen Rechte ein«¹⁰⁸).

Grundherrschaft im Sinne der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Rechtstheorie bezeichnete weder ein herrschaftliches Abhängigkeitsverhältnis noch eine spezifische Art und Weise der landwirtschaftlichen Produktion. Grundherrschaft stellte sich den Glossatoren und Feudisten des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit als vertraglich festgelegtes Beziehungsverhältnis dar, das den Austausch von sachlichen Leistungen regelte, nicht aber persönliche Abhängigkeit begründete.

103) D. WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen der Territorialgewalt. Landesobrigkeit, Herrschaftsrechte und Territorium in der Rechtswissenschaft der Neuzeit, 1975, S. 27f.; 34f. – Die Theoretiker des Territorialstaatsrechtes insistierten zwar auf der strikten Trennung zwischen Jurisdiktionsgewalt (*iurisdictio*) und Grundbesitz (*praedium*). Gleichwohl war ihnen das Phänomen der Realleibeigenschaft, die »servitus praedialis«, nicht unbekannt. Realleibeigenschaft kommt dadurch zustande, daß ein »dem Boden anhaftendes Recht« (*jus praedio inhaerens*) auf die Person des Nutzenden übergreift und dessen »Freiheit« (*libertas*) einschränkt. (Vgl. NICOLAUS VIGELIUS, *De servitutibus praedialibus*, Marpurgi 1580, These 1, 11, 13.)

104) WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen (wie Anm. 103), S. 40ff.

105) Ebd. S. 300.

106) Vgl. TH. KNAPP, Der Bauer im heutigen Württemberg nach seinen Rechtsverhältnissen vom 16. bis ins 19. Jahrhundert, 1902, S. 83: »So ist das Hubgericht des Stifts Backnang 1569 durch herzoglichen Befehl aufgehoben und die bis dahin von ihm behandelten Gegenstände den gewöhnlichen Gerichten der Orte, wo die Lehnleute wohnten, zugewiesen worden... Damit war die Grundherrschaft jeder Gerichtsherrschaft entkleidet, der Grundherr ein bloßer Rentenempfänger« (S. 83f.).

107) A. STROBEL, Agrarverfassung im Übergang. Studien zur Agrargeschichte des badischen Breisgaus vom Beginn des 16. bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts, 1972, S. 40f.

108) BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 254. Vgl. auch WILLOWEIT, Rechtsgrundlagen (wie Anm. 103), S. 65.

Diese Auffassung entzog der Grundherrschaft, soweit sie Hoheitsrechte gerichtlicher, steuerlicher oder militärischer Art beinhaltete, ihre Rechtmäßigkeit; sie förderte die Herstellung einer allgemeinen Staatsuntertänigkeit und ermöglichte die Entflechtung zwischen privatem und öffentlichem Recht. Eine gänzlich »privatisierte«, »nicht-staatliche« Grundherrschaft entsprach der von Theoretikern der modernen Fürstensouveränität betriebenen Trennung zwischen »Imperium« und »Dominium«, zwischen öffentlich-rechtlicher Herrschaft in bezug auf Personen und privater Herrschaft in bezug auf Sachen. Beide Wörter bildeten Leitbegriffe der damaligen politischen Diskussion. Das Wort »dominium« war von seinem römischen Ursprung her vornehmlich der Privatsphäre des Hauses zugeordnet und kennzeichnete die Verfügungsgewalt des Hausherrn über sein Eigentum, einschließlich der Frau, der Kinder, Knechte und Sklaven. Die Befehlsgewalt des öffentlichen Amtsträgers hatte das römische Recht und die römische Amtssprache mit »imperium« bezeichnet. Mit Hilfe dieses Begriffspaares wurde in der frühen Neuzeit »öffentliche Gewalt« (*imperium publicum, potestas publica*), die auf Konsens beruht¹⁰⁹⁾ und keinen unmittelbaren Zugriff auf das Eigentum der Bürger

109) HORST GÜNTHER, »Herrschaft« im rationalen Naturrecht des 17. und 18. Jahrhunderts, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 3, 1981 (im Erscheinen): Pufendorf (1632–1694) definierte »dominium« als »das Verfügungsrecht über die eigenen Sachen (*proprietas*); das Verfügungsrecht (*potestas*) über andere Personen wird als »imperium« bezeichnet und als *ius regendi alterius personam* definiert. Mit dieser strengen und vorher unbekanntem Unterscheidung sollte endgültig klargestellt sein, daß zur Herrschaft, anders als bei Eigentumsrechten, stets der Konsens oder eine Tat des zum Gehorsam Verpflichteten erforderlich ist.« Vgl. auch DERS., *Freiheit, Herrschaft und Geschichte. Semantik der historisch-politischen Welt*, Frankfurt a. M. 1979, S. 155 ff. – Die von Pufendorf getroffene Unterscheidung zwischen »dominium« (im Sinne von Eigentum, von Herrschaft über Sachen) und »imperium« (im Sinne von Obrigkeit, öffentlicher Gewalt) hat den weiteren Sprachgebrauch von »Herrschaft« nachhaltig beeinflusst. Die Wirkung der seitherigen rechtssprachlichen Tradition zeigt sich jedoch darin, daß »Herrschaft« sowohl zur Bezeichnung privater Eigentums- als auch öffentlicher Gewaltverhältnisse verwendet werden konnte. Friedrich Julius Stahl ordnete in seiner 1829/30 erschienenen »Philosophie des Rechts« den Begriff »Herrschaft« sowohl der privaten Sphäre des Vermögensrechts als auch dem Bereich öffentlicher Gewaltausübung zu. Er spricht von »der Herrschaft im Vermögensrecht« (S. 364) und bestimmt als dessen allgemeinen Charakter jene »Herrschaft«, welche die »freie gesicherte Verfügung des Individuums, die unbedingte subjektive Berechtigung« garantiert (S. 363). Deshalb kann Stahl auch sagen, der »Gedanke der freien unbedingte gesicherten Herrschaft tritt erst im römischen Recht entschieden hervor« (S. 364), indes seiner Ansicht nach im germanischen Recht der Zusammenhang des Vermögensrechtes »mit der Volkswirtschaft und dem politischen Zustand« stärker gewahrt blieb (S. 365). Das Wesen der alteuropäischen Herrschaftsstruktur sieht er denn auch in den »politischen Rechten des Grundbesitzes« (S. 335), was einer Umschreibung dessen gleichkommt, was man im 18. und 19. Jahrhundert unter »Grundherrschaft« verstand (F. J. STAHL, *Die Philosophie des Rechts*. 5. Aufl., Bd. 2,1, 1878). Von wesentlich anderer Rechtsnatur hingegen sei die moderne »Herrschaft des Staates«, die »ein doppeltes Element« charakterisierte: »die Obrigkeit oder Staatsgewalt (*imperium*), d. i. Gewalt, die von Menschen geübt wird, und das Gesetz (*lex*)« (DERS., *Philosophie des Rechts*. 5. Aufl., Bd. 2,2, 1878, S. 187f.). Die »Herrschaft des Staates« hält Stahl für schlechterdings unvereinbar mit »Grundherrlichkeit«, in der »staatsamtliche Funktionen an den Grundbesitz« gebunden sind (ebd. S. 119) oder als »natürlicher Ausfluß des Eigentums an Boden« erscheinen (ebd. S. 124). Unter den Bedingungen eines mit Souveränität ausgestatteten Verfassungsstaates sei es nicht mehr

gestattet¹¹⁰), von »privater Sachherrschaft« (dominium, proprietas) begrifflich und sachlich abgegrenzt. »Dominium« wurde als privates »Eigentums-Recht« definiert, das die Vollmacht einschließt, eine Sache »beständig allein und mit Ausschließung anderer zu nutzen und zu gebrauchen«¹¹¹). »Imperium« beinhaltete die herrschaftliche Befugnis, im Interesse des Allgemeinwohls die Handlungen anderer Menschen zu lenken¹¹²). »Gegenstand der Oberherrschaft sind Menschen«; der »Gegenstand aber des Eigentums sind die Sachen«. Man sollte deshalb sagen: »Leute und Land regieren, statt daß man umgekehrt spricht Land und Leute regieren«¹¹³).

möglich, »daß die sociale Stellung die Unterlage für die politische gebe, das heißt daß die, welche durch großes Vermögen thatsächlich eine Macht über die Anderen haben, auch rechtlich die Träger obrigkeitlicher Macht über sie seyen« (ebd. S. 119). Insofern komme es darauf an, alle »Hintersässigkeit zur allgemeinen Staatsunmittelbarkeit« fortzubilden und den mit Grundherrschaft verknüpften obrigkeitlichen Funktionen einen »durchaus staatsamtlichen Charakter« zu geben (ebd. S. 128).

110) CHRISTIAN WOLFF, *Jus Naturae VIII* § 103: »imperium non includit dominium fundorum vel rerum quarumque civium« (Die öffentliche Gewalt umschließt weder das Eigentum an Grund und Boden noch an irgendwelchen sonstigen Gütern der Bürger)«. Zit. b. H.-M. BACHMANN, *Die naturrechtliche Staatslehre Christian Wolffs*, 1977 (Schriften zur Verfassungsgeschichte 27), S. 142, Anm. 21. – Grundherrschaft ist, folgt man den Theoretikern des Naturrechts, ausschließlich bodenvermittelte Herrschaft, d. h. Herrschaft »durch den Grund und Boden« über den Menschen (FRIEDRICH BUCHHOLZ, *Hermes* oder über die Natur der Gesellschaft mit Blicken in die Zukunft, Tübingen 1810, S. 203). Nach dem »von der Hand der Natur selbst festgestellten Grundsatz« soll aber »über den Grund und Boden durch Menschen geherrscht« werden, während die Menschen selbst »regiert« werden müssen (ebd.). Regierung ist Sache der öffentlichen Gewalt. Die öffentliche Gewalt als Recht über Personen vermag deshalb »das Eigentum eines Bürgers . . . nur mittelbar über diesen Bürger« zu erreichen, »dessen Handlungen sie um bestimmter Zwecke willen leiten kann«; BACHMANN, *Wolff*, S. 142f.

111) JOHANN HEINRICH ZEDLER, *Großes Vollständiges Universal-Lexikon*, Bd. 7, Graz 1961 (Nachdruck der Ausgabe von Halle u. Leipzig 1734), S. 1215. – Zedler spricht zwar vom »dominium publicum«, das »einem Fürsten als Landes-Fürsten zukömmt« (ebd. S. 1226), nicht aber explizit vom »dominium privatum«. Zeitgenössische französische Rechtsdenker bewiesen in diesem Punkt ein höheres Maß an begrifflicher Prägnanz. Sie unterschieden deutlich zwischen »öffentlicher Herrschaft« (Seigneurie publique), die nur durch »personnes publiques« ausgeübt werden kann, und »privater Herrschaft« (Seigneurie privée). »Öffentliche Herrschaft« wurde definiert als die einem »Herrn« (Seigneur) zukommende Macht (superiorité et autorité), sowohl über Personen als auch über Sachen zu herrschen. »Private Herrschaft« war identisch mit »wahrem Eigentum« (vraye propriété et puysance actuelle de quelque chose), mit bloßer Verfügungsgewalt über Sachen. Das »dominium directum« (Seigneurie directe) und »dominium utile« (Seigneurie utile) bildeten besondere Ausprägungen der »Seigneurie publique«. Die »Seigneurie directe« lag in den Händen der Feudalherren (Seigneurs féodaux) und berechtigte zur Erhebung von Zinsen für ausgeliehene Ländereien; die »Seigneurie utile« bezeichnet die Nutzungsrechte der Vasallen (vassaux). Vgl. CHARLES LOYSEAU, *Traité des Seigneuries*, Paris 1608, S. 6ff.

112) Vgl. JACOB RAVE, *Betrachtung über den Unterschied der Oberherrschaft und des Eigentums*, Jena und Leipzig 1766, S. 14: »Man kann die Oberherrschaft [= imperium] durch die Befugnis, die Handlungen anderer Menschen eigenmächtig nach seinem Willen zu ordnen, und das Eigentum durch die Befugnis über eine Sache eigenmächtig mit Ausschließung andrer zu walten, beschreiben.«

113) Ebd. S. 119f.

Aber weder den Landesherren noch den Kommentatoren des Lehnrechtes und den Theoretikern des Territorialstaatsrechtes ist es gelungen, »dominium« und »proprietas« nahtlos zur Deckung zu bringen. Ein deutlich erkennbarer Rest an Inkongruenz blieb. Dieser verdeutlicht gleichzeitig die begrenzte Reichweite landesherrlicher Gewalt. »Grundherrschaft« ließ sich nicht durchgängig in herrschaftsfreies »Grundeigentum« verwandeln; aus dem »Grundherrn« ließ sich nicht ohne weiteres ein »Grundeigentümer« machen.

Die Verklammerung von Grundbesitz und herrschaftlichen Befugnissen, in welcher sich den Zeitgenossen Herrschaft auf dem Lande darstellte, verdeutlichen Wortverbindungen wie »grundtbanherr«, »grundgericht«, »grundgerichtsherr« oder »grundgerichtsscheffen«^{113a)}. Sind Grundherrschaft und Hochgerichtsbarkeit in einer Hand vereinigt, werden die aus dem Bodenbesitz abgeleiteten Ansprüche und Kompetenzen als »Grundgerechtigkeit«, die aus der Hochgerichtsbarkeit resultierenden Rechte als »herlichkeit« bezeichnet^{113b)}.

Daß sich die Bedeutung von »dominium« nicht auf bloßes Sacheigentum zurückschneiden ließ, geben auch lateinisch-deutsche Vokabulare des 15. und 16. Jahrhunderts zu erkennen. Diese bringen als Synonyma von dominium sowohl »potestas« im Sinne von Herrschaft über Personen als auch »proprietas« im Sinne von Verfügungsgewalt über Sachen. Sie setzen dominium mit »dominatio« gleich und geben als Übersetzungswörter »herrschaft vel gewalt« an¹¹⁴⁾, die anderwärts auch als deutsche Wiedergaben von »imperium«, »potestas« und »auctoritas« benutzt wurden¹¹⁵⁾. Für Petrus Dasypodius, der 1536 in Straßburg ein lateinisch-deutsches Wörterbuch herausbrachte, bedeutete »dominium« sowohl eine »Herrschaft/herrschaft/gewalt« als auch »eygenthumb eins jetzlichen dings«¹¹⁶⁾. In Urkunden und Rechtsordnungen des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit mangelt es gleichfalls nicht an Belegen, die zu erkennen geben, daß »dominium«, d. h. das Innehaben wirtschaftlich nutzbarer Rechte den Kern von Herrschaftsbeziehungen bilden konnte, die sich gleichzeitig über Sachen und Personen erstreckten.

113a) In Udern ist der Abt von Mettlach »grundtbanherr«. Als solcher kommt ihm das Recht zu, »alle gericht zu setzen vnd zu entsetzen« (Weisthümer. Gesammelt von JACOB GRIMM, Bd. 2, 1840, S. 65, o. J.). – Der Abt von Springiersbach ist in Wulferscheid *grundgerichtsherr*. Als solchem wird ihm auch dort von den Lehnsleuten gehuldigt und geschworen (ebd. 2, S. 392, 1507). Zu *grundgericht* und *grundgerichtsscheffen* vgl. ebd. 6, S. 523 f., 1546. Der Erzbischof von Trier kann im Saargau bei Merzig *jargedingh halten, weil ihm dort das gruntrecht zukommt und er dort eyn rechter grundtlehennherr* ist. In seiner Eigenschaft als rechter *groitbanlehenhern* kommt ihm überdies *ban vnd man, zock und fluck, wasser vnd weydt, welde hoich vnd tieff* zu (ebd. 2, S. 56, 1561).

113b) Ebd. 6, S. 475, 1523.

114) Württembergische Landesbibliothek, Stuttgart, HB VIII, 19: Vokabular des alten Schulmeisters (1476), f. 69^v. Vgl. ebd. HB VIII, 23: Vocabularius ex quo (1441), f. 29^v, *dominatio-hirschaft*; HB VIII, 5: Lateinisch-deutsches Vocabular (zwischen 1468–1472), f. 106^r, *dominatio-herschaft*.

115) H. GRUNDMANN Übersetzungsprobleme im Spätmittelalter, in: Ausgewählte Aufsätze. Teil 3: Bildung und Sprache, 1978, S. 185.

116) PETRUS DASYPODIUS, *Dictionarium latinogermanicum*, Argentorati 1536, f. 55^v; 124^r.

An der Bedeutungsambivalenz von »dominium« partizipiert auch der Ausdruck »Grundherrschaft«. Das Quellenwort »Grundherrschaft« (bzw. »Grundgerechtigkeit« und »Grundobrigkeit«) bezeichnet zum einen die rein sachenrechtliche Verfügungsgewalt über Grund und Boden; sie verweist zum anderen auf ein Herrschaftsverhältnis, das gleichzeitig Personen und Sachen umgreift.

Dem Sachsenspiegler stellte sich »Grundherrschaft« als Inbegriff jener Rechtsbeziehungen dar, die Herr und Zinser miteinander verbinden. In dieser durch Landleihe vermittelten Beziehung erkannte er nicht ein bloßes vermögensrechtliches Abhängigkeitsverhältnis, sondern ein Herrschaftsverhältnis »dinglicher und persönlicher Art, privater und öffentlicher Natur«¹¹⁷). Der Erwerb eines Zinsgutes gliederte in den grundherrlichen Verband ein und machte den Lehnsnehmer zu einem treuepflichtigen Hintersassen. Die Herrenstellung des Lehnsgebers zeigt sich nach Ansicht des Spieglers u. a. auch darin, daß er als Eigentümer von Grund und Boden kraft eigener Vollmacht und ohne gerichtliche Hilfe bei seinen Zinsleuten das Pfändungsrecht wahrnehmen kann, wenn diese ihren vereinbarten Verpflichtungen nicht nachkommen. Der Grundherr ist überdies Gerichtsinstanz für alle Streitfälle, die aus grundherrlichen Abhängigkeitsverhältnissen herrühren. Überdies besitzt der Grundherr über die Zinsleute das Recht der Rechtssetzung; er kann ihnen *ein recht geben*, dem im Bereich seiner Grundherrschaft verbindliche Geltung zukommt, falls es landrechtliche Bestimmungen nicht verletzt¹¹⁸).

Das Bild, das der Sachsenspiegel zeichnet, läßt sich allerdings nicht ohne Einschränkung verallgemeinern. Der Wandel der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Agrarverfassung zeigt ein hohes Maß an regionaler Verschiedenheit. Neben Landschaften, in denen die Grundherrschaft nur noch ein rein ökonomisches Renteninstitut darstellte¹¹⁹), gab es andere, in denen die Grundherrschaft in ihrer gleichsam klassischen Verbindung von Grund- und Gerichtsherrschaft erhalten blieb. Der rechtsgelehrte Bernhard Walther (1514–1584), seit 1547 Regimentsrat bei der niederösterreichischen Regierung, schrieb dem »Grundtherrn« nicht nur die Verfügungsgewalt über Grund und Boden zu (»Grundgerechtigkeit«, »Grundtobrigkeit«), sondern auch gerichtsherrliche »Grundrechte« über die den Boden bebauenden Personen. »Ein yeder Grundtherr«, schreibt er in seinem 1552 abgefaßten Traktat »De emphyteusi«, »hat

117) H. FEHR, Die Grundherrschaft im Sachsenspiegel, in: ZRG GA 30, 1909, S. 276.

118) Ebd. S. 274.

119) Vgl. STROBEL, Agrarverfassung (wie Anm. 107), S. 39. Strobel kann zeigen, daß in den badischen Markgrafenschaften des 16. Jahrhunderts »die Grundherrschaft nicht mit der Gerichtsherrschaft verbunden auftrat«, bzw. der Landesherr »in fast allen Orten alleiniger Gerichtsherr« war und »hohe und niedere Gerichtsbarkeit in seiner Hand« vereinigte. Die »verdinglichte« oder »versteinerte« Grundherrschaft, die, ihrer gerichtsherrlichen Rechte entkleidet, den Charakter einer bloßen Rentenwirtschaft annahm, wurde »zum bloßen Objekt fiskalischer Interessen und rechnerisch-kapitalistischer Überlegungen« (ebd. S. 54).

alle Speen und Irrungen, so sich zwischen den Partheyen der Gründt halben zuetragen, selbst zu richten und darinnen zu erkennen«¹²⁰⁾.

In Urbaren und Weistümern des 16. Jahrhunderts läßt sich beobachten, daß überall dort, wo die Wörter »Grundherr« und »Grundherrschaft« oder »Grundobrigkeit« zur Bezeichnung eines Abhängigkeitsverhältnisses verwendet werden, explizit oder implizit Sachverhalte ins Spiel kommen, die nicht mehr der »Privatsphäre« eines Eigentümers zugeordnet werden können. In altwürttembergischen Lagerbüchern aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts werden die in Klosterämtern geltenden und tatsächlich ausgeübten Herrschaftsrechte in der Regel in drei Schichten aufgeteilt: In die »hohe malefizische Oberkhait«, die sich in Händen des Landesherrn befindet (1); in die »niedergerichtliche Oberkait«, die sowohl »gepott« und »verbott« umfaßt als auch das Recht, alle »burgerlichen frevel« durch Strafen, Rügen und Bußen zu ahnden (2); schließlich in die »Gruntzherligkait«, die der jeweilige Abt »als rechter ainiger eigenthums- und grundzherr« innehat (3)¹²¹⁾.

Es fällt auf, daß die grundherrlichen und niedergerichtlichen Gesamtbefugnisse eines Abtes jeweils mit der Formel umschrieben werden: Der Abt des Klosters ist »rechter ainiger eigenthums- und grundzherr«¹²²⁾. Nur an jenen Orten, an denen er sowohl das hohe als auch das niedere Gericht besaß, wurde er als der »rechte regierende herr« bezeichnet¹²³⁾. Das legt die Vermutung nahe, daß in der rechtlichen Vorstellungswelt der württembergischen Kanzlisten und Revisoren, die die Lagerbücher anlegten, der Begriff »Grundgerechtigkeit« weiter ging als der Begriff »niedergerichtliche Oberkeit«¹²⁴⁾. Niedergerichtliche Befugnisse galten als integrierende Bestandteile der Grundherrschaft¹²⁵⁾. Ein geistlicher oder weltlicher Herr wurde nur dann ausdrücklich als »Gerichtsherr« tituliert, wenn er auch im Besitz der hohen Gerichtsbar-

120) Walthers privatrechtliche Traktate, S. 9.

121) HStA Stgt. HG 102/34, Bd. 15, f. 8^r-11^r (Lagerbuch des Klosters Hirsau). Diese Dreigliederung der Herrschaftsrechte stellt in den altwürttembergischen geistlichen Lagerbüchern eine feste »Obrigkeitsformel« dar.

122) Vgl. dazu OTTO HERDING, Zur Methode der historischen Karte und zur geschichtlichen Eigenart des Tübinger Raumes, in: Arbeiten zum historischen Atlas von Südwestdeutschland 1 (Grundherren, Gerichte und Pfarreien im Tübinger Raum zu Beginn der Neuzeit). Stuttgart 1954, S. 13: »Dieser Grundherr hat Fronen, Leibeigene, Gebot und Verbot, nicht selten rückt er nahe an den Gerichtsherrn hin.«

123) H. PFLÜGER, Schutzverhältnisse und Landesherrschaft der Reichsabtei Herrenalb von ihrer Gründung im Jahre 1149 bis zum Verlust ihrer Reichsunmittelbarkeit im Jahre 1497 (bzw. 1535), 1958, S. 137.

124) Vgl. dazu den formelhaften Passus: Das Kloster Bebenhausen hat in Altdorf im Schönbuch die »niedergerichtliche ober- und grundtgerechtigkeit«. Der Prälat des Klosters Bebenhausen ist wegen desselben Klosters Bebenhausen »rechter eigenthums- und grundtsherr« des Fleckens Altdorf; er hat auch daselbst, sofern das Kloster dort Zehntrechte, Zwing und Bann besitzt, »die niedergerichtliche Oberkhait« sowie Gebot und Verbot, alle bürgerlichen Frevel, Strafen, Rügungen und Bußen. Vgl. auch PFLÜGER, Schutzverhältnisse (wie Anm. 123), S. 137f., Anm. 27.

125) Aufschlußreich sind in diesem Zusammenhang auch die Belege, die JOHANN CHRISTOPH ADELUNG, Grammatisch-kritisches Wörterbuch der Hochdeutschen Mundart, Leipzig 1776, S. 832f., bringt: »Die Grundgerechtigkeit« bezeichnet »die Gerichtsbarkeit, welche dem Grunde und Boden anklebet, mit dem

keit war¹²⁶). Die herrschaftslegitimierende Kraft der »Grundgerechtigkeit« zeigte sich auch darin, daß die Klosteruntertanen dem Prälaten als ihrem »Abt und grundsherrn« huldigen sollten¹²⁷). Daraus wird deutlich, daß die klösterlichen Grundholden, indem sie sich vom Abt mit einem Gut belehnen ließen, ein persönliches Abhängigkeitsverhältnis eingingen, das durch einen Treu- und Gehorsamseid bekräftigt werden mußte.

In einem Lagerbuch des Klosters Maulbronn vom Jahre 1563 wird die Grundherrschaft ausdrücklich als Grundlage der Gerichtshoheit angesprochen. Jeder Abt von Maulbronn, so heißt es da, sei in Zaisenweiher »rechter und einiger grundtsherr«. Deshalb (»darumb«) komme jedem Prälaten von Maulbronn in Zaisenweiher das Recht zu, von den dort lebenden Zinsern, Fronern, Leibeigenen und sonstigen Dienstpersonen Renten, Zinsen, Gülten, Leibsteuer, Hauptrecht, Fronen und Dienste einzufordern. Aus dem Grundherrentum des Abtes werden außerdem abgeleitet »gepott« und »verbott« sowie das Recht, die »Ungehorsamen zu strafen«¹²⁸).

Aus dem reichen Belegmaterial der württembergischen ländlichen Rechtsquellen geht überdies hervor, »daß gerade in kleinen Herrschaften, in denen ein enger Zusammenhang zwischen Grund- und Gerichts- oder Dorfherrschaft bestand, der Terminus »Grundherrschaft« entsprechend »herrschaftlich« aufgeladen war«¹²⁹). »Herrschaft« und »Grundherrschaft« wer-

Eigenthume des Grundes und Bodens verbunden ist; die niedere Gerichtsbarkeit, im Gegensatz der höhern oder peinlichen« (S. 832). Der »Grundherr« bezeichnet den »Eigenthumsherr des Grundes und Bodens... , welcher auch die Grundherrschaft, und so fern er als eine Obrigkeit betrachtet wird, die Grundobrigkeit heißt«. Als Abstractum bezeichnet die »Grundherrschaft« die »Herrschaft, welche aus dem Eigenthumsrechte über einen Grund und Boden entspringet«; als »Concretum eine Person, welche diese Herrschaft besitzt« (S. 833).

126) Vgl. die Belege, die W. HIPPEL, Die Bauernbefreiung im Königreich Württemberg, Bd. 1, Boppard a. Rh. 1977, S. 88 f., Anm. 121, bringt. – Vgl. dazu auch GRIMM, Weisthümer 1, S. 775 f., 1536: der Abt des Klosters Hornbach in der Pfalz ist *rechter grund und gerichtsherr* der Pflege Fischbach. Als dem Inhaber der Grund- und Gerichtsherrlichkeit kommt dem Abt allein *der bann sammt aller hohen und niedern oberherrlich – und gerechtigkeit* zu sowie das Recht, *das gericht zu setzen und zu entsetzen*. Vgl. ebd. 2, S. 96, 1545: In Hasborn kommt dem Erzbischof von Trier als *grundt vnd hoichgerichtshern allein* zu *man, ban, vss der erden vff an den hymmel, den fogel in der luft, den fysch vff dem sande, funt, prund, gebot, verbot, hoich vnd nyder gericht, fischerie, jegerye, alle herlichkeit vnd alles was der hoicheit anhenchig sein mach, gar nichts dawon ussgescheiden*.

127) HStA Stgt. H 102/34, Bd. 35, F. 11^v (Lagerbuch des Klosters Hirsau von 1570). – Vgl. dazu auch GRIMM, Weisthümer 5, S. 239, o. J.: Die Grundhörigen des Klosters St. Jakob in Mainz *hulden* dem Abt des Klosters *als einem rechten grundherrn*.

128) HStA Stgt. H 102/49, Bd. 87, F. 5^v–6^f (Lagerbuch des Klosters Maulbronn von 1563). – In gleicher Weise mußten auch die bäuerlichen Lehensleute des Klosters Neresheim dem regierenden Prälaten des Klosters als einem »grundlehenherrn« schwören, seinen »gepotten und verpotten Gehorsam und gewertig« sein zu wollen. (Württembergische ländliche Rechtsquellen, Bd. 1: Die östlichen schwäbischen Landesteile. Bearb. v. F. WINTTERLIN, 1910, S. 237.)

129) HIPPEL, Bauernbefreiung (wie Anm. 126), 1, S. 88 f., Anm. 121.

den als Synonyma gebraucht¹³⁰); es ist die Rede von »beeder grundherrschaften underthonen« oder von »ordenlicher gerichtsherr und grundherr hoher und niderer oberkait«¹³¹).

Die Verflechtung von Grund- und Gerichtsherrschaft läßt sich auch an rheinischen Quellen deutlich machen. Dem Propst und dem Konvent von St. Gereon in Köln kommen in der Mitte des 14. Jahrhunderts als *erbgrundhern* in Swister Berg das Recht zu, *uber hals und buich* zu richten¹³². Den Klosterherren von Deutz steht in dem Hof Langel als *grundtheren* sowohl *baen unnd friedt* als auch *gebott und verpott* zu (1451)¹³³. In Büsdorf hat die Äbtissin des Kölner Ursula-Stifts als *eine grundherinne des hofs und der zugehöriger lehnguter* das Recht, Hofgericht zu halten (15. Jh.)¹³⁴. Als *grontherre* und *lebenherre* hat der Erzbischof von Köln in Hilden das Recht, mit dem Rat der Hofleute *schultheys, scheffen und froenen* zu wählen; desgleichen besitzt er als *gront- ader leenheren* den Mühlbann nebst *gewicht und maesse* (1505)¹³⁵. Dem Abt von Gladbach kommt in Oedt als einem *ergebietenden gruntherren, churmothsherrn, Zehnt- undt Zinnsberren* das Recht zu, *bier und brot zu setzen, auch scholtiss, scheffen, schreiber und gerichtsbotten zu setzen undt zu entsetzen* (1554)¹³⁶.

Für die Vorstellung, daß Gerichts- und Strafgewalt der Grundherrschaft inhärent seien, lassen sich überdies auch aus österreichischen Weistümern der frühen Neuzeit Belege anführen.

130) Ebd. TH. KNAPP, Neue Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte des württembergischen Bauernstandes, Bd. 2, 1919, S. 75, bringt Belege, wonach zuweilen »auch Grundherr vom Dorfscherrn gebraucht« wird.

131) HIPPEL, Bauernbefreiung (wie Anm. 126), 1, S. 88f., Anm. 121. – Zu bedenken bleibt überdies, daß flächenhafte Besitzkonzentration auch stets eine »herrschaftsbildende und -stützende Funktion« ausübte (ebd. S. 89) – unabhängig davon, ob den erworbenen Besitzungen Herrschaftsrechte anhafteten oder nicht.

132) H. AUBIN (Hg.), Die Weistümer der Rheinprovinz. Zweite Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. Bd. 2: Amt Brühl. Bonn, 1914, S. 98. – Die Belegstellen aus rheinischen Quellen verdanke ich dem freundlichen Hinweis von Herrn Staatsarchivdirektor Prof. Dr. Wilhelm Janssen, Düsseldorf. – Vgl. auch GRIMM, Weistümer 2, S. 311f., 1409: In Kenne (am rechten Moselufer, gegenüber von Ehrang) kommt dem Abt von St. Maximin von Trier als dem rechten Lehns- und Grundherr das *hoegerycht in dem banne zu Kenne* zu.

133) H. AUBIN (Hg.), Die Weistümer der Rheinprovinz. Zweite Abteilung: Die Weistümer des Kurfürstentums Köln. Bd. 1: Amt Hülchrath. Bonn 1913, S. 283. – Vgl. auch GRIMM, Weistümer 2, S. 255, Mitte 16. Jh.: In Palzel und Dilmar (am rechten Saarufer zwischen Remich und Helfand) kommen dem Abt von St. Matthias in Trier als einem *freyen grundthern* folgende Rechte zu: *gebott vnd verbot, scheffen zu setzen vnd zu entsetzen, sandt vnd landt, wassergangk vnd mbüllenschank, fundt vnd pfrundt, wasser vnd weidt vnd alle gerechtigkeit in grundsachen, wie die einem grundthern zustehen sollen vnd mögen*. Ebd. S. 586, 1575: Die Herren von Manderscheid sind in Wiesbaum *gronthern* und haben als solche in *diesem hoff gebott, verbott, zu fangen, zu spannen, vber haltz vnd bauch zu richten*. Ebd. 2, S. 479, o.J.: In Allzen (südöstlich von Mayen) ist der Erzbischof von Trier *grundther* und hat als solcher *gebott vnd verbot allein*.

134) H. AUBIN, Die Weistümer des Amtes Uulchrath, 1913, S. 189.

135) J. MILZ, Die Weistümer von Hilden und Haan, 1974, S. 136.

136) BRASSE, Urkunden zur Geschichte der Stadt und Abtei Gladbach, Bd. 2, 1926, S. 113. – Vgl. GRIMM, Weistümer 1, S. 521, 1421: Der Abt von St. Jakob in Mainz ist in dem Dorf Schwanheim, das er *zu rechter eygenschaft* besitzt, ein *rechter gruntherr*. Als solchem kommt ihm das Recht zu, *eynen schultheissen zu setzen vnd zu entsetzen*.

Untertanen des Hochstifts Passau in Trattnach und Pfaffendorf sollen nach einem Weistum des Jahres 1595, wenn sie sich gegenüber den »gebotten« der stiftischen Amtsleute als »ungehorsamblich« erweisen, dem »fürsten und herrn zu Passau etc. als rechter gruntherrschaft« eine Strafe in Höhe von 72 Schillingen entrichten¹³⁷⁾. Der Begriff »grundobrigkeit« bringt die mit der Grundherrschaft verknüpften gerichtsherrlichen Gerechtsame noch deutlicher zum Ausdruck. Der »grundobrigkeit«, die in ihren Kompetenzen deutlich von der »landgerichtlichen obrigkeit« abgegrenzt wird, kommt das Recht zu, in Fragen der landwirtschaftlichen Nutzung Verordnungen zu treffen und im Falle ihrer Übertretung eine »grundobrigkeitliche straff« zu erheben¹³⁸⁾. Unbenommen blieb dem Grundherrn auch das Recht, bei einem Untertanen, der den geschuldeten »grunddienst zu ordentlicher zeit« nicht erfüllt, Pfändungen vorzunehmen¹³⁹⁾.

Das sind nicht nur Belege für die Aufsplitterung von Herrschaft, sondern auch für die herrschaftliche Bedeutung der ländlichen Bodenordnung. Was sich aus dem Sprachgebrauch der Weistümer und Urbare nur mittelbar erschließen läßt, die Vorstellung nämlich, daß Herrschaft über Bauern in der Verteilung und Ordnung des Bodens wurzelt, hat der Rechtsgelehrte Franz Joseph Greneck, Hof- und Gerichts-Advokat des Deutschen Ritter-Ordens der Ballei Österreich, in seinem 1752 veröffentlichten »Theatrum Jurisdictionis Austriacae« zu einer förmlichen Lehre von den der Grundherrschaft inhärenten Herrschaftsbezeichnungen ausgestaltet. »Grund-Herrschaft«, »Grund-Herrlichkeit« oder »Grund-Obrigkeit«, lautet die Grundthese Grenecks, ist »ein öffentlicher Gewalt«¹⁴⁰⁾, keine Eigentumsherrschaft von privaten Bodenbesitzern. Gleich der »Vogtobrigkeit«, die Schutzpflichten und Schirmrechte beinhaltet, gleich der »Dorf-Obrigkeit«, die »als eine öffentliche Macht alles was zu gemeinen Nutzen und bürgerlicher Verfassung eines Orths gehörig, zu verordnen« vermag¹⁴¹⁾, ist auch die »Grund-Herrschaft« eine mit gerichtsherrlichen Vollmachten ausgestattete Herrschaftsform. Die mit der Grundherrschaft verknüpfte »gerichtliche Bottmäßigkeit über die Persohnen«, die das ausgeliehene Land bebauen, »gründet sich unmittelbar auf das Recht des Grund-Eigenthums, indem die Grund-Herrschaft das Grund-Eigenthums-Recht mit sich führet«¹⁴²⁾.

Greneck setzt sich auch mit der Auffassung jener auseinander, die dem Grundherrn jede Art

137) Oberösterreichische Weistümer. Hg. v. IGNAZ NÖSSELBÖCK, Bd. 12, 1, Baden (b. Wien)–Leipzig, S. 120. Vgl. dazu HELMUTH FEIGEL, Rechtsentwicklung und Gerichtswesen Oberösterreichs im Spiegel der Weistümer, Wien 1974, S. 147f.

138) Oberösterreichische Weistümer 12, 1, S. 21 (Weistum des Marktes Aigen vom Jahre 1625); vgl. FEIGEL, Rechtsentwicklung (wie Anm. 137), S. 146.

139) Niederösterreichische Weistümer. Hg. v. GUSTAV WINTER, Bd. 8, 2, Wien–Leipzig 1896, S. 1087; ebd. 7, 1, Wien 1886, S. 512.

140) FRANCISCUS JOSEPHUS GRENECK, *Theatrum Jurisdictionis Austriacae*, Wien 1752, S. 145f.

141) Ebd. S. 126.

142) S. 145.

von Rechtsprechung und Rechtsetzung aberkennen, weil für abzuurteilende Gerichtsfälle angeblich nur die Dorf- oder Vogt-Obrigkeit zuständig sei. »Allein«, argumentiert Greneck, wie es mit dieser Behauptung auch immer »beschaffen seyn mag, ist jedoch heut zu Tag ... ausser Zweifel gesetzt, daß die Grund-Herren, wann es nicht peynliche oder andere der Dorf-Obrigkeit allein anhangende Sachen betrifft, sowohl in Real- als Personal-Sprüchen«, soweit diese nicht der dorf- oder landesherrlichen Jurisdiktion unterliegen, »eine vollkommene Gerichtliche Bottmäßigkeit über ihre Grund-Unterthanen besitzen«¹⁴³). Aus den »Gerechtigkeiten und Vortheilen eines Grund-Herren«¹⁴⁴), schreibt Greneck weiter, »erhellet von sich selbst, daß der Grund-Obrigkeit nicht nur das Recht auf die Sach- oder Grund-Stücke, sondern auch auf die Persohnen oder Grund-Holden, und folgsam die Niedere Gerichtbarkeit ohngezweifelt zukomme«¹⁴⁵).

Der Begriff Grundherrschaft als Bezeichnung für einen persönlich-dinglichen Herrschafts- und Wirtschaftsverband, innerhalb dessen ein Grundherr boden- und standesgebundene Herrschaftsrechte ausübt, ist in all jenen Landschaften anzutreffen, in denen sich die Grundherrschaft als eine Zwischeninstanz zwischen fürstlicher Staatsgewalt und grundhörigen Hintersassen behaupten konnte. Auch die ostelbische Gutsherrschaft entzog den Gutsuntertanen dem unmittelbaren Zugriff des Staates, weil der Gutsherr sowohl private Berechtigungen als auch öffentliche Befugnisse in seiner Hand vereinigte. Den Herren von ritterschaftlichen Gütern eignete die »völlige Patrimonialgerichtsbarkeit«¹⁴⁶). Die gutsuntertänigen, »leibeigenen Unterthanen« galten – »gleich dem Grund und Boden, den sie bewohnen« – als »ein völliges Eigenthum ihrer Grundherrschaft«. Sie wurden deshalb »als ein in den Gütern steckendes Kapital angesehen, das den Eigenthümern wider ihren Willen nicht genommen werden kann«¹⁴⁷). Für den Besitz und die Nutzung ihrer Hufen waren sie »ihren Grundherrschaften zu Spann- und Handdiensten« verpflichtet, für deren Umfang das »landübliche Herkommen« maßgebend sein sollte. Ohne »Einwilligung ihrer Grundherrschaft« durften sich die schollegebundenen Leibeigenen weder als Soldaten anwerben lassen noch sich von ihren Gütern entfernen, um bei anderen Herrschaften Dienste zu nehmen¹⁴⁸). Desgleichen kam den Grund- und Erbherren das Recht zu, Schulen einzurichten. »In den von den Kirchen abgelegenen Dörfern« konnte »jede Grundherrschaft, mit Rath des Predigers, Schulhalter annehmen und wieder entlassen«¹⁴⁹).

143) Ebd. S. 145f.

144) Ebd. S. 147.

145) Ebd. S. 148.

146) T. H. GADEBUSCH, Professor des Staatsrechts in Greifswald: Schwedischpommersche Staatskunde, Bd. 1, Greifswald 1786, S. 274. – Als »patrimonial« wurde diese Gerichtsbarkeit über Grundhörige gemeinhin deshalb bezeichnet, weil sie als ein zum Erbgut (patrimonium) gehöriges Recht betrachtet und kraft eigener, mit dem Erbeigentum verknüpfter Befugnis ausgeübt wurde.

147) Ebd. S. 286.

148) Ebd. S. 287; Bd. 2, Greifswald 1788, S. 291.

149) Ebd. Bd. 2, S. 104.

In der ländlichen Herrschaftsordnung der ostelbischen Territorien bestimmte sich der Stand der Bauern aus der Rechtsqualität des jeweils bebauten Bodens. Noch das »Allgemeine Landrecht für die preußischen Staaten« vom Jahre 1794 sah vor, daß der »Besitz eines der Guts herrschaft unterworfenen Grundstücks« in die »Unterthänigkeit der Guts herrschaft« eingliedert¹⁵⁰). In dem von Friedrich Wilhelm III. im Jahre 1807 erlassenen »Edikt, den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner betreffend«, heißt es denn auch über die »Auflösung der Guts untertänigkeit«: »Nach dem Datum dieser Verordnung entsteht fernerhin kein Untertänigkeitsverhältnis weder durch Geburt noch durch Heirat noch durch Übernehmung einer untertänigen Stelle noch durch Vertrag«¹⁵¹). Erst die Bauernbefreiung machte aus dem »herrschaftlichen« Grundeigentum des Adels »eine schlichte vermögensrechtliche Größe« und befreite »das Eigentum der Hoheitsunterworfenen von den am Grund und Boden klebenden Hoheitsrechten«¹⁵²).

III.

Der Begriff Grundherrschaft ist eine gedankliche und sprachliche Errungenschaft des späten 18. Jahrhunderts. Damals wurde auf einen einheitlichen Begriff gebracht, was im Bedeutungsgehalt zahlreicher Herrschaftswörter enthalten war – die Tatsache nämlich, daß dem Boden herrschaftsbildende Kraft eignet, an die sich weitere herrschaftliche Teilbeziehungen ankrystallisieren können. Der Kollektivsingulär »Grundherrschaft« ordnete grund-, leib- und gerichtsherliche Abhängigkeiten in einen übergreifenden, räumlich abgrenzbaren Handlungszusammenhang ein, für den die Verklammerung zwischen Boden- und Herrschaftsordnung konstitutiv war. Er bildete überdies das Kernstück einer Theorie, der man zutraute, Struktur und Wandel der alteuropäischen Agrargesellschaft erklären zu können.

Für die Begriffsbildung selbst kommt den Gedankengängen von Adam Smith (1723–1790) zur Geschichte und Theorie der politischen Ökonomie eine Schlüsselfunktion zu. Um herrschaftliche Elemente der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Agrarverfassung zu charakterisieren, konnte er noch nicht auf einen Begriff zurückgreifen, der die Wechselwirkung zwischen Boden und Herrschaft sprachlich artikulierte. Smith spricht vom »landlord« oder »proprietor«, der gegenüber seinen Pächtern und Untertanen gleichzeitig die Rechte und Aufgaben eines »judge«, »legislator« oder »leader in war« wahrnehmen konnte, weil Grundeigentum (land) sowohl ein Mittel zum Lebensunterhalt (means of subsistence) als auch ein Mittel

150) Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten, 1794. Hg. v. H. HATTENHAUER, 1970, S. 436 (§ 88; § 106, II, 7).

151) Quellen zur Geschichte der deutschen Bauernbefreiung. Hg. von W. CONZE, 1957, S. 105.

152) SCHWAB, Eigentum, S. 426.

zur Macht und zum Schutz (means of power and protection) darstellte¹⁵³). Begriffsbildend wirkte insbesondere seine Auffassung, daß in der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Ständegesellschaft alle zwischenmenschlichen Abhängigkeitsbeziehungen durch den Boden begründet und vermittelt sind. Adam Smith glaubte nämlich, im jeweiligen »state of property« jenen ökonomischen Bestimmungsfaktor gefunden zu haben, der alle menschlichen Lebensbereiche – Staat, Wirtschaft und Gesellschaft – durchformt und in ein Verhältnis gegenseitiger Abhängigkeit bringt¹⁵⁴).

Herrschaft und Rechtsprechung, so lautete seine Grundthese, ergeben sich zwingend aus der Eigentumsordnung¹⁵⁵). Ungleich verteiltes Eigentum läßt politische Institutionen entstehen, deren Aufgabe es ist, ökonomisch bedingte Abhängigkeitsverhältnisse durch Rechtsgarantien der öffentlichen Gewalt zu schützen. Was der Herrschafts- und Sozialstruktur der mittelalterlichen Gesellschaft ihr spezifisches Gepräge gab, war das Bodenmonopol einer kleinen adligen Herrenschicht. Die Verteilung und Nutzung des vom Adel ausschließlich beherrschten Grundeigentums, folgert Smith, machte die mittelalterliche Agrargesellschaft zu einer »Gesellschaft politischer Instabilität, dauernder Rechtsunsicherheit und ökonomischer Rückständigkeit«¹⁵⁶). Indem der Adel ausschließlich über Grund und Boden verfügte, ergab sich für alle übrigen Gesellschaftsmitglieder ein Zustand persönlich-dinglicher Abhängigkeit. Das von den bäuerlichen Untertanen erwirtschaftete »surplus produce« kam ausschließlich der Bedürfnisbefriedigung einer adligen Elite und dem Unterhalt ihrer vasallitischen Klientel zugute¹⁵⁷). Standesgemäßes Konsumverhalten und örtlich beschränkte Subsistenzökonomie verhinderten die Ausbildung eines Marktes. Der Mangel übergreifender Austausch- und Marktzusammenhänge verursachte wirtschaftliche Stagnation und ließ eine Verwendung der erzeugten Überschüsse »nur in Form von beständigen Neu- und Reinvestitionen in Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnisse zu«¹⁵⁸). Das in Form der Grundherrschaft vom Adel ausgeübte Bodenmonopol erwies sich nicht nur als Quelle wirtschaftlicher Stagnation und sozialer Ungleichheit, sondern machte auch »die politische Verfassung der mittelalterlichen Gesellschaft von Anfang an zu einem Zustand des dezentralisierten »allodial government««¹⁵⁹).

Was »die Gewalt der feudalen Institutionen« (the violence of the feudal institutions) schließlich zerstörte, waren Handel und Manufaktur. Dieser von der Stadt initiierte Strukturwandel erweiterte langfristig auch den Freiheitsraum jener, die auf dem Land Zubehör von

153) ADAM SMITH, *An inquiry into the nature and causes of the wealth of nations*. With notes by J. R. M. CULLOCH, London–New York–Melbourne, o.J., S. 305; vgl. auch ebd. S. 324f.

154) Vgl. H. MEDICK, *Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft*, 1973, S. 266.

155) SMITH, *Inquiry*, S. 325: That authority and those jurisdictions all necessary flowed from the state of property.

156) MEDICK, *Naturzustand*, S. 264.

157) SMITH, *Inquiry*, S. 324. Vgl. MEDICK, *Naturzustand*, S. 267.

158) MEDICK, *Naturzustand*, S. 267.

159) Ebd. S. 266.

Grund und Boden waren. Die stadtbürgerliche Produktionsweise, die auf freiem Eigentum und freier Arbeit aufbaute, brachte eine neue politisch-soziale Gesamtverfassung hervor – »good government«, »liberty and security of individuals«¹⁶⁰).

Smith, der zwischen Eigentums- und Herrschaftsordnung einen engen Bedingungs- und Begründungszusammenhang herstellte, fand in Deutschland breite Resonanz. In seinen Erwägungen »Über die Natur der Gesellschaft mit Blicken in die Zukunft« ging der liberale Publizist Friedrich Buchholz (1768–1843) gleichfalls von dem Grundgedanken aus, daß zu allen Zeiten »die Begriffe, die man sich von der Natur des Eigenthums gemacht hat, die besondere Beschaffenheit des politischen Systemes« bestimmten¹⁶¹). Das suchte er durch folgenden geschichts- und gesellschaftstheoretischen Argumentationsgang zu erhärten: Die Verfügbarkeit über den Produktionsfaktor Kapital bringt in der Gegenwart Klassen hervor, die darauf bedacht sind, den Staat zum Werkzeug ihrer Interessen zu machen. Die Verfügungsgewalt des Herrenstandes über Grund und Boden ließ ehemals ungleiche Rechtskreise und soziale Schichtungen entstehen, die zwangsläufig eine Zersplitterung der politischen Gewalt zur Folge hatten.

Solange »der Ackerbau das einzige Geschäft« war, »das im Staat betrieben« wurde, erfüllte der Adel die ihm rechtens zukommende politisch-soziale Funktion. Das Aufkommen einer freien, geldwirtschaftlich bestimmten Marktgesellschaft verstrickte ihn jedoch »in einen Kampf mit dem beweglichen Reichthum«. In diesem Konflikt gingen die Vorrechte des Feudaladels zugrunde. Er sank »zu einem bloßen Producenten« herab, der »in Ansehung seines besonderen Geschäftes mit allen übrigen Staatsbürgern auf gleicher Linie steht«¹⁶²).

Dieser Wandlungsprozeß ist die Folge eines politischen Strukturwandels, der die »Grundherrschaft« des Adels durch die gesetzliche Regierung des Staates ersetzte. »Grundherrschaft« meint Befehlsgewalt über Menschen kraft Herrneigentum am Boden. »Regierung« beruht auf Vereinbarung und Konsens. Sie dient der Verwirklichung allgemeiner Interessen, denen sich der einzelne kraft vernünftiger Einsicht unterordnet. Wörtlich schreibt Buchholz: »Es giebt überhaupt nur zwei Arten der Herrschaft; die eine besteht darin, daß man durch den Grund und Boden über Menschen herrscht, die man zu Sklaven macht durch die Idee, daß die Erde einzelnen auserwählten Geschlechtern erb- und eigenthümlich gehöre, die andere darin, daß man über den Grund und Boden durch Menschen herrscht, die man guten Gesetzen unterwirft, um ihre Freiheit zu retten«¹⁶³).

Grundherrschaft als materielle Existenzgrundlage und politische Herrschaftsquelle des Feudaladels entstand in »jenen Zeiten, wo es in der Gesellschaft kein Geld gab« und die materielle Gütererzeugung auf dem Wege der »Produkten-Wirtschaft« besorgt werden

160) SMITH, *Inquiry*, S. 323; 326.

161) F. BUCHHOLZ, *Hermes oder über die Natur der Gesellschaft mit Blicken in die Zukunft*, 1975 (Nachdruck der Ausgabe Tübingen 1810), S. 195.

162) Ebd. S. 110.

163) Ebd.

mußte. In diesem Zustand geldloser Agrarwirtschaft kam der »Besitz von Grund und Boden« einem großen verzinsbaren »Ur-Capital« gleich, das die Möglichkeit bot, eine »große Menge von Abhängigen und Sklaven« um sich zu versammeln, die »für Lebensunterhalt, Bekleidung und Obdach ihre Dienste anboten«¹⁶⁴⁾.

Ob nun aber in einer Gesellschaft »durch den Grund und Boden über Menschen« oder »über den Grund und Boden durch Menschen« geherrscht wird, hängt von dem Umstand ab, »ob in einer gegebenen Gesellschaft ein Ausgleichsmittel der Arbeit zu finden sey oder nicht«¹⁶⁵⁾. Nachdem aber in Gestalt des Geldes ein solches »allgemeines Ausgleichsmittel gesellschaftlicher Verrichtungen«¹⁶⁶⁾ gefunden worden war, wurde die Herrschaft des Bodens über Menschen obsolet und unzeitgemäß.

Geld wirkt nämlich auf den gesellschaftlichen Zustand anders als Grund und Boden. »Jenes [Geld] gab, dieser [Grund und Boden] nahm die Freiheit«¹⁶⁷⁾. Dem Geld eignete eine »vergesellschaftende Kraft«¹⁶⁸⁾, die nach »Gleichheit der Rechte« verlangte, sofern »der innige und nothwendige Zusammenhang, in welchem Gesellschaft, gesellschaftliche Arbeit und Geld miteinander stehen«, nicht gestört werden sollte¹⁶⁹⁾. Indem sich das Geld »als Vermittler eines höheren Grades von bürgerlicher Freiheit« auswirkte, versetzte es die Gesellschaft in einen »vollkommeneren Zustand«, »der es mit sich bringt, daß nicht mehr durch den Besitz von Grund und Boden über Menschen, sondern durch Menschen über Grund und Boden geherrscht werde«¹⁷⁰⁾.

Solange das Geld nicht als allgemeines Austausch- und Erwerbsmittel diene, »vermischte sich das Sächliche mit dem Persönlichen«¹⁷¹⁾ – eine Tatsache, die in der Personalunion des Edelmannes und Gutsbesitzers sinnfällig in Erscheinung tritt. Der Edelmann ist als »öffentliche« Person an der Regierung beteiligt; der Gutsbesitzer zählt als privates Wirtschaftssubjekt zur Untertanenschaft. Die Verbindung von öffentlichen und privaten Funktionen in ein und derselben Person gab dem Edelmann und Gutsbesitzer einen überaus nachtheiligen »Zwitter-Charakter«, der sich begrifflich kaum fassen und definieren läßt. »Man fühlt sich beinahe von der Sprache verlassen«, schreibt Buchholz, »wenn man sich hierüber genauer erklären will. Ein Edelmann-Gutsbesitzer ist ein Wesen, das ewig zwischen dem Umfassen des allgemeinen Interesses der Gesellschaft und dem Partikularismus, der nur seinen Privatvortheil sucht, hin und herschwankt; ein Wesen, das Eigenschaften zu vereinigen sucht, die sich nothwendig ausschließen«¹⁷²⁾.

164) Ebd. S. 112.

165) Ebd. S. 158.

166) Ebd. S. 39. Vgl. ebd. S. 113: »Geld als Ausgleichsmittel aller Arbeit und ihrer Productionen«.

167) Ebd. S. 113.

168) Ebd. S. 40.

169) Ebd. S. 40f.

170) Ebd. S. 114.

171) Ebd.

172) Ebd. S. 115.

Insofern komme es darauf an, »den Edelmann von dem Gutsbesitzer« zu trennen; das nicht zuletzt auch deshalb, weil der Feudaladel, der von abhängigen Bauern Fronen bezieht, »ein unnützes Triebrad in der Circulation des Geldes« darstellt¹⁷³⁾. Fronen ersparen dem Edelmann »eigenen Fleiß und eigene Industrie«¹⁷⁴⁾; dem fronenden Bauern nehmen sie »seine Zeit und seine Kraft«, um für die Gesamtgesellschaft nützlich zu sein. Indem der adlige Grundbesitzer zum Untertan wird und der Bauer aufhört, zwischen dem Staat und seinem Grundherrn geteilt zu sein, nimmt auch jene »unnatürliche Herrschaft« ein Ende, »welche Menschen über Menschen durch den Besitz von Grund und Boden ausübten«¹⁷⁵⁾.

Die Unnatürlichkeit des Feudalsystems beruhte auf der Unnatürlichkeit des feudalen Eigentums. Denn: »Die Begriffe von Eigenthum haben zu allen Zeiten die Beschaffenheit des politischen Systems bestimmt; da, wo sie vollkommen waren, da war auch das politische System vollkommen, und da, wo Unvollkommenheit ihr Charakter war, da hatte auch das politische System diesen Charakter. Das, was wir gegenwärtig Feudalwesen nennen, beruhte ... vorzüglich auf der Unvollkommenheit der Begriffe von Eigenthum«¹⁷⁶⁾. Es widerspricht jedoch »der Würde des Menschen«, »wenn man durch den Grund und Boden über ihn herrschen, nicht den Grund und Boden durch ihn beherrschen will«. Indem von Staats wegen alle bäuerlichen Lehngüter in Eigentum verwandelt werden, trägt man dem Grundsatz Rechnung, daß »über den Grund und Boden durch Menschen geherrscht« wird, »die Menschen selbst aber regiert werden müssen«¹⁷⁷⁾.

Durch »eine so einfache Idee ist der Stab gebrochen über allen Feudal-Adel«, der »in die Classe der Eigenthümer« zurücktritt und alle seine Privilegien verliert, die er bisher genoß. Der Herausbildung eines freien Eigentums entspricht die Herausbildung einer einheitlichen Staatsgewalt. Als »Feudal-Chefs, die ihre Domainen, Regalien und Monopole haben«, sind die adligen Grundherren auf ihren Privatvorteil bedachte »Herrscher«; als »Staatschefs, die von allem Eigenthum geschieden und in Hinsicht der Machtmittel nur auf die allgemeine Thätigkeit der Staatsbürger angewiesen sind«, werden sie »Regierer oder erste Urheber und Vollstrecker der Gesetze«. Deshalb wird das Wort »Herrscher« gänzlich »aus der Sprache verbannt, weil es immer nur denjenigen bezeichnen kann, der seinen besondern Willen an die Stelle des allgemeinen Willens zu bringen befugt ist, diese Befugniß aber da aufhört, wo die Art und Weise, den allgemeinen Willen zu bilden, nach dem Vortheil der Gesellschaft geregelt ist«¹⁷⁸⁾.

In der freiheitlichen Umgestaltung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft erblickte Buchholz eine notwendige Folge der ständig wachsenden Geldwirtschaft. Der herzoglich-

173) Ebd. S. 120.

174) Ebd. S. 126.

175) Ebd. S. 132.

176) Ebd. S. 202f.

177) Ebd. S. 203.

178) Ebd. S. 204.

braunschweigische Geheime Kanzlei-Sekretär Friedrich Liebe hingegen führte die Entstehung der modernen Eigentümer- und Staatsbürgergesellschaft auf die Rezeption des römischen Rechts zurück. Den Adel definierte er als »Stand des großen Grundbesitzes«; denn was den Adel zu einem Herrenstand machte, war seiner Ansicht nach nicht bürgerlicher Reichtum, sondern lehnbarer Boden. Nur dem Grundeigentum verdankte der Adel »seinen Ursprung und den Grund seiner politischen Bedeutung«¹⁷⁹⁾. Die Tatsache, daß »Herrschaft über einen bestimmten Theil des Bodens sehr ausgedehnte Befugnisse« rechtlich-politischer Art einschloß, hielt Liebe für eine spezifisch deutsche Rechtseigentümlichkeit. »Die Herrschaft über den Raum galt als Herrschaft und Schutz- und Schirmrecht über das darin Befindliche, und so gewinnt das Grundeigenthum eine so umfassende Bedeutung, daß sich Rechte auf Leistungen der darauf angesiedelten Hintersassen und Jurisdiction über dieselben damit verbindet, und Eigenthum und Landeshoheit zwei durchaus nicht scharf voneinander zu sondernde Begriffe sind«¹⁸⁰⁾.

Die geschichtlich folgenreiche Trennung zwischen privaten Besitzrechten, die im Eigentum wurzelten, und öffentlichen Hoheitsrechten, die an Land und Landesherrschaft gekettet waren, bewirkte seiner Ansicht nach die Rezeption des römischen Rechts. Römischen Rechtsvorstellungen zufolge ist »das Rittergut nichts als ein fundus, das Eigenthum ein von allen Hoheits- und Regierungsrechten ausgesäuertes reines Privatrecht«. Insofern stellen sich »jura praediorum« ihrer inneren Rechtsnatur nach »nur als Berechtigungen zu privatrechtlichen und Vermögenszwecken« dar. Bloßes Eigentum schließt Herrschaftsrechte über Personen aus. Aufgrund der römisch-rechtlichen Unterscheidung zwischen »dominium und imperium mußte man die eigentlichen Hoheitsrechte« dem Regenten zuschreiben und »die Rechte der Grundbesitzer auf ein bloßes dominium reduciren«¹⁸¹⁾.

Anomalien und Unregelmäßigkeiten ergaben sich jedoch daraus, daß »Gutsgerichtsbarkeit, Reallasten und überhaupt die Verhältnisse der Hintersässigkeit« faktisch fortbestanden, obschon die deutsche Rechtsidee durch die römische verdrängt worden war. Aufgrund der »Scheidung von dominium und imperium« verloren »die im Grundbesitz verankerten Herrschaftsrechte« ihren ursprünglichen Sinn. Insofern sind »die Verhältnisse der Hintersässigkeit« im Grunde als rechtlich-soziale »Zwittergeschöpfe« zu betrachten. Sie sind »weder rein privatrechtlicher noch rein öffentlich-rechtlicher Natur, und ihr Wesen läßt sich nicht aus dem gegenwärtigen Rechtszustande« erklären, »der diese zwei Gegensätze scharf geschieden wissen will, sondern aus dem bereits untergegangenen, der sie noch in unentwickelter Vermischung enthält«¹⁸²⁾.

Diese mangelnde Ausdifferenzierung zwischen privaten Herrschaftsrechten und öffentlicher Gewalt, bemerkt Liebe, bilde allerdings den »Anknüpfungspunkt für die neueren

179) FRIEDRICH LIEBE, Der Grundadel und die neuen Verfassungen, Braunschweig 1844, S. 1.

180) Ebd. S. 50.

181) Ebd. S. 50f.

182) Ebd. S. 51.

Reactionsversuche des Grundadels, bei welchem die Ideen von der Nothwendigkeit einer Wiedervermischung des öffentlichen mit dem Privatrechte, der Erhebung der Landgüter zu Territorien, als die leitende gar nicht zu verkennen ist«¹⁸³. Würden solche Reaktionsversuche zum gewünschten Erfolge führen, käme es von neuem zu einem »politischen Polytheismus«, der den Unterschied zwischen dominium und imperium wieder rückgängig macht und »in die Zeit vor Begründung der Souveränität« zurückführt¹⁸⁴.

Die Frage nach dem geschichtlichen Ursprung und der rechtlichen Legitimation bodenvermittelter Herrschaft wurde stets dann virulent, wenn sich die Nothwendigkeit ergab, den Rechts- und Verfassungsstaat gegen den Feudal- und Privilegienstaat abzugrenzen. Für den Marburger Staatsrechtler Carl Vollgraff (1794–1863) bestand das Wesen des Feudalsystems in der Identität von Staats- und Gesellschaftsordnung. Was Staat und Gesellschaft miteinander vermittelte, war der Boden. Seit dem »Untergang der Freiheit des germanischen Volkes« im Gefolge der germanischen Landnahme, in der »aus dem Jäger-Volk der Germanen ein ackerbauendes geworden war«¹⁸⁵, bildete nämlich die »feudale Grundherrlichkeit das historische Princip der ganzen teutschen Staats-Verfassung«¹⁸⁶. Das Feudalsystem, aus dem »eine neue Ära des gesellschaftlichen Zustandes« hervorging¹⁸⁷, bestimmte sowohl die Verteilung der Gewalt als auch die Schichtung der Gesellschaft. Alle öffentlichen Herrschaftsbefugnisse gingen von der feudalen Grundherrlichkeit aus. Da die zur Ausübung von Herrschaft befugten Dynasten, Reichsvasallen und adligen Stände gleichzeitig die »obersten erblichen Eigenthümer des Grundes und Bodens« waren, so war auch »die ganze Nation in feudale oder patrimoniale Grundherren und Grundpflichtige getheilt«. Die Grundherrlichkeit verfolgte keine allgemeinen Interessen. Sie diente allein dem »Nutzen des Grundherrn«, nicht dem »Wohl der Grundpflichtigen«. Diese waren für den Patrimonialherrn nur »Mittel für seinen Zweck«, »keineswegs aber Staats- oder pragmatischer Zweck«. Daraus zieht Vollgraff den Schluß, daß die »Verfassung des Mittelalters« auf »grenzenlosen Egoismus« gebaut war¹⁸⁸, nicht auf den »zum Bestehen eines Staates erforderlichen Gemeingeist«¹⁸⁹.

Die Bildung eines von freien Bürgern getragenen Staates setzte die Umwandlung der Grundherrlichkeit in freies Privateigentum voraus. Das Bemühen, Überhänge mittelalterlicher Unfreiheit zu liquidieren, machte »Grundeigentum« und »Grundherrlichkeit« nicht nur zu erklärungsbedürftigen Tatsachen der Vergangenheit, sondern auch zu Deutungskategorien der eigenen Gegenwart. »Grundeigentum« und »Grundherrlichkeit« wurden im Vormärz zu

183) Ebd.

184) Ebd. S. 114.

185) CARL VOLLGRAFF, Die teutschen Standesherrn. Ein historisch-publicistischer Versuch, Gießen 1824, S. 27.

186) Ebd. S. 75.

187) Ebd. S. 28.

188) Ebd. S. 75f.

189) Ebd. S. 91.

einprägsamen Chiffren für gegensätzliche Auffassungen über Grundfragen von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft. Deshalb konnte der Heidelberger Rechtsprofessor und großherzoglich-badische Rat Karl Salomo Zachariä (1769–1843) auf den Gedanken kommen, das zeitgenössische Ringen um eine neue Staats- und Gesellschaftsverfassung als einen »Kampf« zwischen bürgerlichem »Grundeigentum« und feudaler »Grundherrschaft« zu interpretieren.

Denn jeder der beiden Begriffe, schreibt Zachariä, hängt »mit einem eigenen Rechtssysteme zusammen«¹⁹⁰; beide repräsentieren gegensätzliche Verfassungs- und Wirtschaftssysteme; beide geben zu erkennen, daß der »Kampf des Grundeigentums gegen die Grundherrschaft . . . nur ein einzelnes Gefecht auf einem weit größeren Kriegsschauplatz« darstellt¹⁹¹. In beiden Begriffen verdichtet sich der Gegensatz zwischen Staatsbürger- und Ständegesellschaft, zwischen Verfassungsstaat und Feudalsystem, zwischen Eigentumsfreiheit und Fideikommiß.

»Grund-Eigentum« definierte Zachariä als »das Recht einer Person, einen bestimmten Theil des Erdbodens schlechthin als einen Gegenstand ihrer Willkühr zu behandeln«¹⁹². Unter »Grund-Herrschaft« verstand er eine »beschränkte Hoheit«, die sich nicht nur auf »einen bestimmten Theil des Erdbodens«, auf »ein bestimmtes Gebieth« beschränkt, sondern »sich auch auf die Personen« erstreckt, »die sich in dem Gebiete des Grund-Herren aufhalten«¹⁹³. Grundherrschaft bezieht sich gleichzeitig auf Personen und deren Landgüter. Grundeigentum stellt eine unbeschränkte Verfügungsgewalt über einen Gegenstand dar. Den prinzipiellen Unterschied zwischen Grundeigentum und Grundherrschaft sieht Zachariä so: »Die Grund-Herrschaft beruht auf dem Verfassungs-Rechte (est iuris publici), das Grund-Eigentum auf dem bürgerlichen Rechte«¹⁹⁴. Die eine ist öffentlicher, die andere privater Natur.

Öffentlichen Charakter konnte die Grundherrschaft nach Ansicht Zachariäs aus einem zweifachen Grund beanspruchen: Grund und Boden bildeten im Rahmen der Grundherrschaft ein »geschlossenes Gebieth«, das als »Territorium, Dynastie, Herrschaft«¹⁹⁵, bezeichnet wurde und selbst von königlichen Beamten nicht betreten werden durfte. Dem Grundherrn stand im Rahmen seiner Besitzungen die »Vogtey« zu, die sowohl »Gerichtsbarkeit« als auch »Schutz- und Schirm-Gerechtigkeit« über Hintersassen und Grundholde einschloß¹⁹⁶.

Zachariä schrieb im Interesse der Standesherrn. Als konservativer Jurist plädierte er für die öffentliche Rechtsnatur grundherrlicher Abhängigkeitsverhältnisse. Widerspruch fand er bei seinem Tübinger Kollegen August Ludwig Reyscher, einem entschiedenen Verfechter des

190) KARL SALOMO ZACHARIÄ, Der Kampf des Grundeigentums gegen die Grundherrschaft, Heidelberg 1832, S. 37.

191) Ebd. S. 40.

192) Ebd. S. 6.

193) Ebd. S. 5f.

194) Ebd. S. 6f.

195) Ebd. S. 18 u. Anm. 27.

196) Ebd. S. 18f.

liberalen Rechtsstaatsgedankens¹⁹⁷⁾. Der Tübinger Rechtsprofessor Reyscher definierte »Guts«- oder »Grundherrlichkeit« im Sinne des modernen Eigentumsbegriffs als bloße »Herrschaft über eine Sache«, »als das Recht der ausschließlichen oder doch theilweisen Herrschaft über gewisse liegende Gründe, welche in der zeitweisen oder erblichen Nutzung eines Anderen stehen«. Er war sich jedoch darüber im klaren, daß »Gutsherrlichkeit im gewöhnlichen oder subjektiven Sinne« sowohl »private« als auch »öffentliche« Rechte einschließt; Gutsherrlichkeit beinhaltet nicht nur dingliche Nutzungsgebühren in Form von Abgaben und Zinsen, sondern auch »Bannrechte, Rechte der Jurisdiktion, Leibeigenschafts-Abgaben«¹⁹⁸⁾. Daß dem so war und immer noch ist, beruht jedoch nicht auf einer besonderen herrschaftsbildenden Kraft des Bodens, sondern auf Usurpation.

Grundeigentum und Patrimonialgewalt sind nämlich »in ihrer Entstehung und juristischen Grundlage sehr voneinander verschieden«¹⁹⁹⁾. Die mit der Grundherrschaft verknüpften öffentlichen Rechte wurzeln nicht in der Verfügungsgewalt über Grund und Boden, sondern in der »Vogtei oder Schutzherrlichkeit«²⁰⁰⁾, die sich mächtige Grundbesitzer nach der Auflösung der freien »Volksgemeinden« widerrechtlich angeeignet haben. »Grundherrlichkeit oder Patrimonialgewalt« hatten nach Ansicht Reyschers nur deshalb entstehen können, weil sich mächtige Grundherren »mit ursprünglichen königlichen Rechten und Bestandtheilen der Volksgewalt bereichert haben«²⁰¹⁾. Das auf diese Weise angemessene Schutzrecht über ursprünglich freie Personen und freies Eigentum legte dann den Grund »zu einer untergeordneten Gerichts- oder Patrimonialherrschaft«²⁰²⁾, in welcher »die Substanz gewisser Hoheitsrechte als volles oder doch nutzbares Eigenthum mit dem Gute verbunden ist«²⁰³⁾.

Der moderne Rechts- und Verfassungsstaat hob die Grund- und Patrimonialherrlichkeit auf. Durch den »Übergang von der vormaligen Patrimonialherrschaft der Standes- und Grundherren in die neue Rechts-Staats-Verfassung«²⁰⁴⁾ verwandelten sich die »vormaligen Patrimonial-Unterthanen« in »unmittelbare und ausschließliche Staatsunterthanen«, die »nur dem König, nicht auch dem Grundherrn die Erbhuldigung zu leisten« haben²⁰⁵⁾.

Deshalb Reyschers Grundsatz: Rechte, die aus dem Eigentum herrühren, sollen den ehemaligen Patrimonialherren verbleiben. »Die Vogtei, d. h. den Unterthanen-Schutz hat dagegen der jetzige Staat übernommen, welcher dafür die Beschützten besteuert und nicht

197) Vgl. J. RÜCKERT, August Ludwig Reyschers Leben und Rechtstheorie 1802–1880, 1974 (Münchener Universitätsschr. Juristische Fakultät. Abhh. zur rechtswiss. Grundlagenforsch. 13), S. 94f.

198) AUGUST LUDWIG REYSCHER, Die grundherrlichen Rechte des württembergischen Adels, Tübingen 1836, S. 54f.

199) Ebd. S. 59.

200) Ebd. S. 56.

201) Ebd. S. 136.

202) Ebd. S. 57.

203) Ebd. S. 125.

204) Ebd. S. 126.

205) Ebd. S. 123.

zugeben kann, daß auch noch Andere Rechte irgendeiner Art deßhalb gegen die Pflichtigen geltend machen«²⁰⁶).

Um der Gegenwart willen wandte sich auch Karl Marx der Grundherrschaft des Mittelalters zu. Die mittelalterlichen Sozial- und Wirtschaftsverhältnisse interessierten ihn insoweit, als sie Vorformen der bürgerlichen Gesellschaft, des bürgerlichen Privateigentums und der kapitalistischen Produktion darstellten. In seiner Beschreibung der Grundherrlichkeit folgte er weitgehend – zum Teil bis in die Wortwahl – der Auffassung liberaler Theoretiker. Wie diese ging er davon aus, daß in der Feudalgesellschaft des Mittelalters »der Oberbefehl in Krieg und Gericht Attribut des Grundeigentums war«²⁰⁷. In diesem Punkt bestanden seiner Auffassung nach zwischen Vergangenheit und Gegenwart strukturelle Gemeinsamkeiten; denn, so sagte er, »der Oberbefehl in der Industrie wird Attribut des Kapitals«²⁰⁸. Sowohl in der Feudalgesellschaft als auch in der bürgerlichen Erwerbsgesellschaft bestimmt die Form des Eigentums die Form der Herrschaft. Ein grundlegender Unterschied zwischen feudalen und bürgerlichen Herrschaftsverhältnissen bestand jedoch darin, daß im Mittelalter die »Verfassung des Privateigentums« gleichzeitig »politische Verfassung« war²⁰⁹. Erst die Revolutionen von 1648 und 1789 liquidierten die politische Qualität des feudalen Grundeigentums. In diesen »Revolutionen europäischen Stils« war nämlich »der Sieg der Bourgeoisie« gleichzeitig »der Sieg einer neuen Gesellschaftsordnung, der Sieg des bürgerlichen Eigentums über das feudale, der Nationalität über den Provinzialismus, der Konkurrenz über die Zunft, der Teilung über das Majorat der Herrschaft, des Eigentümers des Bodens über die Beherrschung des Eigentümers durch den Boden, der Aufklärung über den Aberglauben, . . . des bürgerlichen Rechts über die mittelalterlichen Privilegien«²¹⁰).

206) Ebd. S. 124.

207) KARL MARX, Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie, Bd. 1, 1973 (Karl Marx – Friedrich Engels Werke, Bd. 23), S. 352.

208) Ebd.

209) DERS., Kritik der Hegelschen Staatsphilosophie (1841/42), in: Die Frühschriften. Hg. von S. LANDSHUT, 1964, S. 50. – Vgl. ebd.: Im Mittelalter hat »jede Privatsphäre . . . einen politischen Charakter oder ist eine politische Sphäre, oder die Politik ist auch der Charakter der Privatsphären. Im Mittelalter ist die politische Verfassung die Verfassung des Privateigentums, aber nur weil die Verfassung des Privateigentums politische Verfassung ist«.

210) DERS., Die Bourgeoisie und die Konterrevolution, in: KARL MARX, Politische Schriften, 1, hg. von H.-J. WEBER, 1971, S. 71 f. – Die von Marx gebrauchte Wendung »Beherrschung des Eigentümers durch den Boden« entstammt der liberalen Feudalismus-Diskussion. Friedrich Buchholz definierte die Herrschaft des »Feudal-Adels« als »Herrschaft über Menschen durch den Besitz von Grund und Boden« oder als Herrschaft »durch den Grund und Boden über Menschen« (Hermes oder über die Natur der Gesellschaft, S. 110; 113). Mit dem Hinweis, daß 1648 und 1789 der »Eigentümer des Bodens über die Beherrschung des Eigentümers durch den Boden« gesiegt habe, will Marx den Sieg des privaten, »entpolitisierten« und zur Handelsware gewordenen Grundeigentums über das feudale, mit Herrschafts- und Knechtschaftsverhältnissen verbundene immobile Grundeigentum zum Ausdruck bringen. Bei dem »Eigentümer«, der »durch den Boden« beherrscht wird, ist wohl, wie der zeitübliche Sprachgebrauch nahelegt, an den Nutzrentner zu denken.

Marx erlag freilich nicht der Versuchung, die komplexen Strukturen der mittelalterlichen Feudalgesellschaft in eine monolithische Theorie zu pressen. Die »Feudalität«, den maßgeblichen »Charakter der alten Gesellschaft«, verkürzte er nicht auf bloße Herrschaft über Menschen kraft Verfügungsgewalt über Boden. »Feudalität« war für ihn gleichbedeutend mit dem politischen Charakter der »Elemente des bürgerlichen Lebens«, konkret: mit der Tatsache, daß die alte Gesellschaft den »Besitz oder die Familie oder die Art und Weise der Arbeit ... in der Form der Grundherrschaft, des Standes und der Korporation zu Elementen des Staatslebens erhoben« hatte²¹¹).

Der selbständige, von der Gesellschaft getrennte Staat ist eine moderne Errungenschaft. Im Mittelalter hingegen waren, wie Marx einsichtig zu machen sucht, »Eigentum, Handel, Sozietät, Mensch politisch« und konnten auch deshalb eigene Rechts- und Herrschaftskreise bilden. »Die Stände der bürgerlichen Gesellschaft und die Stände in politischer Bedeutung waren identisch«²¹²). Erst die Französische Revolution hat die »Grundherrschaft« zur bloßen Sachbeherrschung privater Eigentümer gemacht.

Marx ging es um Strukturvergleiche zwischen vormoderner Ständegesellschaft und bürgerlicher Klassengesellschaft. Lorenz von Stein (1815–1890) suchte in seiner Erklärung der Grundherrschaft strukturelle Voraussetzungen und geschichtliche Antriebskräfte miteinander zu verbinden. Er tat dies, indem er verfassungsgeschichtliche Einsichten, die er aus der Beschäftigung mit der Französischen Revolution gewonnen hatte, zu zeitlos gültigen Interpretationsmustern historischer Erkenntnis verallgemeinerte²¹³). Die konfliktträchtige Polarität zwischen Staat und Gesellschaft bildete seiner Ansicht nach ein Bewegungsprinzip, das sowohl in der neuesten Geschichte als auch im frühen Mittelalter den Gang der Geschichte bestimmte. Die Französische Revolution hatte eine von gesellschaftlichen Kräften unabhängige politische Ordnung hervorgebracht, die rechtsgleichen Staatsbürgern Freiheit und Eigentum garantieren sollte; in frühgermanischer Zeit hingegen war es einer aristokratischen Elite gelungen, die politische Ordnung zu einem Instrument der Unfreiheit, der Willkürherrschaft und Rechtungleichheit zu machen.

Die urgermanische Verfassung war, wie Lorenz von Stein darlegt, geprägt durch »die Verschmelzung des Grundbesitzes mit Freiheit und Herrschaft« – eine Tatsache, die die damalige Gesellschaft in eine »herrschende Klasse« von freien Bauern und eine Masse von

211) MARX, Zur Judenfrage 1843, in: Frühschriften, S. 196.

212) Kritik der Hegelschen Staatsphilosophie, in: Frühschriften, S. 85.

213) Vgl. E.-W. BÖCKENFÖRDE, Lorenz von Stein als Theoretiker der Bewegung von Staat und Gesellschaft zum Sozialstaat, in: Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht, 1976, S. 175; U. SCHÜÜRMAN, Grundherrschaft in der Geschichtstheorie des 19. Jahrhunderts. Zum Problem theoretischer Erfassung des historischen Phänomens Grundherrschaft, insbesondere in der klassischen Lehre, dargestellt am Beispiel ausgewählter Autoren (Staatslexikon von ROTTECK und WELCKER; Otto von Gierke; Lorenz von Stein). Tübinger Zulassungsarbeit für das erste Staatsexamen im Fach Geschichte, 1976, S. 82 ff.

Hörigen, vom Gesamteigentum an Grund und Boden ausgeschlossenen Unfreien aufgliederte²¹⁴⁾. Die Völkerwanderung brachte einen Stand von Großgrundbesitzern hervor, der sich weitgehend aus ehemaligen königlichen Heerführern rekrutierte. Deren Machtstellung beruhte insbesondere darauf, daß sie nach der Landnahme, als Grund und Boden verteilt wurden, die größten Beuteanteile erhielten.

Als die karolingische Dynastie zerfiel, verwandelte sich die »Herrschaft des Staates« in eine »Herrschaft der Herren«. Die mit großem Landbesitz ausgestattete Herrschicht wurde zum »Träger und Vertreter der Staatsidee und der Inhaber aller ihrer Rechte«. Aus der Gleichzeitigkeit von »zwei herrschenden Klassen«, der großen Grundherren und der freien Bauern, entstand mit unvermeidlicher Zwangsläufigkeit ein Kampf um die Herrschaft, der eine neue politisch-soziale Bauform hervorbrachte – die »Grundherrlichkeit«²¹⁵⁾.

Ihre Entstehung geht im wesentlichen auf drei Faktoren zurück: Die Usurpation ursprünglich staatlicher Rechte, die Unterwerfung freier Bauern und die Verbindung des Herrenbesitzes mit dem »alten Geschlechterbesitz der freien Bauern«²¹⁶⁾. Ihrer Rechtsnatur nach ist die Grundherrschaft ein »öffentlich-rechtlicher Körper«, in welchem »der Grundherr alle im Wesen des Staats liegenden Aufgaben und Rechte als sein Recht ansieht und dieselben mit seinem Grund und Boden untrennbar verbindet. Er ist der Herr der örtlichen Finanzwirtschaft, der Rechtspflege und der Polizei«. Grundherrlichkeit bildete die ökonomisch-politische Grundlage eines Gemeinwesens, in dem die »gesellschaftlich herrschende Klasse auch die staatlich beherrschende« ist²¹⁷⁾.

Erst durch die Wiederherstellung einer selbständigen, von der Gesellschaft getrennten Staatsgewalt sind »jene öffentlichen Rechtszustände der Grundherrlichkeiten«, die dem Einzelnen seine Freiheit, den Gemeinden ihr Recht auf Selbstverwaltung nahmen, aufgelöst und überwunden worden. Indem die öffentliche Gewalt auf dem Wege der Grundentlastung »die Gesamtheit aller, mit historisch bestimmten einzelnen Grundbesitzungen verbundenen öffentlichen Rechte« aufhob²¹⁸⁾, stellte sie »die ganze staatsbürgerliche Freiheit« wieder her²¹⁹⁾ und schuf so die »Möglichkeit einer freien Landgemeindeordnung«²²⁰⁾.

Grundherrschaft und Feudalität bezeichneten »ein System von Privatabhängigkeit und Privatverpflichtung«, das aus der gesetzlichen Macht des Staates »einen Privatbesitz und eine persönliche Herrschaft« gemacht hatte²²¹⁾. Der Begriff Grundherrschaft war Bestandteil einer

214) LORENZ VON STEIN, Innere Verwaltungslehre, 3. Hauptgebiet: Die wirtschaftliche Verwaltung, 1. Theil: Die Entwähnung, Stuttgart 1868, S. 97. Vgl. außerdem ebd. S. 152.

215) Ebd. S. 98.

216) Ebd.

217) Ebd. S. 101.

218) Ebd. S. 93.

219) Ebd. S. 104.

220) Ebd. S. 107.

221) GEORG WILHELM FRIEDRICH HEGEL, Vorlesungen über die Philosophie der Geschichte, Werke 12, 1976, S. 445f.

Staats- und Gesellschaftstheorie, deren sich auch Historiker des 19. Jahrhunderts bei ihrer Arbeit bedienten. Für den liberal denkenden Georg Ludwig von Maurer (1790–1872) sind Besitzkonzentration, Unterdrückung der Gemeinfreiheit und Privatisierung staatlicher Herrschaftsrechte Schlüsselbegriffe, um das rechtliche und soziale Wesen der mittelalterlichen Grundherrschaft zu erfassen²²²). Folgt man seinen Gedankengängen, wie er sie in seiner »Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung« (1853) und in seiner »Geschichte der Frohnhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland« (1862–1863) in aller Breite entwickelt hat, so entstand Grundherrschaft aus dem Zerfall der Markgenossenschaft. Markgenossenschaft, die ursprüngliche Form des germanischen Wirtschafts- und Soziallebens, meint die sich selbst verwaltende Genossenschaft freier Männer, denen gleiche Rechte und gleiche Besitzanteile an der gemeinen Feldmark zukommen. »Der Gesamtheit gehörte der Grund und Boden, d. h. die Grundherrschaft oder, wenn man lieber will, das echte Eigentum und mit diesem das ganze uneingeschränkte Verfügungsrecht über Grund und Boden«²²³). An dem jährlich wechselnden Losgut, das dem Einzelnen aus der gemeinsamen Feldmark zur Bebauung überlassen wurde, hatte dieser ursprünglich kein »wahres Privateigentum«²²⁴).

Ansätze zur Ausbildung »privater« Grundherrschaft ergaben sich aus der Idee des »privaten« Eigentums, die sich an die einzelnen Losgüter heftete und zur Ausgliederung von Sondergütern aus der im Gesamteigentum der Markgenossen befindlichen Mark führte. Das war bereits vor der Völkerwanderung der Fall. Seitdem nämlich sich die Losgüter »zu Privatgrundbesitzungen oder zu Sondereigen ausgebildet hatten«, bestand jede größere oder kleinere Feldmark »aus ebenso vielen Grundherrschaften als Loseigener vorhanden waren, während in der ungeteilten Mark die Grundherrschaft entweder der Gesamtheit oder dem König zustand«²²⁵). Die von den einzelnen Markgenossen ausgeübte »Grundherrschaft« war in dieser Frühphase identisch mit der unbeschränkten Verfügungsgewalt über Grund und Boden; »Grundherr« war gleichbedeutend mit Grundeigentümer.

Grundherrschaft als »öffentlich-rechtlicher« Herrschaftsverband entstand erst dann, als durch einseitige Besitzkonzentration die ursprüngliche Besitzgleichheit zerstört wurde. »Aus dem Gemeineigentum aller wurde der Privatbesitz vieler, aus dem Besitz vieler wurde die Grundherrschaft weniger, während ein Großteil der Freien zu persönlicher oder dinglicher Abhängigkeit herabsank«²²⁶).

222) Zum Geschichtsbild Georg Ludwig von Maurers vgl. K. DICKOPF, Georg Ludwig von Maurer 1790–1872. Eine Biographie, 1960 (Münchener Historische Studien Abt. Neuere Geschichte Bd. 4); E.-W. BÖCKENFÖRDE, Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung im neunzehnten Jahrhundert. Zeitgebundene Fragestellungen und Leitbilder, 1961 (Schr. z. VG 1), S. 134–151.

223) GEORG LUDWIG VON MAURER, Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt, 2. Aufl., Wien 1896, S. 146. Vgl. auch DERS., Geschichte der Markenverfassung in Deutschland, Erlangen 1856, S. 73f.

224) DERS., Einleitung, S. 93.

225) DERS., Einleitung, S. 228.

226) DICKOPF, Maurer (wie Anm. 222), S. 167.

Die Entstehung der Grundherrschaft betrachtete von Maurer als unmittelbare Folge eines ökonomischen Strukturwandels, dessen Anfänge bis in die frühgermanische Zeit zurückreichen. Nach dem Zeugnis des Tacitus war man nämlich bereits damals von der gleichmäßigen Verteilung der Ackerlose abgewichen und bestimmte deren Größe nach der Würde und Rangstellung der jeweiligen Empfänger²²⁷). Im Gefolge von Bevölkerungswachstum und Verkehrsverdichtung hatte sich zunehmend der Brauch eingebürgert, Losgüter zu teilen oder zu verkaufen. Teilbarkeit und Mobilität des Bodens ermöglichten die Bildung von Großgütern. Durch die Unterwerfung der römischen Provinzen taten sich überdies Möglichkeiten auf, Besitzumschichtungen großen Stils vorzunehmen. Der »ungleichen Vertheilung des eroberten Landes« folgten »Veräußerungen, Erpressungen und Bedrückungen«, welche die Vereinigung des Grundeigentums in den Händen weniger geistlicher und weltlicher Herren zum Abschluß brachten²²⁸). So trat seit dem 6. Jahrhundert an die Stelle der alten Volksfreiheit, die in der Markgenossenschaft ihren unmittelbaren Ausdruck gefunden hatte, die auf Besitzungleichheit aufgebaute Grundherrschaft. Der mit Immunität ausgestattete Herrenhof wurde zum Zentrum einer neuen wirtschaftlichen, sozialen und politischen Ordnung, die den »Stand der Gemeinfreien« langfristig zum Erlöschen brachte. Die Abhängigkeit zwischen Grundherren und Grundholden, die »anfangs bloß eine dingliche« war, wurde, indem »die Macht und das Ansehen der größeren Grundherren« ständig stieg, schließlich »auch noch eine rechtliche«²²⁹).

Der Wandel der Strukturen bedingte einen Wandel der Sprache. Die »großen Veränderungen«, die im 6. und dann in wachsendem Maße vor allem im 7. und 8. Jahrhundert »mit dem freien Besitzthum vorgegangen sind«, haben »neue oder wenigstens genauere Unterscheidungen und Benennungen nothwendig gemacht«²³⁰). »Seniores« oder »domini« nannte man seit dem 6. Jahrhundert nicht nur diejenigen, die als königliche Beamte über andere Gewalt hatten, sondern auch »die Grundherren selbst«²³¹). »Das herrschaftliche Gebiet wurde von der jedem Grundherrn zustehenden herrschaftlichen Gewalt (dominatio, potestas oder senioratus) selbst eine Herrschaft oder Grundherrschaft (dominium, dominatio, potestas, senioratus usw.) genannt«²³²). Als »Herrschaft oder eine herrschaftliche Gewalt (dominatio oder potestas)« konnte die Herrenstellung der Grundherren deshalb bezeichnet werden, weil sich das »Verfügungsrecht der Grundherren über ihren Grund und Boden« auch »über die darauf angesessenen unfreien und hörigen Leute« erstreckte. Je mehr es aber den Grundherren gelang, ihre grundherrliche Gewalt mit Gerichts-, Schutz- und Schirmgewalt zu verbinden, gerieten

227) MAURER, Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Bd. 1, 1961 (Neudruck der Ausgabe 1862), S. 270: »Allein die Grundherrschaften selbst reichen bereits in vorhistorische Zeiten bis zu den ersten Ansiedelungen der Germanen hinauf.«

228) Ebd. S. 273.

229) Ebd. S. 274 f.

230) Ebd. S. 270 f.

231) Ebd. S. 268.

232) Ebd. S. 269.

auch freie Kolonen, die »ursprünglich in einer bloß dinglichen Abhängigkeit von dem Grundherrn« standen, in ein »Verhältnis persönlicher Abhängigkeit«²³³). »Das bloße Wohnen auf grundherrlichem Boden, auch ohne ausdrückliche Unterwerfung (ohne commendatio) reichte hin, den freien Kolonen zu einem Hörigen (homo) des Grundherrn (dominus vel patronus) zu machen«²³⁴).

Maurer beschreibt die frühmittelalterliche Verfassungswirklichkeit mit Begriffen, die die Trennung zwischen Staat und Gesellschaft voraussetzen. Im Eigentum, das in den Quellen mit den Wörtern *proprium*, *dominium*, *proprietas*, *terra dominica* oder *ager dominicalis* benannt wird, sah er nicht ein Unterpand der Freiheit, eine dingliche Basis politischer Mitwirkung in einem genossenschaftlich organisierten Gemeinwesen, sondern eine Quelle »privater« Herrschaftsbildung. »Herrschaft«, behauptet von Maurer, ist der »wahre Ausdruck für die dem Besitzer eines vollfreien Eigen zustehenden Rechte«²³⁵). Insofern sind für Maurer Eigentum und Grundherrschaft »im Kern identisch«. »Ausdehnung und Konzentration von Herrschaft entsteht demgemäß durch Ausdehnung und Konzentration von Eigentum«²³⁶). Maurers Gedankengänge sind der zeitgenössischen Feudalismusdiskussion verpflichtet. »Was nicht staatliche Herrschaft, öffentliche Gewalt ist, kann nur patrimoniale Gewalt sein, Ausfluß von Besitz und Eigentum«. Alle »öffentlichen Einrichtungen« müssen deshalb als »Ausfluß grundherrschaftlicher Ordnung« erscheinen²³⁷).

Ausgehöhlt und schließlich gänzlich zum Einsturz gebracht wurde diese in Grund und Boden verankerte Herrschaftsordnung durch die Entstehung des Territorialstaates, der die von Grundherren ausgeübte Gerichtsbarkeit, deren Schutz- und Schirmgewalt, Steuer- und Wehrhoheit als Bestandteile landesherrlicher Hoheitsgewalt reklamierte. Als wirksames Instrument territorialer Staatsbildung erwies sich insbesondere das römische Recht, dem die Verquickung zwischen Eigentum und Herrschaft fremd war. Das römische Recht beließ dem Grundherrn nur noch ein von herrschaftlichen Befugnissen gereinigtes »*dominium*«, ein bloßes Eigentum an privaten Sachgütern; »*imperium*«, d. h. alles, was mit öffentlichem Recht und öffentlicher Gewaltübung zusammenhing, wurde nur dem Landesherrn zuerkannt. »Die Rittergüter waren demnach nun, nach der Theorie der Doktoren der Rechte, einfache Landgüter, die Grundherren selbst aber bloße Gutsherren oder Grundeigentümer geworden«²³⁸). Auf diese Weise verlor die grundherrliche Gerichtsbarkeit ihre rechtliche Legitimation. Die von Grundherren beanspruchten Herrschaftsrechte pflegten »nur noch als Rechte einer längst untergegangenen Zeit betrachtet zu werden. . . , deren Abschaffung sich gewisser-

233) Ebd. S. 277.

234) Ebd. S. 279.

235) DERS., Einleitung, S. 104f.; vgl. auch ebd. S. 226; 228f.

236) BÖCKENFÖRDE, Verfassungsgeschichtliche Forschung (wie Anm. 222), S. 137.

237) A. DOPSCH, Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der europäischen Kulturentwicklung, Bd. 1, Wien 1918, S. 24.

238) MAURER, Hofverfassung, Bd. 4, S. 488.

maßen von selbst verstehe«²³⁹⁾. Der antiquierte Rechtszustand wurde endgültig beseitigt durch die Bauernbefreiung zu Anfang des 19. Jahrhunderts. Damals sind die ehemals abhängigen Bauern »ebenso vollberechtigte Staatsbürger geworden ... wie ihre Grundherren selbst«²⁴⁰⁾.

Der Gedanke, daß sich Grundherrschaft aus der politischen Relevanz des Privateigentums herleitet, bestimmte auch das geschichtliche Denken Karl Lamprechts. Grundherrschaft stellte sich ihm als eine »Wirtschaftsorganisation« mit »staatlich-rechtlichem Charakter« dar²⁴¹⁾. Das Wesen der Grundherrschaft erblickte Lamprecht in der Verbindung von Eigentum und Gerichtsgewalt, wobei er jedoch der privatrechtlichen Sachherrschaft eine zeitliche und sachliche Priorität gegenüber der sich später herausbildenden »halb-« oder »pseudostaatlichen« Grundherrlichkeit zuschrieb.

Lamprechts Nachdenken über die Entstehung und Rechtsnatur der Grundherrschaft erschöpfte sich jedoch nicht darin, die grundherrliche Theorie mit neuen Varianten zu bereichern. Grundherrschaft war für ihn nicht eine Form illegitimer Privatherrschaft, sondern ein kontinuierlich- und staatsbildender Faktor der deutschen Verfassungsentwicklung. Nach dem Zerfall des Karolingerreiches, der einer »Abdankung des Staates« gleichkam, erwies sich nämlich die Grundherrschaft als »das einzige autoritäre Institut des platten Landes«, dem »bei dem stets zunehmenden Verfall der allgemeinen nationalen Verfassung eine große Zukunft« beschieden war²⁴²⁾. Größere Grundherrschaften wurden »die Krystallisationskerne fürstlicher Territorien, die Grundlage einer ersten Territorialverwaltung und damit die Basis zur Entwicklung einer eigenständigen Fürstenmacht«. Als der »mittelalterliche Staat versank«, erwuchs »aus der Wurzel namentlich der Grundherrschaft ... unter Abstreifung aller ursprünglich privatrechtlichen Beziehungen der moderne Staat«. Das »platte Land« konnte freilich nur deshalb »in der Grundherrschaft den Embryo des heutigen Staates« erzeugen, weil es »autonome Reste germanischer Verfassungsbildungen und urzeitlicher politischer Anschauungen« bewahrt hatte²⁴³⁾.

Die Fähigkeit der Grundherrschaft zur Staatsbildung beruhte darauf, daß »ihrem innersten Wesen eine bestimmte Disposition zur Aufsaugung und Assimilation staatlicher Rechte« eigen war. Diese Disposition glaubte Lamprecht in dem ursprünglich rein privatrechtlich geprägten, persönlichen und dinglichen Abhängigkeitsverhältnis der unfreien Grundholden von ihrem Herrn zu finden, das »im Eigentum seinen rechtlichen Ausdruck gefunden« hat. Nach dem Zerfall des universalen Karolingerreiches habe sich nämlich das Eigentum des Herrn an seinen Grundholden und ihrem Besitz »zur Vertretungsgewalt vor Gericht an den Personen, zum

239) Ebd.

240) Ebd. S. 516.

241) K. LAMPRECHT, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Untersuchungen über die Entwicklung der materiellen Kultur des platten Landes auf Grund der Quellen zunächst des Mosellandes, Bd. 1, 2, 1969 (Neudruck der Ausgabe Leipzig 1885–86), S. 669.

242) Ebd. S. 668.

243) Ebd. S. 669.

Obereigentum an den von den Personen besessenen Gütern« verwandelt²⁴⁴). In gleicher Weise sei es den Grundherren auch gelungen, ihr ursprünglich privatrechtliches Verhältnis zu Freien, das auf dem Weg über Prekarie, Beneficium und Kommendation zustande gekommen war, in ein Abhängigkeitsverhältnis umzugestalten, das sich gleichfalls durch »Vertretungsgewalt vor Gericht und Obereigentum« bestimmte²⁴⁵). In dieser Verbindung von Sachherrschaft und Gerichtsgewalt erschien seit dem 12. Jahrhundert »die Grundherrschaft als ein hervorragend rechtliches, oder, besser gesagt halbstaatliches Institut«, das in der Folgezeit zum »Bildungskeim« und »wirksamsten Vorbereitungsmittel des Territorialstaates« wurde²⁴⁶).

Eine Herrschaftsauffassung, die zwischen persönlichen und dinglichen, ständischen und territorialen Elementen zu vermitteln sucht, hat im 19. Jahrhundert nur Otto von Gierke entwickelt²⁴⁷). Herrschaft, wie sie im Mittelalter ausgeübt und begründet wurde, betrachtet er nicht als intensiviertes und ausgeweitetes Herreneigentum an Grund und Boden. Nicht in der Verfügungsgewalt über Boden, sondern in der im Haus geltenden Herrengewalt des Hausherrn erblickt er die Grundlage mittelalterlicher Herrschaftsbildung. Im Herrenrecht des Hausherrn verbinden sich seiner Auffassung nach personen- und sachenrechtliche Gewaltbefugnisse. Deshalb kann Gierke auch sagen, der Hausherr sei eigentlich der älteste »Grundherr« gewesen. Herrschaftskonstituierend wirkte jedoch nicht die Verfügungsgewalt über Grund und Boden; was »dem Hausherrn sein persönliches Herrenrecht über die familia« gab, war »sein Mundium«, das »unmittelbar aus seiner Person« floß. In gleicher Weise war auch »bei Hörigen und Unfreien, welche den Acker des Herrn bebauten oder in selbständiger Wohnung auf seinem Grund und Boden saßen«, »ganz allein ihre persönliche Verbindung mit dem Herrn Grund ihrer Unterwerfung«²⁴⁸).

244) Ebd. S. 991f.

245) Ebd. S. 993.

246) Ebd. S. 1513. – Das von Geschichtstheoretikern und Geschichtsschreibern des 19. Jahrhunderts entwickelte Erklärungsmodell, wonach in der mittelalterlichen Welt Großgrundbesitz auch politische Herrschaft begründete, machte sich auch Gerhard Seeliger in seinen Arbeiten über »Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. Untersuchungen über Hofrecht, Immunität und Landleihen«, Leipzig 1903, und »Staat und Grundherrschaft in der älteren deutschen Geschichte«, Leipzig 1909, zu eigen. Grundherrschaft definierte Seeliger als »eine aus privater Sphäre« entstandene »Herrschaft über Land und Leute«. Grundlage der Gewaltbildung war der Bodenbesitz. Dem »Inhaber angehäuften Grundeigentums« waren »gleichsam von selbst politische Gerechtsame über die Herrschaftsleute« zugewachsen, »ohne daß eine Übertragung staatlicher Rechte nötig gewesen wäre«. Grundherrschaft charakterisierte deshalb Seeliger »als die mit Grundeigentum verbundenen und aus angehäuften Grundeigentum selbständig entstandenen Herrschaftsgerechtsame« (ebd.).

247) Zum zeit- und standortgebundenen Geschichts- und Verfassungsbild Gierkes vgl. BÖCKENFÖRDE, Verfassungsgeschichtliche Forschung (wie Anm. 222), S. 147ff.

248) OTTO VON GIERKE, Das deutsche Genossenschaftsrecht, Bd. 1, 1954 (Nachdruck der Ausgabe 1868), S. 121f.

Gierke räumt jedoch ein, daß dieses Herrschaftsverhältnis, das im Herrenstand des Hausherrn und seiner Schutzgewalt gründete, während des Mittelalters nicht konstant blieb. »Im Laufe der Zeit indes trat in beiden Beziehungen eine Umwandlung ein, indem zuerst neben und endlich statt der persönlichen Herrschaft eine auch die Person ergreifende Grundherrschaft und eine aus der Verbindung mit Grund und Boden fließende Abhängigkeit erwuchs«²⁴⁹). Durch Landnahme, Sesshaftwerdung und »beginnende Landkultur« hatten Grund und Boden maßgebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Existenzsicherung und den sozialen Aufbau der Gesellschaft gewonnen. Indem der Mensch seine Kräfte stärker dem Boden zuwandte und »das erarbeitete Land« ein »Gegenstand des Vermögens« wurde, entstand die »Idee des Grundeigentums in seiner doppelten und Anfangs ungetrennten Bedeutung der Grundherrschaft und des Grundvermögens – des politischen (Gewalt-) und des privaten (nutzbaren) Rechtes«²⁵⁰). Indem alle Verhältnisse, »wo früher nur die Persönlichkeit entschied, mehr und mehr durch die Rechtsverhältnisse an Grund und Boden bestimmt« wurden, mußte »die alte Freiheit des Wandervolkes in dinglicher Gebundenheit untergehen«²⁵¹).

Allgemeiner ausgedrückt: Aus der Verdinglichung des ursprünglichen Herrschaft-Dienst-Verhältnisses entstand Grundherrschaft. Diese brachte ein Rechtsbewußtsein hervor, wonach »der Kommendierte vom Grundstück und seines Besitzes wegen zu dienen, der Herr seines echten Grundeigentums wegen zu herrschen habe«²⁵²). Die Vergabe von Grund und Boden ermöglichte die Bildung persönlicher Abhängigkeitsverhältnisse. Das stellte »die ursprünglich persönlichen Herrschaftsverbände« auf eine »dingliche Basis«: »Es waren die dinglichen Abhängigkeitsverhältnisse Basen für persönliche Herrschaftsverbindungen geworden. Und so war ein einheitlicher Hofverband ermöglicht, in welchem die Grundherrlichkeit das einigende Band bildete und alle Zugehörigkeit zum Verbande aus dinglichem Titel floß«²⁵³). Mehr und mehr wurden die wichtigsten politischen Rechte und Pflichten »an den Grundbesitz geknüpft, ja geradezu als Ausfluß von Grund und Boden betrachtet«²⁵⁴).

Immunitätsprivilegien haben die Ausgliederung »privater« Grundherrschaften aus dem »öffentlichen« Bereich, d. h. aus den »genossenschaftlichen Verbänden«, der »genossenschaftlichen Rechtsordnung« rechtlich verbrieft und institutionell gefestigt; sie haben ausdrücklich anerkannt, daß der persönlichen Herrschaft des Grundherrn »alle auf seinem Grund und Boden ansässigen Leute, die Freien so gut wie die Unfreien und Hörigen«, unterworfen waren. Indem

249) Ebd. S. 122. Vgl. auch S. 124: »Allein im Laufe der Zeit vollzog sich mit unwandelbarer Stetigkeit die Entwicklung dahin, daß die negativen Beschränkungen sich in positive wandelten, daß die Grundherrschaft als solche ein Herrenrecht über die Person verlieh.«

250) Ebd. S. 54.

251) Ebd.

252) Ebd. S. 123.

253) Ebd. S. 124.

254) Ebd.

sich das »Patrimonialsystem« immer stärker durchsetzte, wurden die öffentlichen Gewaltbefugnisse der Grundherren sogar auch auf Freie ausgedehnt, die nicht auf »Grundeigentum des Immunitätsbezirks«, sondern »auf eigenem Grund und Boden und nur in der Nähe oder im Umkreis des immunen Gebietes saßen«²⁵⁵⁾.

Gierkes Behauptung, wonach jeder Herrschaftsverband – auch die Grundherrschaft – »der Erweiterung und Nachbildung des Hauses sein Dasein« verdankt²⁵⁶⁾, ist nicht das Ergebnis historisch-philologischer Quellenanalysen²⁵⁷⁾, sondern stellt eine Erklärungshypothese dar, die dazu beitragen soll, den Gang der deutschen Verfassungsentwicklung aus dem Mit- und Gegeneinander von Herrschaft und Genossenschaft verständlich zu machen. Wenn Gierke jede Form politischer Herrschaft auf die Herrengewalt des Hausvaters zurückführt, in der sich Schutzgewalt und Gerichtsbarkeit über Menschen sowie Sachherrschaft über Grund und Boden miteinander verbinden, folgt er den Spuren einer bis in die Antike zurückreichenden Tradition, derzufolge die Familie als Keimzelle hierarchisch aufgebauter Gemeinwesen zu gelten hat. Seine Thesen stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit den im 19. Jahrhundert aufbrechenden Kontroversen über die »Familienmäßigkeit der Staatsverhältnisse«. Der Vergleich zwischen hausväterlicher und königlicher Gewalt war ein Kernstück der monarchischen Theorie. Liberale Verfassungstheoretiker lehnten die Ableitung politischer Herrschaft aus der Familie strikt ab, weil, wie sie sagten, »Unmündigkeit und Bevormundung« die Grundlage der hausväterlichen Herrschaft darstelle. Nur durch »freie Vereinbarung«, nicht durch Übertragung der häuslichen Herrschaftsordnung auf den Staat könnten freie Rechts- und Staatsverhältnisse entstehen²⁵⁸⁾.

In seinen geschichts- und gesellschaftstheoretischen Erkenntnisprämissen bleibt Gierke politisch-sozialen Leitbildern seiner Zeit verhaftet. Gleichwohl verdankt die neuere verfassungsgeschichtliche Forschung Gierkes »Genossenschaftsrecht« grundlegende Einsichten in die Struktur mittelalterlicher Verbände. Seiner Ableitung der Grundherrschaft aus der Haus-herrschaft liegt das Bemühen zugrunde, Stand und Bodenbesitz, Persönlichkeit und Dinglichkeit miteinander zu vermitteln. Soll Grundherrschaft mehr zum Ausdruck bringen als eine Summe ökonomisch nutzbarer Besitztitel, stellt sich auch für die Geschichtswissenschaft von heute die Aufgabe, das mit dem Begriff Grundherrschaft bezeichnete historische Phänomen ganzheitlich zu erfassen.

255) Ebd. S. 133.

256) Ebd. S. 90.

257) Vgl. CLAUDIETTER SCHOTT, *Der ›Träger‹ als Treuhandform*, Köln–Wien 1975, S. 244: »Die Familien- und Hausgemeinschaft als Stätte vorstaatlicher Rechtsbildung entzieht sich weitgehend dem wissenschaftlichen Zugriff.«

258) CARL WELCKER, Artikel »Familienherrschaft«, in: *Staatslexikon. Encyclopädie der sämtlichen Staatswissenschaften für alle Stände*, Bd. 4, Altona 1846, S. 609; 619.

IV.

Wer heute den Begriff Grundherrschaft verwendet, um damit ein für die alteuropäische Agrargesellschaft grundlegendes Sozialsystem zu bezeichnen, folgt einem Sprachgebrauch, der im späten 18. Jahrhundert aufkam, von Gesellschaftstheoretikern und Geschichtsschreibern des 19. Jahrhunderts übernommen, gedanklich vertieft und historisch ausgeweitet wurde. Gesellschaftstheorie und historische Wissenschaft von damals haben den Begriff Grundherrschaft aus seinem ursprünglichen, in Urkunden und Rechtsordnungen greifbaren Verwendungszusammenhang herausgelöst und zur Bezeichnung für die Wirtschafts- und Sozialverfassung eines politischen Systems gemacht, das gemeinhin als »Feudalismus«, »Feudalanarchie«, »Feudal-« oder »Patrimonialstaat« benannt und kritisiert wurde.

Als Bezeichnung für die Wirtschafts- und Sozialverfassung einer zurückliegenden Epoche erfüllte der Begriff Grundherrschaft die Funktion eines Trennungsbegriffes, der die moderne Staatsbürger-Gesellschaft von der vorrevolutionären »Feudalgemeinschaft« abgrenzte. In der historisch-politischen Vorstellungswelt aufgeklärter Denker und liberaler Historiker war »Feudalgemeinschaft« identisch mit der »Herrschaft des Privilegs«, mit der Verflechtung von wirtschaftlichen Nutzungsrechten und politischen Hoheitsrechten, mit beschränkter Verfügungsgewalt über Eigentum, die »freies Dasein nach außen« behinderte. Grundherrschaft galt als ökonomische Grundlage und politische Herrschaftsform einer Gesellschaft, in der »die Regierungsgewalt als ein Privateigentumsrecht, die regierten Menschen als ein Zubehör der Sache« erachtet wurden²⁵⁹). Insofern sind in die Bildung des Begriffes Grundherrschaft Gegenwartsinteressen und Vergangenheitsbilder eingegangen, die von Gegnern des »Feudalsystems« polemischer Zwecke wegen verfolgt und gepflegt wurden. Es drängt sich deshalb die Frage auf, ob der Begriff Grundherrschaft nicht mit einer historischen Hypothek belastet ist, die es ausschließt, ihn als geschichtswissenschaftliche Ordnungs- und Erklärungskategorie weiter zu gebrauchen.

Eine Antwort auf diese Frage soll in zwei Schritten versucht werden: Was trennt das Quellenwort Grundherrschaft und das im späten 18. Jahrhundert entstandene Begriffswort Grundherrschaft voneinander und was verbindet sie? Lassen sich Gründe angeben, die es rechtfertigen, den Begriff Grundherrschaft, obschon ihm von seinem Ursprung her ideologische Trübungen eines Tendenzbegriffes anhaften, weiterhin als wissenschaftliche Erkenntnis- und Erklärungskategorie zu verwenden?

Nach Beziehungen zwischen Quellsprache und Begriffsterminologie zu fragen, wäre müßig, wenn sich das Problem angemessener historischer Begriffsbildung durch das bloße Nachbuchstabieren von Quellenwörtern lösen ließe²⁶⁰). Die Wissenschaft von der Geschichte hat den historischen Stoff durch Denk- und Ausdrucksformen zu vergegenwärtigen, die der

259) Ebd. S. 282.

260) Vgl. dazu die prägnanten und kritischen Bemerkungen von HANS-GEORG GADAMER, Wahrheit und Methode. Grundzüge einer philosophischen Hermeneutik, 2. Aufl., 1965, S. 374f.: Die Naivität des

Gegenwart verständlich und der Vergangenheit gemäß sind. Insofern ist die Frage nach der Angemessenheit des begrifflichen Instrumentariums, mit dem der Historiker an die Quellen herangeht, letztlich eine Frage nach den Vermittlungsmöglichkeiten zwischen der Terminologie der Quellen und der Wissenschaftssprache von heute. Die moderne Begrifflichkeit, in die, wie im Falle des Begriffs Grundherrschaft, auch die begrifflichen Leistungen des 18. und 19. Jahrhunderts eingegangen sind, hat sich durch den Nachweis zu legitimieren, daß sie Vorstellungen auf den Begriff bringt, die implizit in den Quellenwörtern selbst enthalten sind. Kann ein solcher Nachweis auch für die Entstehung und Verwendung des Begriffes Grundherrschaft geführt werden? Ist »Grundherrschaft« ein solcher Terminus, der quellenmäßig verifizierbare Vorstellungen begrifflich erfaßt und so die innere Logik eines vergangenen Sachverhalts dem Verständnis der Gegenwart näherbringt?

Um Übersetzung ging es bei der Bildung des Begriffes Grundherrschaft von Anfang an. »Grundherrschaft« ist die deutsche Wiedergabe des lateinischen »dominium directum«, einer Wortverbindung, die auf begriffliche Anstrengungen der Glossatoren des 13. Jahrhunderts zurückgeht. Hält man sich an die Chronologie der Begriffsentwicklung, verschiebt sich die Frage nach der Angemessenheit des deutschen Übersetzungswortes »Grundherrschaft« auf das lateinische Grundwort »dominium directum«. War »dominium directum« ein realitätsadäquater Begriff?

Kenner der deutschen und römischen Rechtsgeschichte verneinen diese Frage. Die Vorstellung eines »geteilten Eigentums«, das zwischen »Obereigentum« (Grundherrschaft) und »Nutzigentum« (Nutzherrschaft) unterscheidet, widersprach deutsch-rechtlichen Rechtsnormen. Diese sahen gestufte dingliche Nutzungsberechtigungen an einer Sache vor, nicht aber geteiltes Eigentum. Um etwas über die Zuordnung einer Sache auszumachen, wurde nicht gefragt: »Wem gehört die Sache?«, sondern: »Wer hat sie zu nutzen?«. »Nutzung aber ist teilbar. Sie kennt verschiedene Dichte. Läßt Teilung in Schichten zu, fördert geradezu Gemeinsamkeit in der Rechtsausübung und damit gemeinsame Sachbeherrschung«²⁶¹). Gemeinsame Sachbeherrschung im Sinne geteilter Nutzung und Vollherrschaft über Sachen im Sinne des römischen Eigentumsbegriffs schlossen sich jedoch aus. »So war die gemeinrechtliche

Historikers wird »wahrhaft abgründig«, wenn er »etwa die Forderung stellt, man habe im historischen Verstehen die eigenen Begriffe beiseite zu lassen und nur in Begriffen der zu verstehenden Epoche zu denken... Das historische Bewußtsein verkennt sich selbst, wenn es, um zu verstehen, das ausschließen möchte, was allein Verstehen möglich macht. Historisch denken heißt in Wahrheit, die Umsetzung vollziehen, die den Begriffen der Vergangenheit geschieht, wenn wir in ihnen zu denken suchen. Historisch denken enthält eben immer schon eine Vermittlung zwischen jenen Begriffen und dem eigenen Denken. Die eigenen Begriffe bei der Auslegung vermeiden zu wollen, ist nicht nur unmöglich, sondern offenbarer Widersinn. Auslegen heißt gerade: die eigenen Vorbegriffe mit ins Spiel bringen, damit die Meinung des Textes für uns wirklich zum Sprechen gebracht wird.«

261) K. S. BADER, Studien zur Rechtsgeschichte des mittelalterlichen Dorfes, Bd. 2: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Wien-Köln-Graz 1974, S. 11.

Unterscheidung zwischen einem »Obereigentum« des mittelbar Berechtigten und einem »Untereigentum« des unmittelbar Nutzenden notwendigerweise eine Fehlkonstruktion: Betrachtet man das Eigentum als absolutes Vollrecht, so gibt es kein oben und unten«²⁶²). Insofern bedeutete der römische Eigentumsbegriff mit seiner Unterscheidung zwischen »dominium directum« und »dominium utile« eine unsachgemäße »Transformation altrechtlicher Vorstellungen in die von der oberitalienischen Jurisprudenz und ihren deutschen Epigonen zur Herrschaft gebrachte rechtliche Begriffswelt – eine Begriffswelt, der allerdings in dem Maße die Zukunft gehörte, als die archaische Adelswelt mit ihren Rechtsbegriffen unterging«^{262a}).

Die Bedenken gegen die Rechtsfigur des geteilten Eigentums (und damit auch mittelbar gegen die Begriffe »Grundeigentum« und »Grundherrschaft«) sind alt. Der berühmte Kanonist Heinrich von Segusia (†1271) pflegte einen Ausspruch seines Lehrers Jacobus Balduinus zu zitieren, wonach das »utile dominium« einer »Chimäre« (chimera) gleichkomme²⁶³). Jacques de Révigny (Jacobus de Ravanus), ein der Rechtsschule von Orléans angehörender Feudist, rechnete in seiner zu Anfang des 14. Jahrhunderts geschriebenen »Lectura Institutionum« die Bezeichnung »dominium directum« zu den »Verba magistralia«, den »gelehrten Kunstwörtern«, die von Professoren erfunden worden seien²⁶⁴). Heinrich Rosenthal erinnerte in seinem 1597 veröffentlichten »Tractatus et synopsis totius iuris feudalis« an die Behauptung einiger Juristen, derzufolge »in unserem Recht« kein »utile dominium« vorkomme. Aber, so folgert Rosenthal, selbst unter der Voraussetzung, daß die Bezeichnung »utile dominium« den überlieferten Rechtsbüchern fremd ist, bestehe kein Anlaß, einen »Streit um Wörter« (logomachia) vom Zaun zu brechen; denn die mit diesem Namen bezeichnete »Sache selbst« (res ipsa) sei keine Fiktion, sondern ein Stück Wirklichkeit²⁶⁵).

Behauptung stand gegen Behauptung. Was von den einen als realitätsadäquate Begrifflichkeit bezeichnet wurde, verwarfen andere als realitätsverfälschende Begriffshuberei. Eigentum, beteuerten Romanisten des 17. und 18. Jahrhunderts mit unversöhnlicher Prinzipientreue, sei ein ausschließliches Recht, das neben sich nicht auch noch das Eigentum einer anderen Person an derselben Sache dulden könne²⁶⁶). Der Göttinger Jurist Nicolaus Hieronymus Gundling

262) Ebd. S. 12. – So bereits F. BEYERLE, Die Treuhand im Grundriß des deutschen Privatrechts, Weimar 1932, S. 39f., der die Unterscheidung zwischen einem »dominium directum« und einem »dominium utile« für ein »Kunsterzeugnis oberitalienischer Rechtslehre« hielt und deshalb die Auffassung vertrat, daß das von Juristen konstruierte geteilte Eigentum mit dem geschichtlichen nichts gemein habe.

262a) W. EBEL, Über den Leihegedanken in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studien zum mittelalterlichen Lehenwesen. Vorträge und Forschungen 5, 1972 (Nachdruck d. Ausg. von 1960), S. 28.

263) FEENSTRA, Les origines du dominium utile, S. 92.

264) Ebd. S. 90.

265) HENRICUS À ROSENTHALL, Tractatus et synopsis totius iuris feudalis, S. 1, 1597, p. 51.

266) Vgl. GEORG MICHAEL WEBER, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehenrechts, Bd. 1, Leipzig 1807, S. 11f.; auch J. C. G. Budäus: Gedanken von dem gemachten Unterschied unter dem oberen und nutzbaren Eigentum, in: KARL FRIEDRICH ZEPERNICK, Sammlung auserlesener Abhandlungen aus dem Lehenrecht, Teil IV, 4, Halle 1783, S. 61–67.

(1671–1729) hielt die Unterscheidung zwischen einem »dominium directum« und einem »dominium utile« für »eine distinctio Magisterialis«, eine künstliche »Benahmung«, die zur rechtlichen Gestaltung der Sache selbst wenig beitrage²⁶⁷⁾. Der märkische Bergrichter O. F. C. Maehler sprach von einer »Verwirrung der Begriffe«, die im Lehnrecht durch den Gebrauch der »Kunstwörter« dominium directum und dominium utile entstanden sei²⁶⁸⁾.

Umgekehrt vertrat Georg Michael Weber in seinem 1807 erschienenen »Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts« die Auffassung, daß die Ausdrücke »Obereigentum« und »nutzbares Eigentum« als »dem Herkommen, der Natur der Sache und dem Sprachgebrauch der Rechtsgelehrten vollkommen angemessene Kunstausdrücke« beibehalten werden müßten. Der Streit um die Angemessenheit dieser Begriffe sei »mehr theoretisch als praktisch«, und zwar deshalb, weil »nicht erst aus diesem Begriff die wechselseitigen Rechte des Lehnherrn und Vasallen abgeleitet werden sollen«, sondern weil es darauf ankomme, »mit einem kurzen bestimmten technischen Ausdrucke« die beiderseitigen Rechtsbeziehungen zu bezeichnen²⁶⁹⁾. Nicht »alle positiven Institute und Verordnungen mit ihren vielen Modificationen und Abweichungen« würden sich »in eine strenge theoretische Formel« zwingen lassen; um so mehr sei es notwendig, »die einzelnen Rechte des Vasallen und des Lehnherrn in einem kurzen, allgemein angenommenen und verständlichen Ausdruck« zusammenzufassen. Weber meinte deshalb, dem Verständnis und der begrifflichen Präzisierung des Lehnrechtes sei mehr gedient, wenn man die Ausdrücke »dominium directum« und »dominium utile« beibehalte, als wenn man sie »mit neuen, unbekanntem und minder verständlichen Benennungen« vertausche, »wobey weder die Sache noch die wissenschaftliche Behandlung derselben das Geringste gewinnt«²⁷⁰⁾. Gilt das auch für den Begriff Grundherrschaft, die deutsche Wiedergabe des »dominium directum«?

Was vom 13. bis ins beginnende 19. Jahrhundert zur Angemessenheit oder Unangemessenheit der Korrelativbegriffe »dominium directum« und »dominium utile« gesagt wurde, kann nur mit erheblichen Einschränkungen auch für den Begriff »Grundherrschaft« gelten. Die Kritik an der Lehre vom geteilten Eigentum fußte auf dem Unteilbarkeits- und Ausschließlichkeitsgedanken des römischen Eigentumsbegriffs. Für die romanistischen Kritiker des »dominium divisum« stand fest, daß Eigentum seinem Wesen nach ein ausschließliches Recht sei und es deshalb auch nur »ein einziges Eigentum gibt« (quod unum solum est dominium)²⁷¹⁾. Im 13. Jahrhundert ging es jedoch nicht um die Durchsetzung einer neuen, im römischen Recht

267) Gundlingiana, Stück 11, Halle 1717, S. 157.

268) O. F. C. MAEHLER, Versuch einer juristisch-logischen und statistischen Abhandlung über die Frage: Ob der bisher in dem Lehn-Recht üblich gewesene Sprach-Gebrauch des dominii directi und utilis richtig, und die hiemit verknüpfte Begriffe in den Gesetzen gegründet seyn oder nicht?, Hagen 1785, S. 49.

269) WEBER, Handbuch des Lehnrechts, S. 13.

270) Ebd. S. 16.

271) FEENSTRA, Les origines du dominium utile, S. 87.

verwurzelten Eigentumsordnung. Die Lehre vom geteilten Eigentum stellte vielmehr den Versuch dar, mit Hilfe neuer, dem römischen Recht entliehener Rechtsbegriffe die vielgestaltige Besitz- und Bodenordnung der mittelalterlichen Welt schärfer zu erfassen und begrifflich prägnanter darzustellen²⁷²).

An die Stelle der geteilten Nutzung (»Gewere«) trat das geteilte Eigentum. Die von den Glossatoren geschaffene Rechtsfigur des geteilten Eigentums war darauf angelegt, das Verhältnis zwischen Grundherren und Grundholden zu versachlichen. Deren konsequente Anwendung auf die faktisch bestehenden Besitzverhältnisse hätte allerdings dazu führen müssen, die als bloßes »Obereigentum« begriffene Grundherrschaft in eine auf dem Boden ruhende Reallast zu verwandeln. Eine solche Umwandlung fand jedoch nur dort statt, wo die von den Glossatoren entwickelte Eigentumslehre – sei es durch endogene Umstrukturierungsprozesse innerhalb der ländlichen Herrschafts- und Wirtschaftsordnung, sei es durch zielbewußte landesherrliche Interessenpolitik – tatsächlich zum Gestaltungsprinzip der ländlichen Bodenleihe wurde. Das Ende dieser langwierigen Umgestaltung markiert die Herausbildung des modernen, mit einem umfassenden Gewaltmonopol ausgestatteten Staates.

Es ist jedoch nicht durchgängig gelungen, den »Grundherrn« zum bloßen »Grundeigentümer« (*dominus directus*) zu machen und seine »Grundherrschaft« in bloßes »Obereigentum« (*dominium directum*), in eine herrschaftsfreie Verfügungsgewalt über Grund und Boden zu verwandeln. Wenn gemeinhin »*dominus directus*« sowohl mit »Grundherr« als auch mit »Eigentumsherr«, »*dominium directum*« sowohl mit »Obereigentum« als auch mit »Grundherrschaft« übersetzt wurden, so bedeutet das gleichzeitig den Versuch, die lateinische Begrifflichkeit, die einem System des »privaten« Sachenrechtes entspricht, der bestehenden Rechtswirklichkeit anzupassen. Insofern indizieren die Übersetzungswörter »Grundherr« und »Grundherrschaft« die der vormodernen Agrargesellschaft immanente Verknüpfung von Herrschaftsbefugnissen mit Grund und Boden. Sie geben zu erkennen, daß das mittelalterliche »Grundbesitzrecht kein reines Vermögensrecht und am wenigsten reines Privatrecht war«²⁷³).

Im Blick auf diese Verklammerung von Boden- und Herrschaftsordnung, die je nach Region und Zeit unterschiedliche Formen annehmen konnte, prägten Gesellschaftstheoretiker und Historiker des 18. und 19. Jahrhunderts ihren Begriff von Grundherrschaft und Grundherrlichkeit. Die mit dieser Begrifflichkeit verknüpfte »grundherrliche Theorie« teilt die Stärken und Schwächen aller monistischen Erklärungskonzepte. Indem sie einseitig auf die herrschaftskonstitutive Bedeutung von Grund und Boden abhebt, bringt sie einen grundlegenden Faktor

272) DIETER SCHWAB, Artikel »Eigentum«, in: *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*. Hg. von OTTO BRUNNER, WERNER CONZE und REINHARD KOSELLECK, Bd. 2, Stuttgart 1975, S. 396 ff.

273) OTTO VON GIERKE, Besprechung von Paul Sander, *Feudalstaat und Bürgerliche Verfassung. Ein Versuch über das Grundproblem der deutschen Verfassungsgeschichte*, 1906, in: *ZRG GA* 28, 1907, S. 623.

mittelalterlicher Herrschaftsbildung und Gesellschaftsgestaltung in den Blick, vernachlässigt aber andere Faktoren, von denen gleichfalls herrschaftsbildende Wirkungen ausgingen. Herrschaft auf Grund gegenseitiger Vereinbarung und genossenschaftlicher Mitwirkung, Machtausübung auf Grund delegierter, von König und Kirche verliehener Vollmachten kommen in der grundherrlichen Theorie nicht vor. Alle Herrschaft, gleichgültig ob sie vom König, von einem Landesherrn, von einem Mitglied des hohen oder niederen Adels ausgeübt wird, ist Herrschaft kraft Herrengewalt am Boden²⁷⁴⁾. Diese Konzeption ignoriert nicht nur die Eigenständigkeit des Politischen, sie spart auch den Zusammenhang zwischen Grundbesitz und Geschlecht, zwischen persönlichem Stand und dinglicher Rechtsqualität des Bodens völlig aus²⁷⁵⁾.

Wenn es für die mittelalterliche Agrarverfassung in besonderer Weise charakteristisch ist, daß in »jeder, auch rein wirtschaftlicher Beziehung von Grundherr und Bauer ... ein Element

274) Vgl. FRIEDRICH BÜLAU, Encyklopädie der Staatswissenschaften, Leipzig 1832, S. 30: »Das Eigenthumsrecht an Grund und Boden ist der Rechtsgrund des Staates.« Diese Auffassung ist der Gedankenwelt Karl Ludwig von Hallers (1768–1854) verpflichtet. Dessen Begriff des »Patrimonialstaates« unterstellt, daß sich der Staat des Mittelalters aus einer Mehrzahl von Grundherren zusammensetzte. Deren rein »privatrechtliche« Herrschaftsübung beruhte auf Hoheitsrechten, die nur Annex des Grundbesitzes waren. Vgl. auch F. J. STAHL (1802–1861), Die Philosophie des Rechts, Bd. 2, 1, 5. Aufl., 1878, S. 261: »Die Feudalmonarchie« entstand »als ein Band wechselseitiger Treue, privatrechtlicher Art, als eine Abstufung gleichartiger Herrscher«. Ebd. S. 262: »Die Herrschaft des Staates« erhob sich »pflanzenähnlich vom Boden aus in unzähligen Grundherrschaften«. Vgl. dazu kritisch G. v. BELOW, Der deutsche Staat des Mittelalters, Bd. 1, 1914, S. 303ff. – Die angebliche Identität von Herrschafts- und Bodenordnung, die während des Mittelalters das Wesen des »Staates« ausmachte, ist auch in der Folgezeit immer wieder bekräftigt worden. Bis zum Aufkommen der Städte und einer städtisch-bürgerlichen Geldwirtschaft, schreibt Hugo Preuss in seiner 1906 erschienenen Arbeit über »Die Entwicklung des deutschen Städtewesens«, war »das Grundeigentum die einzig maßgebende Besitzform gewesen, die einzige Quelle wirtschaftlicher, sozialer und politischer Macht«. Das hatte zur Folge, daß sich in der alteuropäischen Welt der Gegensatz zwischen Freiheit und Unfreiheit gleichzeitig als Gegensatz zwischen urbanem und agrarischem Grundbesitz darstellte. Der agrarische Grundbesitz »heftete die menschliche Arbeitskraft an die Scholle, machte sie zum lebenden Inventar des Grund und Bodens; er organisierte seine Arbeitsverfassung auf dem Prinzip der persönlichen Unfreiheit«. Vom städtischen Boden hingegen gingen keine freiheitsmindernden Wirkungen mehr aus. Der »urbane Boden« war nur der Standort, »auf dem sich die persönliche freie Arbeit in Handel und Gewerbe entfaltete; ihre Entfaltung war Ursache zugleich und Wirkung der aufsteigenden Geldwirtschaft, und diese wiederum bot dem Handel- und Gewerbetreibenden die Mittel, den Boden, auf dem er sein Gewerbe trieb, schließlich selbst zu erwerben. Auf dem Lande ward der Arbeiter Untertan des Bodens und des Grundherrn; in der frei machenden Stadtluft ward der Boden Besitzobjekt des erfolgreichen Arbeiters, der den Grundherrn auskaufte und seine Oberherrschaft abwarf«. Städtisches Eigentum war eine Erscheinungsform wirtschaftlicher Selbständigkeit. In der Stadt trat zum ersten Mal »das Arbeitseigentum ebenbürtig dem Grundeigentum entgegen«. (DERS., Die Entwicklung des deutschen Städtewesens, Bd. 1: Entwicklungsgeschichte der deutschen Städteverfassung, Leipzig 1906, S. 78.)

275) Zu diesem Defizit der »grundherrlichen Theorie« vgl. DOPSCH, Herrschaft und Bauer in der deutschen Kaiserzeit, S. 4.

der »Herrschaft« steckt²⁷⁶), so bleibt die Möglichkeit zur »Politisierung« wirtschaftlicher Gegebenheiten an ständische Voraussetzungen gebunden. Insofern beruht auch »Grundherrschaft« auf der Wechselseitigkeit von ständischen und dinglichen Rechtsbezügen. Der Erwerb von Eigen, das zur Ausübung von Herrschaft über Land und Leute ermächtigte, war nur unter Standesgenossen möglich²⁷⁷. Nur »Freien« (liberi) und »Adligen« (nobiles) kam das Recht zu, die dem Boden inhärenten Herrschaftsmöglichkeiten zu realisieren²⁷⁸. Die Wahrnehmung weltlicher Herrschaftsrechte durch Äbte und Prälaten setzte bis ins späte Mittelalter voraus, daß die kirchlichen Herrschaftsträger adligen Geblüts waren und ihre vornehme Abstammung auch durch Ahnenproben beweisen konnten. Sozialer Aufstieg verband sich im ländlichen Bereich vielfach auch immer mit einer Verbesserung der Rechtsqualität des Bodens²⁷⁹. Umgekehrt wirkte Verarmung standesmindernd. Adel, der verarmte und verbauerte, verlor auch seinen Stand. Unberücksichtigt in der »grundherrlichen Theorie« bleibt auch die Tatsache, daß im Mittelalter Herrschaft nicht durchgängig bodenbezogen war, sondern oftmals den Kreis der grundherrlich gebundenen Hintersassen übergriff.

276) BRUNNER, Land und Herrschaft, S. 241. – Brunners Auffassung deckt sich mit dem, was Max Weber im Rahmen seiner Herrschaftssoziologie grundsätzlich und allgemein über strukturelle Verklammerungen zwischen Herrschafts- und Wirtschaftsformen ausgeführt hat. Nicht »jede »Herrschaft«, schreibt Max Weber, »bedient sich zu ihrer Begründung und Erhaltung ökonomischer Machtmittel. Wohl aber ist dies bei den weitaus meisten und darunter gerade den wichtigsten Herrschaftsformen in irgendeiner Art und oft in einem solchen Maß der Fall, daß die Art der Verwendung der ökonomischen Mittel zum Zweck der Erhaltung der Herrschaft ihrerseits die Art der Herrschaftsstruktur bestimmend beeinflusst. Ferner zeigt die große Mehrzahl aller, und darunter gerade der wichtigsten und modernsten Wirtschaftsgemeinschaften herrschaftliche Struktur. Und endlich ist die Struktur der Herrschaft, so wenig etwa ihre Eigenart eindeutig mit bestimmten Wirtschaftsformen verknüpft ist, doch meist ein in hohem Maß ökonomisch relevantes Moment und ebenso meist irgendwie ökonomisch mitbedingt« (Wirtschaft und Gesellschaft, 5. Aufl. Hg. von J. WINCKELMANN, 1972, S. 541f.).

277) HERWIG EBNER, Das freie Eigen. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte des Mittelalters, Klagenfurt 1969, S. 147; GEORG DROEGE, Landrecht und Lehnrecht im hohen Mittelalter, 1969, S. 43.

278) DROEGE, Landrecht und Lehnrecht, S. 109ff., erläutert diesen Sachverhalt am Beispiel des synonymen Gebrauchs und der weitgehenden Identität der Wörter *allodium*, *proprietas*, *hereditare ius*, *sala*, *usucapium possessionis*, *tutela* und *advocatia*, denen in unserer Begriffswelt »Eigen oder Eigentum, Erbrecht, Handhabung des Besitzes, Herrschaft, Schutz und Schirm« entsprechen. Droege zieht daraus den Schluß: Eigen bedeutet bis ins späte 12. Jahrhundert »nicht Eigentum im heutigen Sinne, sondern ist Herrschaft über Land und Leute« (S. 111). Die Ausübung dieser Herrschaft ist jedoch an ständische Voraussetzungen gebunden; denn die in den Wörtern *allodium*, *sala*, *tutela* und *advocatia* enthaltenen »eigenständigen Rechte kommen von Haus aus den liberi und nobiles zu. Sie manifestieren sich in der sog. »Grundherrschaft«, die Herrschaft über Land und Leute ist, über Hörige, Ministeriale und Zensualen« (S. 138).

279) DROEGE, Landrecht und Lehnrecht, S. 55. – Andererseits ist auch folgendes zu bedenken: Sofern Leibeigenschaft am Gut (»Realleibeigenschaft«) oder am Dorf und Amt (»Lokalleibeigenschaft«) haftete, konnten auch vom Boden selbst Wirkungen ausgehen, die die Freiheit und den Rechtsstatus des den Boden Nutzenden minderten.

Durch den Begriff »Grundherrschaft«, wie er sich seit dem späten 18. Jahrhundert herausbildete, sollte die gesamte Staats-, Wirtschafts- und Gesellschaftsverfassung auf einen gemeinsamen Bestimmungsfaktor zurückgeführt werden. Die »grundherrliche Theorie« sah im Boden das zentrale Herrschaftsmittel der vorrevolutionären Feudalgesellschaft. Autonome oder relativ autonome, vom Wirtschaftssystem unabhängige politische Herrschaftsübung und Herrschaftsbegründung hatten in diesem Konzept keinen Platz. Der Begriff Grundherrschaft sollte das Feudalsystem, wie es sich im Mittelalter herausbildete und bis zur Gegenwart fortbestand, als unzeitgemäße, überholte Sozialordnung diskreditieren. Im historisch-politischen Denken der Zeit erfüllte er gleichzeitig die Funktion eines Erklärungsschemas und einer Handlungsorientierung. Die ihn benutzten, taten es insbesondere deshalb, um die Durchsetzung einer freien Markt- und Staatsbürgergesellschaft als geschichtliche Notwendigkeit einsichtig zu machen.

Der Quellenwert, der dem Begriff Grundherrschaft als Ausdruck für das Gegenwarts- und Vergangenheitsbild des späten 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts eignet, ist unbestritten. Kontrovers beantwortet wird jedoch die Frage, ob er auf Grund seiner Entstehungsgeschichte noch als geschichtswissenschaftliche Erklärungskategorie zu gebrauchen ist oder nicht.

Zeitgebundenheit und sachliche Angemessenheit eines Begriffs schließen sich a priori nicht aus. Auch der Historiker von heute verhält sich nicht völlig passiv zum Gegenstand seiner Forschung. Ohne theoretische Vorgaben über mögliche geschichtliche Ereignis- und Strukturzusammenhänge kommt keine historische Erkenntnis zustande. Zudem kann sich niemand aus der Sprachtradition fortstehlen, in die er hineingeboren ist; niemand kann auch historische Tatbestände anders erreichen als über die Sprache, die dem Wandel der Zeit unterworfen ist. Zeit, Alter und Entstehungsbedingungen eines Begriffs sind deshalb von untergeordneter Bedeutung gegenüber seiner sachlichen Erklärungskraft.

Wenn man den Begriff Feudalismus »als Bezeichnung eines sozialen Systems« deshalb ablehnt, weil er »nicht über das frühe 18. Jahrhundert zurückzuverfolgen« ist²⁸⁰), so müßte bei einer konsequenten Anwendung dieses Arguments auch der Begriff Grundherrschaft aus dem Wortschatz der Historie gestrichen werden. Auch der Begriff Grundherrschaft ist eine Begriffsbildung, die die Feudalismus-Diskussion des 18. Jahrhunderts hervorbrachte. Mit »Grundherrschaft«, die den Bauern in persönliche Abhängigkeit verstrickt und den Boden dem freien Marktverkehr entzieht, wurde damals die ökonomische Grundlage einer Herrschaftsordnung umschrieben, die, wie von Verfechtern liberaler Freiheitsideale behauptet wurde, die Allgemeinheit des Staates zerstört und den einzelnen der Willkür einer aristokratischen Elite ausliefert. Der Begriff Grundherrschaft entstand als bürgerlicher Tendenzbegriff zur Identifizierung des historischen Unrechts. In der Betrachtungsweise von Gesellschaftstheoretikern

280) O. BRUNNER, Sozialgeschichte Europas im Mittelalter, Göttingen 1978 (Nachdruck von »Inneres Gefüge des Abendlandes« in Bd. 6 der *Historia Mundi*), S. 7.

und Geschichtsforschern, die ihre Begrifflichkeit einer in Staat und Gesellschaft entzweiten Lebenswelt entnahmen, bezeichnete der Begriff Grundherrschaft eine durch Gewalt und Grundeigentum errichtete Privatherrschaft. Insofern ist dem Begriff Grundherrschaft von seinem Ursprung her das Spannungsverhältnis zwischen »öffentlichem« und »privatem« Recht, zwischen Staat und Gesellschaft, inhärent; mit dem Begriff Feudalismus teilt er dessen polemische Konnotationen. Er entstand in einer »Zeit der Singularisierungen, der Vereinfachungen, die sich sozial und politisch gegen die ständische Gesellschaft richteten: Aus den Freiheiten wurde die Freiheit, aus den Gerechtigkeiten die eine Gerechtigkeit, aus dem Fortschreiten (les progrès im Plural) der Fortschritt«²⁸¹, aus den vielfältigen Erscheinungen des Lehnswesen die »féodalité« oder das »Feudalsystem«, aus den »Grundherrlichkeiten« die »Grundherrschaft«, aus adligen Denk- und Verhaltensweisen der »Aristokratism«, der, wie behauptet wurde, »von der simplen Theorie eines Gelehrten bis zu den wichtigsten Erscheinungen in der Regierungskunst« alles durchdringt²⁸².

Indem es durch begriffsgeschichtliche Forschung gelingt, die Entstehungsbedingungen des Begriffes Grundherrschaft aufzudecken, ergibt sich auch die Möglichkeit, von Vorurteilen Abstand zu nehmen, die in die Bildung des Begriffes eingeflossen sind. Zu klären bleibt dann freilich, wie es um den heuristischen Wert des Begriffes bestellt ist.

In dem Begriff Grundherrschaft, wie er im späten 18. Jahrhundert unter Verwendung des spätmittelalterlichen Quellenwortes Grundherrschaft geprägt wurde, bezeichnet »Grund« sowohl den Gegenstand und Geltungsbereich als auch die Ursache der Herrschaft; Herrschaft meint ein System von Abhängigkeiten, die sich sowohl auf den Boden selbst als auch durch dessen Vermittlung auf die den Boden bebauenden Leute beziehen. Der Begriffsbildung liegt die These zu Grunde, daß Grund und Boden das Strukturprinzip der mittelalterlichen Agrargesellschaft bildete. Dabei wird eine enge Verflechtung zwischen Besitz- und Herrschaftsordnung unterstellt. In der Auffassung, daß dem Boden eine herrschaftsbildende und gesellschaftsstrukturierende Kraft zukomme, liegt die spezifische Erkenntnisleistung der Geschichts- und Gesellschaftstheorie im späten 18. und beginnenden 19. Jahrhundert. Diese im Begriff Grundherrschaft angelegte Vermittlung zwischen wirtschaftlichen und politisch-sozialen Elementen mag denn auch ein Rechtfertigungsgrund dafür sein, ihn zur Bezeichnung einer grundlegenden Lebensordnung der alteuropäischen Agrargesellschaft weiter zu verwenden. Dabei sollte allerdings bewußt bleiben, daß der Begriff Grundherrschaft nicht alle Merkmale zusammenfaßt, die für das Herrschaftsverhältnis zwischen Grundherren und Grundholden wesentlich sind. »Grundherr« wird man nicht, wie das der Begriff »Grundherrschaft« unterstellt, allein aus einer dem Eigentum inwohnenden Kraft. Grundeigentum allein wirkt nicht herrschaftsbildend. Um »Grundeigentum« in »Grundherrschaft« zu verwandeln,

281) R. KOSELLECK, *Historia Magistra Vitae*. Über die Auflösung des Topos im Horizont neuzeitlich bewegter Geschichte, in: *Vergangene Zukunft*. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten, 1979, S. 54.

282) A. HENNINGS, *Vorurteilsfreie Gedanken über Adelsgeist und Aristokratism*, Kronberg/Ts. 1977 (Nachdruck der Ausgabe von 1792).

bedarf es geburtsständischer Herrenqualitäten oder – denkt man an die Grundherrschaften spätmittelalterlicher Kommunen und Korporationen – einer korporationsrechtlich begründeten Leitungsgewalt. Grundherrschaft als Herrschaft über Land und Leute ist auch keine im Eigentum begründete Institution des Privatrechts, wie das die von »dominium directum« ausgehende Begriffsbildung nahelegen könnte. Grundherrschaft als konkrete Herrschafts-, Wirtschafts- und Sozialordnung, in der standesbedingte, aus dem Boden abgeleitete und durch Ämter übertragene Rechte zusammenfließen, konstituiert einen einheitlichen, nicht in »öffentliche« und »private« Sphären aufgespaltenen Lebensbereich.

Die für den Begriff zentrale Verflechtung von Boden und Herrschaft läßt es indes nicht zu, von Grundherrschaft auch dort zu sprechen, wo bloße Pacht- oder Rentenwirtschaft vorliegt. Diese ist durch Verträge charakterisiert, die freiheitsmindernde Rechtswirkungen ausschließen²⁸³⁾.

Die Anwendung des Begriffes Grundherrschaft ist allein zur Bezeichnung eines Sozialsystems angemessen, für das die Verbindung von Boden- und Herrschaftsordnung konstitutiv ist – unbeschadet aller sonstigen Erwerbsformen und Vertragsverhältnisse, die im strengen Sinne mit Grundherrschaft nichts zu tun haben, wohl aber im Verbund mit grundherrlichen Nutzungs- und Herrschaftsrechten zur materiellen Existenzerhaltung eines Herrschaftsträgers beitragen. Für die praktische Arbeit käme es allerdings darauf an, Idealtypen zu bilden, die sowohl erkenntnisleitende Gesichtspunkte als auch empiriegesättigte Ordnungs- und Erklärungskategorien an die Hand geben, um das als Grundherrschaft bezeichnete ländliche Sozialsystem sowohl in seiner inneren Struktur als auch in seinen Beziehungen zur politisch-sozialen Umwelt ganzheitlich zu erfassen²⁸⁴⁾. Für jeden Idealtypus, der den Namen Grundherrschaft verdient, müßte allerdings die Verklammerung von Boden- und Herrschaftsordnung ein unverzichtbares Merkmal sein.

283) Mit dieser Feststellung sei nicht in Abrede gestellt, daß auch Verträge der Festschreibung sozialer Ungleichheit dienen können. Soll aber der Begriff Grundherrschaft ein Mindestmaß an Trennschärfe behalten, muß die Möglichkeit bestehen, herrschaftsfreie Zeitpacht von bodengebundener Unfreiheit auch begrifflich auseinander zu halten.

284) Eine solche Betrachtungsweise könnte verhindern, daß, wie es vielfach der Fall ist, von »Grundherrschaft« gesprochen und geschrieben, tatsächlich aber nur die Geschichte von Besitztiteln behandelt und zur Diskussion gestellt wird. – Zur Frage der »Typisierung« vgl. A. HAVERKAMP, »Zusammenfassung« der Herbst-Tagung (10.–13. 10. 1978) des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. über »Die Grundherrschaft im späten Mittelalter I.«, S. 92f.; PANKRAZ FRIED, »Zusammenfassung« der Frühjahrstagung (3.–6. 4. 1979) des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte e. V. über das Thema »Die Grundherrschaft im späten Mittelalter II.«, S. 74f.